This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

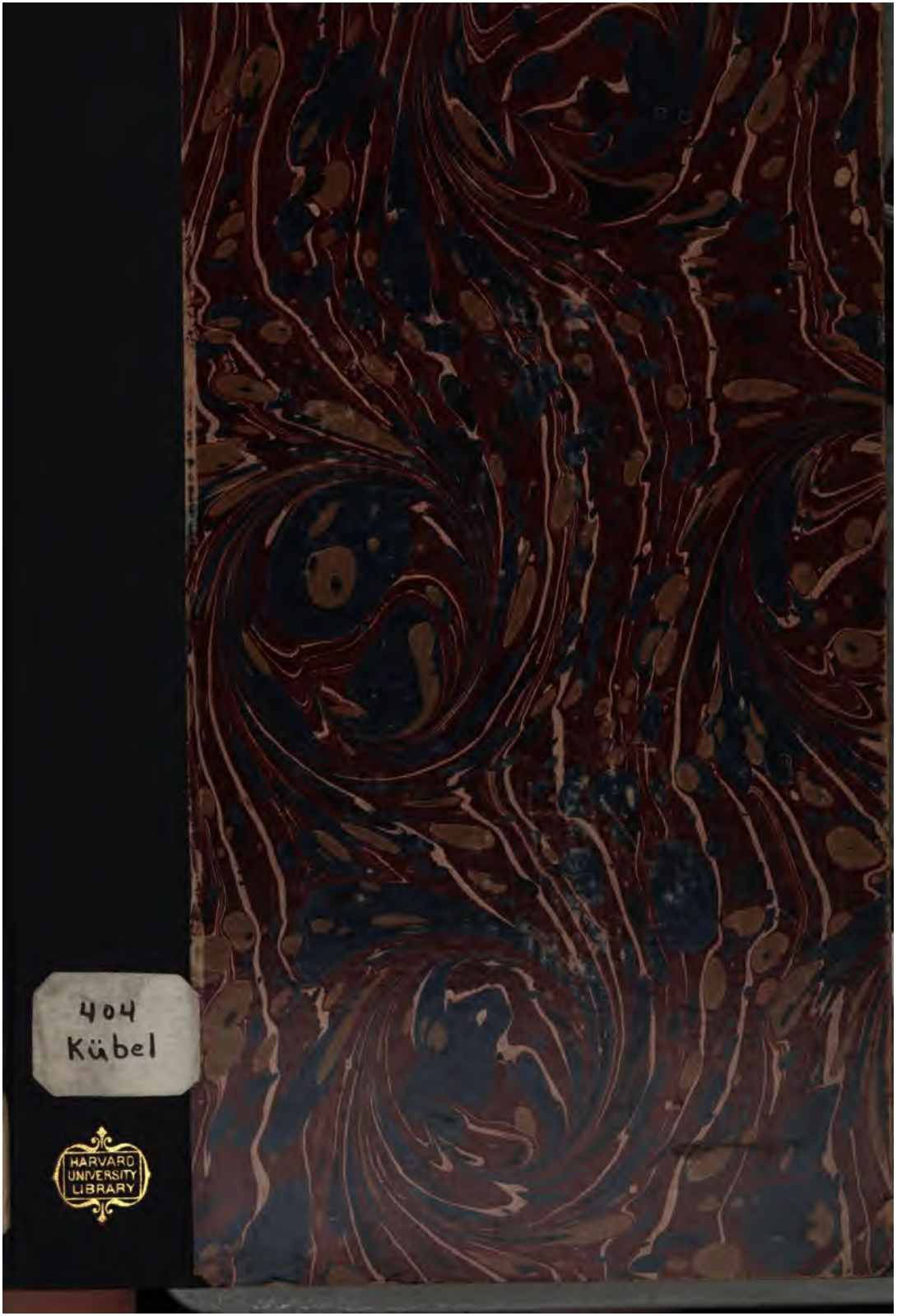
404
Kübel
HARVARD UNIVERSITY LIBRARY

404
Kübel

Harvard College Library.

FROM THE

LUCY OSGOOD LEGACY.

"To purchase such books as shall be most needed for the College Library, so as best to promote the objects of the College."

Received 2 June, 1902

Deposited in
ANDOVER-HARVARD LIBRARY

1895

Die

sociale und volkswirtschaftliche

Gesetzgebung des Alten Testaments

unter Berücksichtigung

moderner Anschauungen dargestellt

von

Franz Eberhard Kübel

Dekan in Eßlingen, Württemberg.

Zweite Auflage.

Stuttgart.

Druck und Verlag von Greiner & Pfeiffer.

1891.

~~Sem 199,5~~

HARVARD COLLEGE
JUN 2 1900
LIBRARY.

Lucy Osgood fund

Alle Rechte vorbehalten.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Bei seinem ersten Erscheinen fand dieses Büchlein zwar seitens der Kritik mannigfache Beachtung und es sind mir sowohl nach der Seite der zustimmenden Anerkennung hin als auch in ganz entgegengesetzter Beurteilung gar manche Worte zu Gesicht gekommen, welche ich in solchem Maße von beiden Seiten nicht verdient zu haben glaubte. Aber die Lesewelt selbst hat, beherrscht von dem damals so großartigen politischen Interesse, doch im ganzen zuerst diesem sozialen Stoffe ihr Augenmerk weniger zugewendet. Erst seit die öffentliche Aufmerksamkeit teils in fürsorglicher, teils in angsterfüllter Weise sich mit der inneren Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens wieder mehr beschäftigt, ist auch dieses Werklein, und zwar dann mit überraschendem Erfolg von neuem an das Tageslicht gezogen worden. So ist eine zweite Auflage nötig geworden.

Ich habe an dem Inhalt im wesentlichen sehr wenig zu ändern gefunden. Einige Male mußten die neueren Ereignisse, Anschauungen und Einrichtungen mehr berücksichtigt werden. Sonst ist hauptsächlich im Ausdruck mehreres anders geworden. Namentlich habe ich — der Ausdehnung des Leserkreises zuliebe — die Fremdworte, soweit möglich, verdeutscht. Im übrigen ist sowohl die Grundanschauung als auch die Darstellung des einzelnen sich gleich geblieben. Daß die in neuerer Zeit so gewaltsam auftretende sog. alttestamentliche Kritik (Wellhausen u. a.) gar nicht berücksichtigt wurde, ist wohl selbstverständlich. Vielleicht trägt gerade

diese objektive Darlegung des Gehaltes der alttest. Gesetzgebung an sich zur Befestigung der Stellung gegenüber dieser Kritik bei, indem sie von der Herrlichkeit und dem einheitlichen Geiste des in den fünf Büchern Mosis enthaltenen Gesetzes einen Eindruck gibt.

Möge der Urheber dieses Gesetzes, Gott Jehovah, das Büchlein trotz seiner bescheidenen Gestalt recht vielen reichlich segnen.

Eßlingen, Oktober 1890.

Dekan **Fr. E. Kübel.**

Einleitung.

Vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung allererst der hohen Freude, welche der Verfasser selbst empfand, als er aus eigener Erfahrung lernen durfte, wie auch in den auf Gestaltung des äußerlichen gesellschaftlichen Lebens bezüglichen Anordnungen das Gesetz des Alten Testaments seine Herrlichkeit und Überlegenheit offenbart, welche den Stempel seines göttlichen Ursprungs an der Stirne trägt. Wie wenig wird dies im allgemeinen erkannt! Selbst unter theologisch Gebildeten findet sich, auch wo die Theologie des A. T. gelehrt und gekannt wird, nicht eben selten eine große Lücke gerade in Bezug auf diejenigen Gesetzesparagraphen, mit welchen wir es hier zu thun haben. Und wie vollends in weiteren Kreisen das Alte Testament oft verkannt, und aus Unbekanntschaft mit ihm herabgesetzt wird, wie oft man dies oder jenes kurz damit abzufertigen gedenkt, daß man achselzuckend sagt: „das steht eben im „A. T.“: jedermann kennt diese Vorurteile.

Aber soll es denn nur nationale Eitelkeit, particularistische Befangenheit sein, wenn die Sänger und großen Männer Israels so oft und in fast unerschöpflichen Variationen (man vgl. den 119. Psalm) die Hoheit des Gesetzes preisen, das „süßer sei denn Honig und Honigseim?“ Der Verfasser vorliegenden Schriftchens darf wenigstens als seine eigene Erfahrung, als ihm lebendig gewordene Überzeugung laut bekennen, daß noch heutzutage das Gesetz dem aufmerksamen Leser denselben Herzenseindruck gibt, daß noch heute „Süßigkeit ausgeht von dem Starken.“

Und daß hiebei nicht etwa bloß die individuelle Stellung

des Lesers zu biblischen Offenbarungswahrheiten die entscheidende Stimme führt, daß es nicht subjektive theologische Voreingenommenheit ist, welche diesen Eindruck vermittelte, daß vielmehr auch eine rein menschlich-geschichtliche oder juridische Betrachtung des Gesetzes zum gleichen Resultate der freudigen Bewunderung führt, das hat dem Verfasser das treffliche Werk von Dr. Saalschütz „Das mosaische Recht" von neuem gezeigt. Diese Schrift steht in der Betrachtung des biblischen Codex überhaupt auf einer von der unsrigen ganz verschiedenen Grundanschauung; sie will den mosaischen Codex lediglich als menschliches Werk eines geistvollen und verständigen Gesetzgebers darstellen. Trotzdem ist sie nicht etwa nur im Detail durch Klarheit und Vollständigkeit ausgezeichnet (und es ist namentlich unsere Pflicht, derselben, ob wir sie gleich erst bei der zweiten Bearbeitung vorliegenden Versuchs benützen konnten, unsern innigen Dank auszudrücken für das reiche von ihr gebotene Material und mancherlei Anregung): sondern, was uns den tiefsten Eindruck gemacht hat, ist die aus diesem Werk so vielfach uns entgegentretende tiefe Überzeugung von der wunderbaren Trefflichkeit und praktischen Weisheit des alttestamentlichen Codex, eine Überzeugung, die manchmal an den Preis des Gesetzes bei Moses selbst (5 Mos. 4, 8), oder bei dem Sänger des 119. Psalms erinnert.

Ob es nicht der Mühe wert ist, solche Eindrücke auch weiteren Kreisen mitzuteilen? Der Verfasser möchte es versuchen, und es wäre ihm hohe Befriedigung, wenn er in dieser Richtung zum Eindringen in das A. T. einen Anstoß geben dürfte.

Nicht für Gelehrte in engerem Sinne, nicht als eigentlicher Beitrag zur theologischen Erforschung des A. T. ist also dieser Versuch geschrieben; und noch weniger erhebt er den Anspruch, eine wissenschaftliche Lösung nationalökonomischer und sozialer Fragen zu geben. Es ist daher nicht nur das eigentlich gelehrte Beiwerk vermieden, sondern man hat sich auch mit wenigen Ausnahmen überhaupt nicht aus sekundären Quellen viel Rats erholt, noch auf sie Rücksicht genommen. Dem Wesen nach aus wiederholter Lektüre des A. T. entstanden, will diese Arbeit eine Zusammenstellung der einschlagenden Bestimmungen des mosai-

schen Gesetzes sein, wie sie auch für solche lesbar, und, hoffe ich, interessant ist, welche weder als Theologen noch als Nationalökonomen Gelehrte vom Fach sind.

Wenn es dennoch nicht unterlassen wurde, da und dort Hinweisungen zu geben auf die gegenwärtig die Zeit so mächtig bewegenden gesellschaftlichen Probleme, so wird das sich von selbst erklären, und, wo es nötig wäre, rechtfertigen. Gehören doch nationalökonomische und soziale Fragen so recht eigentlich zur Signatur der Gegenwart, und scheinen bestimmt zu sein, die entscheidenden und hauptsächlichsten Hebel der menschlichen Geschichte für die nächste Periode zu bilden. Soviel nun auch die Modesucht, die Parteiverblendung, der Ehrgeiz und wohl auch die Gewinnsucht sich auf diese Gebiete werfen mögen, so darf doch sicher auch ein christliches Gemüt nicht durch solche manchmal abstoßende Eindrücke sich abhalten lassen, seine eigenen Begriffe über diese wichtigen Zeitfragen sich zu bilden. Und welcher Weg wäre hierzu geeigneter, als daß man die *biblischen* Grundanschauungen auch in dieser Richtung sich klar zu machen und anzueignen strebt?

Nun möchte ich freilich das Bedenken erheben, ob hierbei gerade aus dem A. T. ein *praktischer* Nutzen für die Christen erwachsen könne? Ist denn nicht Christus des Gesetzes Ende? Ist denn nicht das Alte Testament ein „überwundener Standpunkt?“ Hierauf wollen wir in kurzem die Antwort geben, welche, wie wir glauben, die Stellung des Christen zum A. T. überhaupt, und darum auch in diesen Fragen charakterisiert.

Die einzelnen Vorschriften des A. T. als solche, d. h. als *einzelne* und als *äußerlich gesetzliche* Bestimmungen haben allerdings für unsere Verhältnisse keine normative Gewalt, und es wäre Unverstand, ihre Einführung im einzelnen und ganzen kurzweg befürworten zu wollen. Mit dieser Geltung ist das Gesetz nur dem Volke Israel gegeben worden und gehört zu den „Anfangsgründen der Welt,“ welche keineswegs für alle Zeiten Autorität haben. Aber wir können anderseits auch nicht vergessen, daß das Gesetz von dem Einen Gott, dem Ewigen und Unveränderlichen, gegeben ist. Seine Gedanken sind ewig, wie er selbst. Werden sie daher auch für bestimmte Zeiten in *bestimmte*

äußerliche und veränderliche Formen gegossen, so kann zwar mit dem Wechsel der Phasen und der Verhältnisse des Reiches Gottes diese äußere Hülle fallen, aber der ihnen zu Grunde liegende Kern, der unveränderliche Gottesgedanke, bleibt. Vom Neuen Testamente aus, nicht in eigener Willkür, muß es für den einzelnen möglich sein, Hülle und Kern zu scheiden, und somit, wenn auch nur in fortschreitender Klarheit, zu erkennen, wie der Ewige selbst diese und jene irdischen Verhältnisse angeschaut und geregelt wissen will, und wie daher die Gottesfürchtigen aller Zeiten ihre eigenen Anschauungen und Handlungen, und so weit ihre Kraft und ihr Einfluß reicht, auch die öffentlichen und privaten Verhältnisse zu normieren haben.

Diesen Schluß nun für andere lehrend zu ziehen, ist freilich eine sehr schwere Aufgabe; eine Gestaltung der sozialen und nationalökonomischen Verhältnisse, wie sie im Gottesreiche, seis auch erst dem der Zukunft, geregelt werden müssen, zu beschreiben, das erfordert nicht nur Bekanntschaft mit dem mosaischen Gesetze, sondern auch genaue Kenntnis der in den prophetischen und lehrhaften Schriften Alten und Neuen Testaments niedergelegten Andeutungen, und dazu eine Beherrschung moderner, wissenschaftlicher Nationalökonomie, wie sie nur bei eigentlichen Fachmännern gefunden wird.

Diesem Anspruche zu genügen, d. h. eine völlige Nationalökonomie des Reiches Gottes zu schreiben, fühlt sich der Verfasser außer stande, und es würde ihm genügen, wenn er einige Bausteine dazu beitragen könnte. Anderseits aber ist er der Hoffnung, daß er doch manches hier bieten dürfte, was zu der so notwendigen Schärfung der Gewissen und Reinigung der Begriffe in den berührten Punkten beitragen kann.

Sollte — wider Erwarten — dieser Versuch von rein wissenschaftlicher Seite einige Beachtung und etwa da und dort Mißbilligung finden, so soll letzteres mich weder wundern noch betrüben. Sollte aber von seiten derjenigen, für welche das Schriftwort als solches göttliche Autorität hat, in dem oder jenem Punkte Bedenken aufsteigen oder auch Belehrung mir zukommen, so werde ich stets für jede auf Schriftwahrheit und genauer Kenntnis irdischer Verhältnisse beruhende Verbesserung des Vorliegenden dankbar sein.

Noch ist es zum Schlusse Sache der Einleitung, ein Wort über die Berechtigung der Herausgabe dieser Arbeit zu sagen. Materiell zwar ist dieses im vorhergehenden schon geschehen. Da aber in dieser Beziehung bereits einzelne Arbeiten wie auch größere Werke bestehen, so muß unser Schriftchen zu seiner Legitimation noch folgendes voranschicken. Von kleineren monographischen Bearbeitungen ist mir nur weniges bekannt, und dieses ist in Zeitschriften zerstreut, welche nur einen bestimmten Leserkreis haben. Dazu ist das mir Bekannte nicht so umfangreich, daß es das ganze Material zur genauern Kenntnis darböte oder aber zieht es auch andere, als die hier besprochenen Gebiete in den Bereich der Erwägung (vgl. z. B. Bernoulli „göttliches Recht und der Menschen Satzung"). Größere Werke aber entziehen sich wieder durch ihren Umfang und ihre gelehrte Tendenz den weiteren Kreisen. Eine compendiösere Monographie dürfte deshalb immer noch am Platze sein. Und sind ferner auch die Beziehungen zu den modernen Theorien, welche in unserer Arbeit vorkommen, keineswegs erschöpfend, so dürften doch auch solche Winke beitragen zur Legitimierung unseres Vorhabens.

Wenn wir endlich noch einen besondern Titel auf Existenzberechtigung für dieses Werkchen darin finden, daß es bestrebt ist, im ganzen und einzelnen die biblischen Prinzipien selbst zu ihrem Rechte kommen zu lassen, und statt eigene Anschauungen zum Maße zu nehmen, vielmehr die Grundbegriffe des Gesetzes selbst objektiv bloß zu legen, so haben wir alles gesagt, was, wie wir glauben, des Verfassers Hervortreten erklärt, oder, so es nötig sein sollte, entschuldigt. Ist es wenig, was wir bieten, so ist es doch etwas, vielleicht eine bloße Anregung, vielleicht auch ein lebenskräftiges Samenkörnlein, das in der Stille Frucht tragen möchte.

Kapitel I.

Staatliche und soziale Gestaltung des Volkes Israel.

Die Begriffe „Volk" und „Staat" decken sich bekanntlich weder nach ihrem Inhalte, noch auch thatsächlich in der Erfahrung. Bei Israel aber fällt die Volksgemeinschaft, d. h. die auf der naturgemäßen Grundlage der Bluts- und Sprachgemeinschaft beruhende Verbindung mit der staatlich organisierten Gesamtheit der Hauptsache nach zusammen. Gestört wird diese wesentliche Einheit nur wenig durch die „Fremdlinge," welche mit Israel zusammenwohnen. Die bleibend Ansäßigen von ihnen treten durch die Beschneidung in volle Rechts- und Volksgemeinschaft mit Israel, und der übrigen Fremdlinge sind es mit Ausnahme von Leibeigenen wohl überhaupt nur wenige gewesen. Wir dürfen also im wesentlichen in dem israelitischen Staate eine Gemeinschaft von Personen sehen, die schon durch Blutsbande Ein Ganzes bilden. Schon diese Betrachtung hat ihre große Wichtigkeit. Während alle modernen Staaten, wenn ihnen auch ein durch Blutsgemeinschaft geeinigter Kern inne wohnt, doch in ihrer jetzigen Gestalt ein mehr oder weniger (sozusagen) zufälliges Produkt geschichtlicher Ereignisse, Eroberungen, Annexionen, Wanderungen und Vermischungen aller Art bilden: so sehen wir in Israel ein Volk, dessen nationale Gesamtheit der wesentlichsten Hauptsache nach auf dem natürlichen Grunde der Abstammung beruht. Daß ein solcher Zustand der naturgemäße ist, fühlt auch der Nichtpolitiker, und diese Wahrheit ist es auch, die dem in unserer Zeit so viel mißbrauchten Nationalitätenprinzip seine Kraft verleiht, und selbst den ungerechtfertigtsten Unternehmungen zeitweise den Mantel geschichtlicher Gerechtigkeit, ja eines

gottgewollten Thuns umwirft. Bei Israel aber findet sich zum voraus für die staatliche Organisation diese volkstümliche Einheit.

Und dennoch ist es nicht die Anschauung des Gesetzes, daß diese Blutsgemeinschaft an und für sich schon die Existenz Israels als Nation begründe. Die Bücher Mosis stellen ja bekanntlich durch ihren Schöpfungs- und Sintflut-Bericht die Blutsgemeinschaft aller Menschen und Völker fest, und auch in engerem Sinne erkennt das Gesetz die Verwandtschaft mehrerer Völker z. B. der Edomiter mit Israel ausdrücklich an. Was ist es nun, das gerade nur diese 12 (oder 13) Stämme zu einer Volksgemeinschaft verbindet, warum wird die Wurzel der Nationalität als solcher nicht etwa über Jakob zurück oder auch weiter herab nur zu diesem oder jenem Stammeshaupt verlegt, oder kurz: warum bilden nicht mehr noch weniger Angehörige die Nation?

Die Antwort, die hierauf das Gesetz giebt, ist sehr charakteristisch und für alles folgende von grundlegender Wichtigkeit: die ganze nationale Existenz von Israel beruht lediglich auf dem freien Willen und der souveränen That des höchsten Gottes, des Erd und Himmel ist, der aber aus freiem Entschlusse sich zu diesem Israel in eine besondere Beziehung gesetzt, dasselbe zu seinem Volke und sich zu seinem Bundes-Gott (Jehovah) gemacht hat. „Ist er nicht dein Vater und dein Herr? Ist ers nicht allein, der dich gemacht und bereitet hat?“ (5 Mos. 32, 6). Hiemit spricht Moses das Prinzip der nationalen Existenz Israels aus. Dieses „Machen“ und „Bereiten,“ wodurch Gott „Vater und Herr“ Israels geworden, bezieht sich nämlich nicht etwa auf die Erschaffung und Erhaltung des natürlichen Daseins der einzelnen Israeliten, sondern auf den Ursprung der Nation als solcher, und zwar als dieser Jehovah angehörigen Nation, als des „priesterlichen Königreichs, des heiligen Volks des Herrn“ (2 Mos. 19, 6). Jehovah hat durch drei zusammengehörige Handlungen sich sein Volk „bereitet“, nämlich durch die mit erhobenem Arme vollführte Erlösung aus Ägypten (5 Mos. 15, 15), durch die Gesetzgebung auf Sinai (z. B. 5 Mos. 32, 16) und durch die Einführung ins verheißene Land (z. B. 3 Mos. 25, 38). Mit dieser Erwählung von seiten Gottes, als einer reinen Gnadenthat (vgl. 5 Mos. 7, 7; 32, 18 ꝛc.), beginnt das Dasein des Volkes

als einer gottangehörigen Nationalität*). In Hinsicht auf sie hat Gott schon bei der Verteilung der Völker auf Erden verfahren (5 Mos. 32, 8), sie ist ein Hauptangelpunkt der göttlichen Weltregierung.

Wenn also auch bei Israel die glückliche natürliche Grundlage der Blutsgemeinschaft vorhanden ist, so ist sie doch nicht das eigentliche Prinzip seiner nationalen Existenz, und zwar um so weniger, als die göttliche „Zeugung" des Volkes (5 Mos. 32, 8) zu einer Zeit begann, da das rein natürliche Volkstum in der höchsten Gefahr war, zu erlöschen — in Ägypten. Ohne Jehovah's erwählende Treue**) hätte Israel gar keine Volksexistenz gehabt, von ihm zeitweise verworfen hat es darum auch keine Geschichte, ist es eigentlich gar nicht vorhanden. (Man vergl. die 40 Jahre in der Wüste, die Zeit der Gefangenschaft" und die Gegenwart.)

Ist das „Nationalitätsprinzip," wie es heute verstanden wird, an und für sich (abgesehen von geschichtlichen Verhältnissen und Rechten) gewiß die naturgemäßeste Grundlage der Staatenbildung, so nimmt zwar der israelitische Staat auch diese Naturgrundlage in sich auf, aber nicht die Natur an und für sich ist der Hauptfaktor in demselben, sondern er hat einen überweltlichen Grund, die Gnade des freien Gottes.

Noch viel weniger aber kann der israelitische Staat nach seinem Begriffe und seiner Entstehung unter andere Gesichtspunkte gebracht werden, welche sonst von modernen Staatstheorieen aufgestellt werden. Insbesondere ist alles ferne zu halten, was den Staat nur als eine Ansammlung von einzelnen, oder auch als ein bloßes Produkt der Einzelwillen darstellt: Israel ist keine durch menschlichen Willen entstandene Vertrags- noch Interessen-Gemeinschaft. Es entsteht nicht von unten, nicht die einzelnen bilden irgendwie das Ganze; es ist ein Organismus, der wie jeder Organismus Ausdruck eines göttlichen Gedankens ist, der aber in tieferer Beziehung, als sonst eine Volks-

*) Anm.: Genau genommen wird auch der einzelne Israelit in die Gliedschaft des Gottesvolkes nicht „hineingeboren". Erst die Beschneidung, als von Jehovah gesetztes Bundeszeichen, nimmt ihn in die Bundesgemeinschaft und damit in die israelitische Theokratie auf.

**) Anm.: Wie diese Erwählung mit den Verheißungen an Abraham ꝛc. zusammenhing, ist hier nur anzudeuten.

individualität, von Gott geschaffen ist, indem er ihn als „sein Teil, die Schnur seines Erbes", bereitet hat. Nicht die Israeliten bilden durch Selbstverbindung den Staat, sondern sie sind organische Glieder des Ganzen, und ohne das Ganze gar nicht als Israeliten vorhanden. Hier drückt sich also, was man schon die „sittliche Idee" des Staates genannt hat, aus, und wird noch dadurch verklärt, daß diese „Idee" nicht ein Erzeugnis menschlicher Gedanken, sondern eine Schöpfungsthat des persönlichen Gottes selbst ist. Eben darum ist auch die Erhaltung der Integrität dieses Volkes Gottes Sache. Israel kann sich nicht beliebig mit andern Völkern vermischen, und kann nicht sich beliebig in mehrere Volksgesamtheiten auflösen. Was das erstere betrifft, so kann es wohl in Verkehrs- und gar Bundesverhältnisse mit andern Völkern treten (ausgenommen sind nur sieben kanaanitische, verbannte Völkerschaften), aber es bleibt als Gottes Volk („Am") doch stets geschieden von den Nationen („Gojim")*). Es können Fremdlinge unter ihm wohnen, aber sie sind, wiewohl durch's Gesetz geschützt, Fremdlinge. Und was den zweiten Punkt (willkürliche Auflösung in mehrere Staaten) anbelangt, so wird schon der Schein einer nationalen Zerklüftung (Jos. 22, 16 ff.) vom ganzen Volk als eine Versündigung aufgefaßt, und mit großem Eifer abgewendet. Die Zweiteilung unter Rehabeam und Jerobeam wird stets als Abfall, resp. als ein Gericht Gottes dargestellt, und die Einheit des Volkes unter dem Hause David als der gesunde normale Zustand angeschaut.

„Er (nämlich Jehovah, nicht etwa Moses) hält zusammen die Häupter des Volkes, samt den Stämmen Israel" (5 Mos. 33, 5).

Ist Israel ein von Gott gesetzter Organismus, so muß es in ihm wie in jedem Organismus zwischen dem Ganzen und dem einzelnen Teil vermittelnde Glieder geben, die in ihrer Art selbst Organismen, Gemeinschaften lebendiger Art bilden. Mit andern Worten, Israel als ein wahrhaft organisches Ganzes, besteht nicht nur aus der Ver-

*) Anm.: Wie merkwürdig, daß auch im Laufe der Jahrhunderte hieran weder Verfolgungen noch Rechtswohlthaten der Gleichmachung u. s. w. irgend etwas Wesentliches verändert haben, und zwar weder im Bewußtsein Israels, noch in dem der „Gojim". Woher kommt diese Erscheinung?

bindung der einzelnen, sondern aus Teilganzen. Der einzelne steht nicht in unmittelbarster Beziehung zum Ganzen, sondern nur durch Vermittlung von kleinern Lebenskreisen. Diese Teilganzen sind aber eben darum wieder nicht bloße „Gesellschaften", freie durch irgend welches selbsterwähltes Band zusammengehaltene Vereine, sondern die naturgemäßen Bildungen, die Stämme, die Familien und die einzelnen Häuser.

Die Stämme (Mattoth, mehr die natürliche, oder Schebatim mehr die politische Seite dieser Körperschaften bezeichnend) sind die Nachkommen der einzelnen Söhne Jakobs, je als Ein Ganzes betrachtet. Es sind daher an der Zahl 12, oder wegen der Teilung Josephs 13. Sie stellten sich als solche Gesamtheiten dar durch die an ihrer Spitze stehenden „Häupter des Hauses ihrer Väter" *) oder Stammesfürsten, welche repräsentative und zum Teil richterliche Vollmachten haben. Die Zugehörigkeit zum Stamme wird in jedem Geschlechtsregister genau hervorgehoben. So bilden die Stämme wieder Individualitäten, deren Vollbestand selbst dem ganzen Volke am Herzen lag, wie die Geschichte mit den Bejaminiten (Richter 21, bes. V. 6 und 17) deutlich zeigt, und deren Besitz ebenfalls durch besondere Gesetze als Stammesbesitz gewahrt werden soll. Man vgl. hiezu besonders das Gesetz 4 Mos. 36, welches eben aus diesem Grunde den Erbtöchtern die Heirat innerhalb des Stammes vorschreibt.

Die Stämme gliedern sich wieder naturgemäß in Familien (im weiteren Sinne), Vaterhäuser, Bottej Ab, genannt. Zwar steht über dieser Gliederung noch ein weiteres Teilganzes, die noch mehr Verwandtschafts-Grade umfassenden Geschlechter (Mischpachoth und Alaphim, vergl. Josua 7, 14, 17, 18). Doch scheinen die Grenzen beider Teilorganismen nicht mehr sicher anzugeben zu sein, und mögen überhaupt etwas flüssiger Natur gewesen sein. Wir fassen sie daher hier zusammen. An ihrer Spitze stehen die „Ältesten", als Vertreter einer gesetzlich anerkannten Gesamtheit. Wie lebendig das Bewußtsein der wirklichen organischen Zusammengehörigkeit der einzelnen Familien war, zeigt besonders Eine Einrichtung, die einerseits nur

*) Anm.: Dieser Ausdruck bezeichnet nämlich nicht, wie es scheinen könnte, die Ältesten der einzelnen Familien (Bottej Ab, wovon gleich nachher), sondern ist mit den „Fürsten" identisch.

unter der Voraussetzung dieses Bewußtseins verstanden werden kann, wie sie anderseits zur steten Belebung desselben und zur Erhaltung des Vollbestandes dieses Verbandes getroffen ist. Wir meinen die Aufstellung des Goel, des Lösers. Wenn wo ein Hausvater verarmte, so hatte sein nächster Freund (3 Mos. 25, 25 f.) zwar nicht die gesetzlich absolute, aber doch die moralische Pflicht, und jedenfalls das Recht, das von jenem aus Armut verkaufte Erbgut einzulösen, d. h. an sich zu kaufen, womit dann unter Umständen die später noch mehrfach zu besprechende Leviratsehe verbunden sein konnte. (5 Mos. 25, 5—10, vgl. Ruth 3, 12 u. 4.) Ebenso hat der Goel die Auflage, das Blut eines erschlagenen Verwandten zu „lösen", indem er den Totschläger verfolgte und zum Tode brachte. (Blutrache.)*)

Für unsere jetzige Betrachtung hat diese ganze Einrichtung der Goelschaft nur soweit Interesse, als sie ein rechtliches und sittliches Band um die Familie im weitern Sinne zog, welches geeignet war, nicht nur den Vollbestand des Bestandes und Besitzes derselben zu wahren, sondern auch das Gefühl einer sittlichen Einheit einer von Jehovah als solcher anerkannten Individualität lebendig zu erhalten. Was in anderen Völkern bloß freundschaftliche Bande, z. B. die Gastfreundschaft, oder in modernen Staaten die vielverzweigten und doch stets das Individuum nur an einer einzelnen Seite fassenden Vereinigungen der Interessen bewirken sollen, das Bewußtsein von Lebenskreisen, das vollzog sich in Israel auf dem Boden der natürlichen, gottgeordneten Verbindungen.

Man ermißt wohl gewöhnlich den tiefen Schaden nicht genug, den in unsern Tagen die allmähliche Auflösung des Stamm-, Gemeinde- und Familienbewußtseins dem Volksleben zufügt. Was hat da schon die volle „Freizügigkeit" und das „Unterstützungswohnsitzgesetz", wie anderseits (s. Frankreich) die Auflösung der natürlichen und geschichtlichen Einheiten in willkürlich oder nach politischen und

*) Anm.: Daß bei Bemessung von Pflicht und Recht zur Goelschaft der Grad der Verwandtschaft zu berücksichtigen war, zeigt Ruth 3, 12. Doch ist es nirgends ausgesprochen, daß eine förmliche Reihenfolge der Goel-Verpflichtung zu beobachten wäre; vielmehr ist es selbstverständlich, daß unter Umständen der nächstliegende Familienangehörige zuerst in die Pflicht und das Recht des Goel eintrat.

geographischen Rücksichten zusammengewürfelte „Departements" auf dem Gewissen! Je strammer auch die „Centralisation", um so ärmer und unlebendiger werden die Teile!

Die „Vatershäuser" oder Familien in weiterem Sinne bestehen nun ihrerseits auch nicht bloß aus einzelnen Atomen, sondern aus den Häusern oder Familien in engerem Sinne. Die einzelne Familie aber ist wieder nicht ein freiwilliger, willkürlicher Verein, sondern sie beruht auf der Ehe, als ihrer natürlichen und sittlichen, von Gott eingesetzten und geheiligten Grundlage. Hier sind wir nun auf dasjenige sittliche Teilganze gekommen, welches auch in den modernen Staaten noch immer, wenn die übrigen organischen Mittelglieder zwischen dem einzelnen und dem Staat entweder nie als solche vorhanden waren, oder wie z. B. in Deutschland mehr und mehr sich auflösen, in weiten Kreisen als die gesunde Grundlage des Staatsorganismus betrachtet und anerkannt wird. Leider droht aber der „Fortschritt" mehr und mehr auch diese Grundmauer zu untergraben. Nicht nur ist thatsächlich an vielen Orten, so z. B. an den eigentlichen Herden des „Fortschritts", den Fabrikstädten, wie auch in höheren Kreisen, namentlich desjenigen Reichs, das „an der Spitze der Civilisation marschiert", die Ehe und Familie vielfach in Auflösung begriffen, sondern man hat sich schon auch nicht gescheut, theoretisch und prinzipiell die Auflösung der Ehe anzukündigen, wie dies z. B. die äußerste Linke der Sozialisten auf dem ersten Friedenskongreß in Genf gethan hat. Ja wir dürfen sogar sagen, daß die von Frankreich aus mehr und mehr sich ausbreitende Idee des Staates, wornach eigentlich er allein die gültige Zusammenfassung der einzelnen in sich unterschiedslosen Individuen ist, wornach er mehr und mehr die Rechte und Ansprüche der Teilganzen zu verschlingen droht (Centralisation, Staatsschulen, Einschränkung der väterlichen und Familienrechte u. s. w.), wornach er endlich die Ehe selbst nur als bürgerlichen Vertrag aufzufassen geneigt ist, daß, sage ich, diese Idee des allmächtigen und alles verschlingenden Staats die Auflösung der Familie als eines sittlichen, staatlich eingegliederten und berechtigten Teilganzen im Gefolge haben muß. Ebenso scheint dieser Zukunft auch die Bewegung für politische Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts, wenn sie auch von manchen in wohlgemeinter Absicht angestrebt ist, von einer andern Seite her

Bahn brechen zu müssen. Mit voller Zerstückelung der natürlichen Gemeinschaften hätte allerdings der „Fortschritt" sein Ziel und sein Ende erreicht. An die Stelle der gottgeschaffenen Natur träte die willkürliche und künstliche Verbindung.

In den Gottesordnungen Israels aber ist die Familie und Ehe mit den stärksten Bollwerken versehen. Die Ehe, ob sie gleich keiner kirchlichen Weihehandlung unterworfen ist, wird in ihrer Heiligkeit durch die Gesetze ernstlich geschützt. Zwar kann der Ehebruch nur mit einer Ehefrau begangen werden (was notwendig Folge der nachher zu besprechenden Vielweiberei ist); aber seine Begehung wird mit dem Tode bestraft. „Das Böse soll von Israel gethan werden." (5 Mos. 22, 22.) Ja „Du sollst nicht ehebrechen" gehört unter die heiligen zehn Grundgesetze. Und soweit erstreckt sich des ehlichen Bandes Heiligkeit, daß ein geschlechtliches Vergehen schon bei einer Verlobten als Ehebruch gilt und bestraft wird. Doch ist allerdings auch auf der andern Seite die Ehe nicht absolut unlösbar, sondern es giebt, abgesehen vom Grunde des Ehebruchs — auch weiter eine rechtsgültige Scheidung (Kerthuth). Man hat hierin schon einen Flecken des Gesetzes finden wollen. Es gilt aber vor allem, die bezügliche Grundstelle (5 Mos. 24, 1 ff.) richtig zu verstehen. Dort ist nämlich in V. 1 nicht etwa eine vom Gesetz eingeführte Neuordnung zu sehen. Vielmehr wird hier zunächst eine vom Gesetz bereits vorgefundene Thatsache angeführt. In V. 4 sodann folgt erst das, was hier neu angeordnet werden soll, und zwar wird hier jene schon bestehende Scheidungsart vom Gesetze mit vorsorgenden Beschränkungen umgeben. Wenn nun schon der Grund der Scheidung (in V. 1) „um etwa einer Unlust (wörtlich „Schändlichkeit") willen", nicht (wie Rabbi Hillel meint) in irgend einem unliebsamen Benehmen der Ehefrau, sondern (wie Rabbi Schammai erklärt) nur in unanständigem, unzüchtigem Wesen überhaupt (abgesehen von Ehebruch) gefunden werden darf, so wird dem auch hier noch einschränkend verfahrenden Gesetze ein Vorwurf daraus kaum gemacht werden können, daß es mit derartigen geschichtlich gewordenen Zuständen nicht in überstürzender Weise verfuhr. (Vgl. hierüber auch speziell die Sklavenfrage.)

Ist durch das bisherige die Familie (in engerem Sinne) durch

die Heiligung ihres Ursprungs, der Ehe, als ein wichtiger Faktor im Staatsleben anerkannt, so wird sie auch geradezu staatsrechtlich als eine sozialpolitische Einheit hingestellt durch die Gesetze, welche das Verhältnis der Gatten unter sich und zu den Kindern betreffen. Die Einheit der Familie verkörpert sich im Vater, welcher, wie die Ältesten der Familien im weitern Sinne, die Fürsten den Stämmen, so den Seinigen mit einer obrigkeitlichen Gewalt gegenübersteht, wie er anderseits sie nach außen vertritt. Wenn das Gesetz 4 Mos. 30, 7—10, wornach eines Eheweibes Gelübde vom Manne bestätigt werden muß, zeigt, daß der Mann des Weibes Haupt ist, so ist doch den Kindern gegenüber auch die Mutter durch das vierte der Grundgesetze als Obrigkeit hingestellt. Die häufige Wiederholung der Pflicht des Kindesgehorsams, welche gegenüber dem ungehorsamen Sohne sogar mit der Todesstrafe geschützt werden kann (5 Mos. 21, 18 ff.), macht deutlich, daß die Kinder keineswegs unmittelbar mit Überspringung des Familienverbandes nur als „Staatsbürger" betrachtet werden. Sie stehen im Zusammenhang mit dem Ganzen nur als Glieder ihres ersten Lebenskreises, der Familie. Die Rechte des Vaters sind sehr ausgedehnter Art (z. B. die absolute Entscheidung über Verheiratung der Töchter, das Gesetz 4 Mos. 30, 3 ff. u. s. w.); aber es gehen ihnen ebenso Pflichten, sowohl in materieller als in erziehlicher Hinsicht zur Seite (vgl. 3 Mos. 22, 13; 5 Mos. 6, 4—7), und einer willkürlichen Behandlung setzt in einem wichtigen Punkte, dem Erbrecht, das Gesetz 5 Mos. 21, 16 Schranken. So stellt sich denn das einzelne Haus in Israel als eine dem Ganzen eingegliederte, rechtlich anerkannte patriarchalische Einheit hin, in welcher doch wieder jedes einzelne Glied den Schutz des Volksganzen genießt, als solider, in sich selbst schon organisch gegliederter Unterbau des großen Volks- und Staatsorganismus! Welche gesunde Grundlage eines Volkslebens, die nicht in bloßen Lehrmeinungen, sondern in den naturgemäßen, Ordnungen wurzelt, die nicht aus einer toten Zusammenbindung einzelner Atome sich zusammensetzt, sondern in naturgemäßen, lebensvollen Stufen vom Ganzen bis zum einzelnen Individuum sein frisches Leben hinströmen läßt! Wie so ganz anders ist das Ziel, dem man heutzutage zustrebt!

Anhang. Indem wir die nähere Betrachtung der den Vollbestand und die Fortdauer der Familie selbst, wie des Familienbesitzes betreffenden Gesetze (Erbtöchter, Leviratsehe) auf Kap. II. aufsparen, und nur in Bezug auf die Familie hier noch bemerken, daß der Untergang jeder einzelnen Familie ebenso wie die Todesstrafe des einzelnen als ein Gottesgericht angeschaut wird: schiene uns unsere Abhandlung über die einzelne Familie doch noch eine wesentliche Lücke aufzuweisen, wenn wir nicht hier noch einen Blick werfen würden auf eine Einrichtung, welche gewiß in den Augen vieler Leser dem über die Heiligkeit der Familie Gesagten starken Abbruch zu thun droht. Wir meinen die im Alten Testamente unbeanstandete Polygamie (Vielweiberei).

Daß das A. T. überhaupt dieser Sache keineswegs günstig ist, geht nicht nur aus dessen Schöpfungsbericht, sondern namentlich auch daraus hervor, daß die Entstehung der Vielweiberei ganz klar einem abgöttischen Menschenzweige, den Nachkommen Kains zugeschrieben wird (1 Mos. 4, 19). Auch die spätern Bücher (z. B. Sprüche Sal. 31 u. s. w.) setzen deutlich die Ehe mit Einer Frau als das Normale voraus. Was aber das mosaische Gesetz betrifft, so findet dasselbe die Polygamie als eine im Volksbewußtsein unanstößige Möglichkeit vor. Das Gesetz führt dieselbe nicht ein, begünstigt sie nicht einmal, es verbietet sie nur nicht, und umgiebt sie zugleich mit mehreren Bestimmungen, welche den aus ihr entspringenden physischen, sittlichen und sozialen Gefahren möglichst vorbeugen sollen. (Man vgl. die Gesetze z. B. 5 Mos. 21, 16 ff.; dann in anderer Beziehung besonders auch 3 Mos. 15, 18; 21, 10 u. a.) Dazu verschweigt es in seinem geschichtlichen Teile die aus der Polygamie entstehenden Mißstände keineswegs, so daß für tiefer sehende Augen die letzte und eigentliche Absicht des Gesetzgebers wohl zu erkennen war, die Polygamie überhaupt mit der Zeit dem Volksbewußtsein zu entfremden. Es ist ja dieses auch wirklich im Laufe der Zeiten der Fall gewesen, und Saalschütz a. a. O. S. 749 macht wohl mit Recht darauf aufmerksam, daß thatsächlich es im ganzen wahrscheinlich selten vorgekommen sein möge, daß ein Israelite mehrere Frauen heiratete. Bemerkt sei übrigens noch, daß das Königsgesetz (5 Mos. 17, 17) dem Könige, der bei seiner Stellung am meisten einen Harem sich zu halten versucht sein konnte, aus-

drücklich verbietet, „viel Weiber zu nehmen", wobei freilich ein Maß nicht angegeben ist.

Es ist nun zwar unbestreitbar, daß auch die bloße Duldung der Vielweiberei in letzter Beziehung nicht der vollkommene Zustand ist, und eine Menge sittlicher, sozialer und volkswirtschaftlicher Gefahren mit sich führt. Eine andere Frage ist aber doch, ob nicht temporum ratione habita d. h. mit Rücksicht auf die im Volksbewußtsein naiverweise unanstößig gefundene Gewohnheit, zusammengehalten mit der in diesem Stücke ausgeprägten „Herzenshärtigkeit" der Orientalen die stillschweigende Duldung dieses Mißstandes, unter Hinzufügung mehrerer die Auswüchse beschränkenden Bestimmungen, und unter Vorhaltung abschreckender Beispiele — ob nicht, sagen wir, in dieser Gestalt die stille Duldung das Weiseste gewesen ist. Soviel ist ja doch jedenfalls sicher, daß die offene, gesetzlich geduldete, aber auch gesetzlich beschränkte Polygamie in sittlicher Beziehung (Gewissen), wie in gesellschaftlicher Hinsicht (Kinderalimentierung und Erziehung) unendlich viel voraus hat vor den im Geheimen um sich fressenden Krebsschäden unserer Zeit, welche den Namen meiden, der Sache nach aber gleich, nein! viel schlimmer sind, als Vielweiberei.

Dürfen wir daher bei der Würdigung der bezüglichen alttestamentlichen Bestimmungen überhaupt nicht unsere abendländischen und an der Vertiefung in das Gotteswort selbst gereifteren Begriffe zum Maßstab nehmen, so ist ganz besonders die Heuchelei nicht zu ertragen, die, während sie vor der alttestamentlichen Duldung einen sittlichen Abscheu zu empfinden vorgiebt, zur gleichen Zeit kein Wort ernster Verurteilung hat für die gesetzlosen Verhältnisse viel schlimmerer Art, welche in viel Ehen bei uns Jammer und Auflösung bringen, und dem sozialen Gemeinwesen, weil sie im Geheimen und unbeschränkt sich bewegen, viel schwereren und nachhaltigeren Schaden zufügen, die Heuchelei, die in Einem Atem auf jene Bestimmungen zur Beschränkung der Polygamie stolz herabsieht und zugleich daran arbeitet, die Heiligkeit des ehelichen Lebens zu untergraben, indem sie die Gesetze, welche bei uns noch aus alter Zeit her der Liederlichkeit ihr Treiben erschweren, mit Leichtsinn preisgiebt und abschafft. Wenn sogar das N. T. nur für die Bischöfe die Monogamie ausdrücklich fordert und so auch seinerseits der geschichtlichen Entwicklung Raum läßt, so sollte

man den Bestimmungen des A. T. in dieser Beziehung um so mehr billige Beurteilung zukommen lassen. —

Also, um das Resultat zu ziehen, als bloße Duldung einer nicht mit Einem Male ausrottbaren, im Volksbewußtsein unanstößigen Einrichtung, welche Duldung dazu mit wesentlichen, namentlich die Würde der Frau im Gegensatze zu heidnischer Anschauung schützenden Beschränkungen versehen ist, haben wir die gesetzlichen Bestimmungen des A. T. über die Polygamie anzusehen und zu würdigen.

Im bisherigen haben wir die Mittelglieder kennen gelernt, durch welche die einzelnen Personen in Israel mit dem Ganzen des Volks in Verbindung stehen; in konzentrischen Lebenskreisen erbaut sich die Volksgesamtheit organisch auf, oder viel mehr: der Volksleib zergliedert sich in einzelne im und vom Ganzen lebende Teilganze. Diese Gliederung ist bei Israel nicht nur eine äußere, nach Regierungszwecken gemachte staatliche, sondern die im Volksleben selbst begründete, und wiederum dieses Volksleben mitbestimmende natürliche Ordnung.

Gehen wir nun zu der in engerem Sinne sozialen Frage: Gab es außer diesen naturgemäßen Abgrenzungen etwa noch andere von rein gesellschaftlicher Art? Waren die einzelnen Individuen in weitere soziale Abstufungen geteilt? Gab es in Israel dasjenige, was wir Standesunterschiede nennen? Diese Frage ist zu verneinen, sofern sich damit der Begriff einer aufsteigenden Reihe verbindet von sich gegenseitig gesellschaftlich abscheidenden und nach ihrer gesellschaftlichen Ehre, wie nach bestimmten Vorrechten abstufenden Kasten, deren Unterschied meist auf Geburt sich gründet (während die Verschiedenheit des frei erwählten Berufs nur in zweiter Linie hier mitzuzählen ist). Jeder erwachsene Israelite hat sozial die gleiche Stellung mit allen übrigen. Es giebt keinen Adel, keine durch die Geburt schon über den andern stehende Familie, keine Feudalverhältnisse, und ebensowenig soziale Vorrechte irgend einer Berufsgenossenschaft. Die oben angegebenen Lebenskreise (Stamm, Geschlecht, Familie) sind es allein, die, die Individuen in Gruppen sammelnd, Unterscheidungen hervorbringen, welche ebenso verbinden wie trennen. Keine künstliche Schranke hebt die volle soziale Gleichheit auf.

Der Beweis für das Gesagte ist nicht nur aus dem Mangel jeglicher Ausnahmestellung, sondern auch hauptsächlich durch zweierlei Erwägungen zu führen.

Vor allem gab es in Israel Mißheiraten im eigentlichen Sinne gar nicht. (Saalsch. a. a. O. und Michaelis II. § 99.) Es konnte z. B. der Hoheprieſter, wie der König, aus jedem Stamme, aus jeder Familie, aus jedem Hauſe und jeder Berufsklaſſe ſich eine Frau holen. Alle Israeliten ſind alſo ſich ebenbürtig. Den Unterſchied von blauem und rotem Blute kennt das Geſetz nicht.

Außerdem beſteht eine Einrichtung, die für den vorliegenden Punkt eine weitere Beleuchtung bietet, wenn man ſie richtig auffaßt. Wir meinen die Kopfſteuer, welche bei der Zählung des Volkes jeder einzelne zur „Verſöhnung der Seele" zu bezahlen hatte (2 Moſ. 30, 12 ff.). Mag nun dieſe Steuer (wie Saalſchütz S. 291 annimmt) nur eine einmalige, oder (wie doch wahrſcheinlicher nach dem Wortlaute) eine bleibende Einrichtung geweſen ſein, ſo iſt uns hier von beſonderem Intereſſe, daß, während bei ſonſtigen Abgaben ſtets nach Verhältnis des Vermögens beſteuert wird, hier ausdrücklich die Verordnung gegeben iſt: „der Reiche ſoll nicht mehr geben, und der Arme nicht weniger als den halben Schekel, den man dem Herrn zur Hebe giebt, für die Verſöhnung ihrer Seelen". Dieſe Abgabe „zur Hebe dem Herrn für die Verſöhnung der Seele" drückt die Zugehörigkeit jedes Israeliten zu Jehovah (vgl. 2 Moſ. 13, 13), alſo das Einverleibtſein in den Gottesſtaat, die Gliedſchaft am Gottesvolke aus. Wenn nun bei dieſer Abgabe gerade abſolute Gleichheit ($^1/_2$ Schekel) ſtatuiert wird, ſo lag darin, daß in Bezug auf die Angehörigkeit an Jehovah, d. h. beim Volke Israel nicht bloß in religiöſer, ſondern auch in ſtaatlicher und ſozialer Beziehung ein Unterſchied zwiſchen den einzelnen Volksgliedern nicht ſtattfindet. Auch Reichtum — um dieſes noch zu ſagen — giebt alſo keine ſozial bevorrechtete Stellung. (Im Gegenteil, Jehovah iſt ganz beſonders der Freund der Armen.)

Zugleich wirft aber auch dieſes Geſetz ſein Licht auf den Grund, auf das Prinzip, auf welchem die ſoziale „Gleichheit und Brüderlichkeit" der Israeliten beruhte. Nicht die Menſchenqualität überhaupt bedingt die ſoziale Gleichheit, der Grund der letzteren iſt nur

die gleiche Stellung zu Jehovah; seine Knechte, sein gleichmäßig erkauftes Eigentum sind sie alle; Israel ist der Adel unter den Nationen; eben darum hat unter den Israeliten selbst niemand einen Vorzug, denn ihre Stellung verdanken sie alle gleichmäßig der erwählenden Barmherzigkeit Jehovah's. Also nicht auf gelehrten Meinungen, sondern auf der freien und geschichtlichen That Gottes, womit er Israel „bereitete", beruht die soziale Gleichheit in demselben.

Ein Widerspruch gegen die behauptete soziale Gleichheit scheint sich nun aber von drei Seiten zu erheben, nämlich von seiten des wenigstens thatsächlich unter den Königen zeitweise entstandenen *Kriegeradels*, und dann von seiten des gesetzlich von den übrigen Stämmen ausgesonderten *Levitenstammes*, endlich von seiten der *dienenden* Klassen.

Der erste Einwand ist leicht zu beseitigen. Etwas einem Kriegsadel *Ähnliches* tritt allerdings später auf. Die Kinder Zerujah's z. B. mit dem gewaltigen, an den „grimmen Hagen" der Nibelungen erinnernden Joab an der Spitze, konnten allerdings dem Könige David selbst (ihrem Oheim) so „verdrießlich" werden (2 Sam. 3), daß er nicht einmal wagen mochte, den Joab wegen seines schändlichen Mords zur Rechenschaft zu ziehen. Aber wenn David selbst den Grund hiefür dahin angiebt, daß er als König noch „zart" sei, so ist ganz deutlich die Straflosigkeit Joabs nicht irgend einem Standesvorrecht, etwa einem „exempten" Gerichtsstande, ja nicht einmal dem Umstande zuzuschreiben, daß er ein Glied der königlichen Familie war, sondern sie ist lediglich aus den augenblicklichen Umständen zu erklären, in denen David den starken Arm Joab's nicht entbehren, die auf's Heer insbesondere einflußreichen Kinder Zerujah's nicht vor den Kopf stoßen zu können glaubte. Auf persönlicher Tüchtigkeit also, nicht auf Geburtsrecht, noch auf Standesunterschieden beruht alles, was man, wenn man will, doch nur uneigentlich einen Kriegeradel nennen könnte. *Geschichtlich im Abfalle von dem Gesetze* geworden ist ebenso die noch später in der prophetischen Zeit angedeutete Überhebung einzelner Männer und Familien (vgl. z. B. Amos 4, 1: Kap. 6; Mich. 3, 9—11 u. s. w.).

Schwieriger und zum Teile das Gesagte etwas näher bestimmend, aber keineswegs aufhebend, liegt die Sache, wenn wir den Stamm

Levi und die ihm angehörige Familie Aaron ins Auge fassen, welchen allerdings eine dem übrigen Israel nicht zugängliche Stellung vom Gesetze angewiesen ist. Wir müssen aber, um diese Stellung dieses Stammes zu begreifen, etwas weiter ausholen.

Ganz Israel ist Jehovah's Eigentum, in seiner Gesamtheit „ein priesterliches Königreich" dem Herrn. Das allgemeine Priestertum, und somit auch in dieser Beziehung die soziale Gleichheit, ist also dem Grundsatze nach festgestellt (2 Mos. 19, 6). Das Priestertum aber selbstthätig auszuüben, des Gottesdienstes zu pflegen, die allgemeinen Opfer darzubringen u. s. w. kann nicht die Aufgabe aller einzelnen sein. Wie nun sonst eine Gattung dadurch dem Herrn zum Eigentum gegeben wird, daß als ihre Vertreter die Erstlinge geweiht werden, so sollten eigentlich auch von Israel selbst alle Erstgebornen als Vertreter der Gesamtheit unmittelbar im Dienste Jehovah's stehen. Statt der Erstgeburt aber, die mit Geld zu lösen ist (4 Mos. 18, 15) hat sich nun Jehovah Einen Stamm, die Leviten, zu unmittelbarem Dienste und Eigentum auserlesen. (4 Mos. 3, 11 ff.) Sie allein haben daher den Dienst am Heiligtum, und zwar als eigentliche Priester nur die Aaroniten, als sonstige Diener die übrigen Leviten. (3 Mos. 8.)

Daß sonach Levi eine Ausnahmestellung einnimmt, ist allerdings unbestritten. Es fragt sich nur, ob diese Stellung ihm auch in sozialer Beziehung dasjenige verschafft, was einen eigentlichen Standesunterschied im heutigen Sinne ausmacht? Hierauf ist mit „Nein" zu antworten. An sich schon beruht die besondere Stellung auf einem Amte, und dazu auf einem solchen, das sie ausgesprochener Weise nur als Vertreter des dem Grundsatze nach allgemein priesterlichen Volkes führen. Sie sind also hiedurch ebenso sehr verbunden mit dem Volke, als von ihm ausgesondert. Eine Abgeschiedenheit und eine gesellschaftlich höhere Stellung ergiebt sich hieraus keineswegs. Ist schon durch das oben angeführte connubium (Ehegemeinschaft) zwischen dem priesterlichen und den übrigen Stämmen einer solchen Kastenausschließlichkeit aller Raum genommen, so werden die Leviten (s. unten) auch sehr häufig sogar mit den gesellschaftlich gewiß nicht zu oberst stehenden „Fremdlingen" u. s. w. zusammengestellt.

Besaßen sie aber etwa Standesvorrechte? Amtliche freilich;

die gleiche Stellung zu Jehovah; seine Knechte, sein gleichmäßig erkauftes Eigentum sind sie alle; Israel ist der Adel unter den Nationen; eben darum hat unter den Israeliten selbst niemand einen Vorzug, denn ihre Stellung verdanken sie alle gleichmäßig der erwählenden Barmherzigkeit Jehovah's. Also nicht auf gelehrten Meinungen, sondern auf der freien und geschichtlichen That Gottes, womit er Israel „bereitete", beruht die soziale Gleichheit in demselben.

Ein Widerspruch gegen die behauptete soziale Gleichheit scheint sich nun aber von drei Seiten zu erheben, nämlich von seiten des wenigstens thatsächlich unter den Königen zeitweise entstandenen Kriegeradels, und dann von seiten des gesetzlich von den übrigen Stämmen ausgesonderten Levitenstammes, endlich von seiten der dienenden Klassen.

Der erste Einwand ist leicht zu beseitigen. Etwas einem Kriegsadel Ähnliches tritt allerdings später auf. Die Kinder Zerujah's z. B. mit dem gewaltigen, an den „grimmen Hagen" der Nibelungen erinnernden Joab an der Spitze, konnten allerdings dem Könige David selbst (ihrem Oheim) so „verdrießlich" werden (2 Sam. 3), daß er nicht einmal wagen mochte, den Joab wegen seines schändlichen Mords zur Rechenschaft zu ziehen. Aber wenn David selbst den Grund hiefür dahin angiebt, daß er als König noch „zart" sei, so ist ganz deutlich die Straflosigkeit Joabs nicht irgend einem Standesvorrecht, etwa einem „exempten" Gerichtsstande, ja nicht einmal dem Umstande zuzuschreiben, daß er ein Glied der königlichen Familie war, sondern sie ist lediglich aus den augenblicklichen Umständen zu erklären, in denen David den starken Arm Joab's nicht entbehren, die auf's Heer insbesondere einflußreichen Kinder Zerujah's nicht vor den Kopf stoßen zu können glaubte. Auf persönlicher Tüchtigkeit also, nicht auf Geburtsrecht, noch auf Standesunterschieden beruht alles, was man, wenn man will, doch nur uneigentlich einen Kriegeradel nennen könnte. Geschichtlich im Abfalle von dem Gesetze geworden ist ebenso die noch später in der prophetischen Zeit angedeutete Überhebung einzelner Männer und Familien (vgl. z. B. Amos 4, 1; Kap. 6; Mich. 3, 9—11 u. s. w.).

Schwieriger und zum Teile das Gesagte etwas näher bestimmend, aber keineswegs aufhebend, liegt die Sache, wenn wir den Stamm

Levi und die ihm angehörige Familie Aaron ins Auge fassen, welchen allerdings eine dem übrigen Israel nicht zugängliche Stellung vom Gesetze angewiesen ist. Wir müssen aber, um diese Stellung dieses Stammes zu begreifen, etwas weiter ausholen.

Ganz Israel ist Jehovah's Eigentum, in seiner Gesamtheit „ein priesterliches Königreich" dem Herrn. Das allgemeine Priestertum, und somit auch in dieser Beziehung die soziale Gleichheit, ist also dem Grundsatze nach festgestellt (2 Mos. 19, 6). Das Priestertum aber selbstthätig auszuüben, des Gottesdienstes zu pflegen, die allgemeinen Opfer darzubringen u. s. w. kann nicht die Aufgabe aller einzelnen sein. Wie nun sonst eine Gattung dadurch dem Herrn zum Eigentum gegeben wird, daß als ihre Vertreter die Erstlinge geweiht werden, so sollten eigentlich auch von Israel selbst alle Erstgebornen als Vertreter der Gesamtheit unmittelbar im Dienste Jehovah's stehen. Statt der Erstgeburt aber, die mit Geld zu lösen ist (4 Mos. 18, 15) hat sich nun Jehovah Einen Stamm, die Leviten, zu unmittelbarem Dienste und Eigentum auserlesen. (4 Mos. 3, 11 ff.) Sie allein haben daher den Dienst am Heiligtum, und zwar als eigentliche Priester nur die Aaroniten, als sonstige Diener die übrigen Leviten. (3 Mos. 8.)

Daß sonach Levi eine Ausnahmestellung einnimmt, ist allerdings unbestritten. Es fragt sich nur, ob diese Stellung ihm auch in sozialer Beziehung dasjenige verschafft, was einen eigentlichen Standesunterschied im heutigen Sinne ausmacht? Hierauf ist mit „Nein" zu antworten. An sich schon beruht die besondere Stellung auf einem Amte, und dazu auf einem solchen, das sie ausgesprochener Weise nur als Vertreter des dem Grundsatze nach allgemein priesterlichen Volkes führen. Sie sind also hiedurch ebenso sehr verbunden mit dem Volke, als von ihm ausgesondert. Eine Abgeschiedenheit und eine gesellschaftlich höhere Stellung ergiebt sich hieraus keineswegs. Ist schon durch das oben angeführte connubium (Ehegemeinschaft) zwischen dem priesterlichen und den übrigen Stämmen einer solchen Kastenausschließlichkeit aller Raum genommen, so werden die Leviten (s. unten) auch sehr häufig sogar mit den gesellschaftlich gewiß nicht zu oberst stehenden „Fremdlingen" u. s. w. zusammengestellt.

Besaßen sie aber etwa Standesvorrechte? Amtliche freilich;

sie allein dürfen des Gottesdienstes pflegen. Und daß das Priestertum im engeren Sinne allerdings als ein begehrungswürdiges Amt erscheint, zeigt der Aufstand der Korachiten (4 Mos. 16). Aber von sozialen und politischen Vorrechten dieses Stammes weiß das Gesetz, das für alle Israeliten gleiche, Nichts, es sei denn, daß man die bei den Priestern eintretenden Verschärfungen z. B. der Reinigkeitsgesetze so betrachten wollte. Oder kann man etwa auf die Zehntberechtigung derselben, und endlich auf ihre Freiheit vom Kriegsdienste hinweisen?

Aber der den Leviten zustehende Zehnte war nur ein Ersatz für das ihnen gänzlich (mit Ausnahme des Wohnsitzes in 48 Levitenstädten) entzogene Erbteil. Eben damit aber hing auch die Befreiung vom Kriegsdienste wesentlich zusammen. Wenn wir dazu auf die in Kap. 5 zu besprechende vollständige Freiwilligkeit der Heeresfolge, und endlich darauf hinweisen, daß das Amt die Priester an die Bundeslade kettet und daß sie mit dieser allerdings auch nötigenfalls ausziehen, so wird klar sein, daß wir auch in diesem Punkte kein soziales Standesvorrecht, wenigstens nicht in dem heutigen Sinne, vor uns haben.

Endlich: ist etwa den Priestern irgend ein beherrschender Einfluß auf die Regierung gegeben? Mit Nichten. Zwar befähigt sie ihre zur Gesetzeskunde (5 Mos. 33, 10) nötige Bildung in schwierigeren Rechtsfällen zu obersten Richtern (5 Mos, 17, 9); allein der dortige zweifelhafte Ausdruck „der Richter, welcher zu der Zeit sein wird", sowie die sonstige Aufstellung von Laienrichtern zeigt eben, daß wir es hier mit keinem Standesvorrecht zu thun haben. Im übrigen weist Saalschütz (vgl. dessen treffliche Ausführung S. 89 ff.) mit Recht darauf hin, daß verschiedene Ordnungen noch weiter darauf hinzielten, in der Theokratie keine Hierarchie aufkommen zu lassen. Insbesondere dürfte hier für die Kundigen auf die Geschichte Israels in der doch bekanntlich gesetzeseifrigen nachexilischen Zeit hingewiesen werden, wo verschiedene Vorkommnisse deutlich darthun, daß die Priester außerhalb ihres Amtes keineswegs als bevorzugte Kaste behandelt wurden. Ja das Zehntgesetz, das zuerst als besonderer Vorzug erscheinen könnte, hat vielmehr die notwendige Wirkung, daß Levi in stetiger Wechselwirkung, und sogar (da die richtige Lieferung nicht kontrol-

liert wird) in einer gewissen Abhängigkeit vom übrigen Volke erhalten wird*).

Es bleibt also dabei, daß das Gesetz so wenig eine bevorzugte Priesterkaste als einen Adel im heutigen Sinne dieser Worte kennt. Ist aber zum dritten nicht nach unten in der Klasse der Knechte und besonders der „Leibeigenen" ein sozialer Unterschied gezogen? Es wird von dieser Klasse in Kap. 4 des Weiteren gehandelt werden. Hier daher nur soviel, daß ein hebräischer Knecht überhaupt nicht leibeigen sein sollte (3 Mos. 25, 39), und daß die dienenden Knechte im Grunde in die Rechte der Kinder des Hauses eintraten (familia). Sie sind in ihrer persönlichen Würde und sozialen Stellung durch verschiedene wichtige Gesetze geschützt; sie haben Teil an allen Rechten der Freien in Bezug auf die Stellung zu Jehovah (Sabbath ꝛc.): sie können Eigentum haben, sind also rechtsfähige Personen; sie dürfen nicht mißhandelt werden; ja eine Heirat mit ihnen ist keine Mißheirat (1 Chron. 2, 35), sie haben also auch das connubium (Ehegemeinschaft). Es genügt wohl hier an dem Angeführten, um dazuthun, daß der Knecht zwar beruflich, nicht aber sozial von den Freien getrennt ist. Was aber die „Leibeigenen" betrifft, so erinnern wir nur daran, daß ein Israelite eben nach dem Gesetze nicht „leibeigen" sein sollte. Innerhalb Israels selbst also wird jedenfalls auch hiedurch vom Gesetze ein sozialer Unterschied nicht herbeigeführt. (Weiteres s. Kap. 4.)

Es ist somit nachgewiesen, was wir oben als These aufgestellt haben, daß in Israel soziale Gleichstellung durchgeführt ist. Kein Adel, keine Hierarchie, keine erniedrigten Paria's, also keine sozialen Vorrechte überhaupt: das ist der glückliche Zustand dieses Volkes! Wie vielen gesellschaftlichen Mißständen, wie vielem Hochmutsgeist auf der einen, wie vielem Knechtessinn auf der andern Seite ist da der Nerv abgeschnitten! Die „soziale Frage", die mit unheilvollem Abendrot die Gegenwart in die Zukunft hinüberzuführen scheint, kann in Israel

*) Auch hier, wie bei dem Adel, ist allerdings bekannt, daß sich in späterer Zeit etwas geschichtlich gebildet hat, was man Hierarchie nennen kann, (man vgl. z. B. in der Zeit Jesu „die Hohepriester"). Allein jedenfalls fällt auch hier diese Mißbildung nicht dem Gesetze, sondern der Abweichung vom Gesetze zur Last.

gar nicht gestellt werden. Welcher Brennstoff ist dem etwaigen Revolutionsgeist hier zum voraus entzogen! Glückliches Volk! Was als höchste Errungenschaft der Neuzeit gilt, was im Abendlande mit Strömen von Blut, mit Ungerechtigkeiten aller Art erzwungen wurde oder werden wird, du, Volk Gottes, warst vor beiläufig 3000 Jahren schon im gesicherten Besitz dieser „Freiheit". Und was begründete, was sicherte diesen Besitz? Nicht selbsterfundene Theorieen, nicht der Menschenwitz überhaupt, nein, dein Gesetz, dieses dein so oft als barbarisch und vorsintflutlich verschrieenes Gesetz!

Fassen wir am Schlusse dieses Kapitels der Übersichtlichkeit halber die Resultate desselben zusammen. Sie sind folgende:

1) Das (staatliche und) nationale Dasein Israels beruht lediglich auf der Thatsache der freien Erwählung von Seiten Jehovah's: nicht auf bloß menschlichem Willen der einzelnen; ja im Grunde nicht einmal auf der leiblichen Blutsgemeinschaft an sich; doch schließt die göttliche Erwählung diese Naturunterlage nicht aus, sondern ein; Volk und Staat fallen daher in Israel vollkommen zusammen.

2) Das Volksganze ist nicht eine lose Verbindung vereinzelter Menschen, sondern es ist ein Organismus, der sich in lauter gliedlichen Organismen entfaltet. Diese Glieder sind die naturgemäßen Lebenskreise des Stammes, des Geschlechts, der Familie und des Hauses.

3) Diese einzelnen Gruppierungen sind aber nicht nur private Liebesverbindungen, sondern als soziale Mittelglieder durch besondere staatsrechtliche Ordnungen anerkannt; sie stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern organisch ineinander.

4) Außer diesen Gruppierungen existieren keine andern (künstlichen) sozialen Standesunterschiede, kein Adel, keine Hierarchie.

Und der Gesamteindruck? Israels staatliche und soziale Gliederung ist eine durchaus gesunde, ebenso die ganze Volksgesellschaft erhaltende, alle revolutionären Zuckungen im Keime erstickende, als die persönliche Freiheit und Würde verbürgende. Ein Volk von Brüdern ist Israel, weil es ein Volk von Knechten Gottes ist. Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, aber in den Ordnungen Gottes, mit Beibehaltung der naturgemäßen Unterschiede, und ohne naturwidrige Gleichmacherei: das ist der schöne Zustand, dessen Begründung und Erhaltung das alttestamentliche Gesetz bezweckt und verbürgt.

Kapitel II.

Eigentum und Erwerb.

Unter „Eigentum" versteht man den Anteil an der Erde und den aus ihr gezogenen, oder durch Arbeit umgewandelten Produkten, welchen ein einzelner oder eine Gesamtheit in der Weise zur freien Benützung und Verbrauchung hat, daß kein anderer auf dasselbe Gut einen rechtlichen Anspruch erheben kann. Die wichtigsten Fragen, welche in dieser Hinsicht aufzuwerfen sind, haben ihren letzten Grund in dem an sich nicht zu leugnenden begrifflichen Unterschied zwischen dem ewigen, göttlich gesetzten Wesen des Eigentums und der geschichtlichen Form desselben. Heutzutage nun drehen sie sich um die Untersuchung, inwieweit das gegenwärtig bestehende Verhältnis des Einzeleigentums zu dem der Gesamtheit eines Volkes oder auch der ganzen Menschheit zum Wesen des Eigentumsbegriffes, oder nur zur Form seiner geschichtlichen Darstellung gehöre. Wenn auf der einen Seite der Begriff des Einzeleigentums praktisch und theoretisch so verschärft wird, daß der Idee eines Gesamtanspruchs überhaupt alle und jede Realität abgesprochen wird: so stehen dieser lieblosen Härte andere Tendenzen schroff gegenüber, welche mit dem klassischen Worte: „la propriété c'est le vol", das Einzeleigentum entweder überhaupt verwerfen, oder, wenn auch Erwerbung und Benützung, so doch keine Vererbung von Privateigentum zugeben. Beide letztgenannte Theorieen (Kommunismus und Sozialismus) kennen im Grunde allein nur ein Gesamteigentum. Der Widerstreit zwischen der Überspannung des Begriffs vom Einzelbesitz und anderseits vom Gesamteigentum ist es, der so viele soziale Zuckungen verursacht und die größten Katastrophen

wohl erst noch herbeiführen wird. Und doch liegt in beiden vollständig sich entgegenstehenden Aufstellungen je eine Hälfte der Wahrheit. Im alttestamentlichen Gesetze nun werden wir diese Hälften zu einem schönen Ganzen vereinigt finden.

Als das Eigentum Israels im ganzen ist das Land Kanaan betrachtet. Allein gleich hier stellt das Gesetz 3 Mos. 25, 23 einen Grundsatz auf, der überhaupt den Eigentumsbegriff des Gesetzes beherrscht. „Ihr sollt das Land nicht verkaufen; denn das Land ist mein (spricht Jehovah), und ihr seid Fremdlinge und Gäste vor mir.“ Eigentumsrecht auf das Land Kanaan im strengsten Sinne als ein Gut, auf das es irgend welchen absoluten Rechtstitel hätte, hat also Israel überhaupt nicht. Mag das Volk etwa (wie Saalschütz S. 651 ff. nachzuweisen strebt) von alters her den kanaanitischen Völkern gegenüber den Titel des ersten Besitzes gehabt und thatsächlich nie aufgegeben haben: auch diese „Möglichkeit, wenn nicht Wahrscheinlichkeit“ (?) würde den ganzen Gesichtspunkt nicht ändern, denn Jehovah allein ist Herr der ganzen Erde, sein Eigentum ist auch Kanaan. Auch die Kanaaniter sind ihm gegenüber nicht Eigentümer im vollen Wortsinne gewesen. Und da er nun diese lasterhaften Völkerschaften nach seiner Gerechtigkeit verstößt und sein Eigentum unter die Hände eines andern Volkes giebt, so ist Israel, auch wenn jene „Möglichkeit“ Wirklichkeit wäre, nur „Gast und Fremdling“ vor ihm, sozusagen nur Erbpächter des Landes. Man denke nicht, daß hier nur ein wertloser religiöser Grundgedanke ohne praktische Folgen ausgesprochen sei. Im Gegenteil, der Satz zeigt seinen Ernst ja schon durch die unmittelbar daraus gezogene Folgerung: ihr sollt das Land nicht verkaufen. Israel kann das Land nicht willkürlich veräußern und abtreten, weil es nicht sein Eigentum ist. Ebenso zeigt der Satz seine praktische Wichtigkeit überhaupt in allen Eigentum und Erwerb betreffenden Geboten. Zunächst hängt mit ihm wesentlich der andere zusammen, daß auch die Fruchtbarkeit, die Ertragsfähigkeit, der Reichtum des Landes lediglich von Jehovah abhängt. Er hat dafür die Bedingung aufgestellt, daß die mit dem Lande belehnten „Fremdlinge und Gäste“ damit verfahren und darin leben nach Jehovahs Gesetz. Dieses wird sozusagen zur Urkunde der Pachtbedingungen. (Vgl. 5 Mos. 28 besonders 11 ff. und

3 Mos. 26.) Der Nationalreichtum hängt ganz zuerst von der Stellung des Volkes zum Gesetz ab, und dem Ungehorsam wird Verarmung durch Unfruchtbarkeit des Landes, am Ende gänzliche Außerbesitzsetzung angedroht (5 Mos. 28, 38, 42). Wie wir also in Kap. 1 für das nationale Dasein überhaupt in letzter Beziehung eine überweltliche Grundlage gefunden haben, gerade so wird auch das Nationaleigentum, seine Vermehrung und Verminderung, durchaus an Jehovah's Willen und an die Haltung des Gesetzes geknüpft. Wo den Priestern gesagt wird, daß sie kein Erbgut haben sollen, fügt Jehovah 4 Mos. 18, 20 bei: „denn ich bin dein Teil und dein Erbgut." Man könnte sagen, wie in den Priestern überhaupt die Idee Israels, so liege hier ausgesprochen die Idee des Eigentums, welche das A. T. hat, in gänzlicher Loslösung von allem materiellen Besitz, als bloßes Annehmen einer jeden Augenblick dargebotenen freien Gabe Gottes. Das Eigentum und seine Benützung tritt damit aus dem Gesichtskreis bloß irdischer Theorieen in die religiöser, ja gottesdienstlicher Anschauung über, und erhält den Stempel einer steten, unverdienten Gnade. Wie sehr dies auf alle nationalökonomischen Anschauungen Einfluß haben muß, wie zu oberst das Prinzip der Selbstsucht lahm gelegt wird, leuchtet sofort ein.

Wird aber hiemit nicht etwa zugleich auch den sittlichen Tugenden, die im eigentlichen (sonstigen) Eigentumsbegriff wurzeln (besonders: Fleiß ꝛc.), der Nerv abgeschnitten? Ist durch die Bindung des Besitzes an die freie Gnade Jehovah's nicht jenem Sinne das Wort geredet, der, weil er stets Wunder erwartet, nicht selbst zur Befestigung und Vermehrung seines Eigentums die Hand anlegt? Hierauf ist ganz kurz zu antworten: Unter den Pachtbedingungen Jehovah's steht auch das Gebot: Sechs Tage sollst du arbeiten. Und wiederum, wiewohl Gott es ist, der Kanaan dem Volke Israel zu Lehen giebt, so hat Israel dasselbe dennoch auf Gottes Befehl selbst erobern müssen. (Weiteres hierüber siehe Kap. IV in dem Abschnitt, der über Arbeit und Lohn handelt.)

Giebt es nach dem bisherigen Gott gegenüber überhaupt kein Eigentum im strengen Wortsinn, so hat er doch Israel das Land Kanaan andern Völkern gegenüber als (relatives) Eigentum gegeben. Darum sind Angehörige dieser Völker, auch wenn sie in

Israel zeitweiligen Besitz haben, — Fremdlinge. Ja ein nicht naturalisierter, unbeschnittener Fremdling konnte nach dem angeführten Grundsatze (3 Mos. 25, 23) überhaupt einen eigentlichen festen Grundbesitz in Israel gar nicht haben*). Hiemit ist zwar nicht ausgeschlossen, daß er innerhalb einer Halljahrperiode (siehe später) in gewissem Sinne Eigentümer, sozusagen Unterpächter, sein konnte; aber einen dauernden, festen Besitz und Anteil am Lande konnte ein Heide sicher nicht haben.

Sehen wir also von dem eigentlichen Besitzer Jehovah ab, so ist das Land im Ganzen Gesamteigentum Israels. Ihm ists von Jehovah übergeben; ihm will er's auch bewahren (vgl. 2 Mos. 34, 24), und auch mit diesem Begriffe des Gesamteigentums wird im Gesetze voller Ernst gemacht. Nicht nur zeigt sich dieses, wie eben erwähnt, daran, daß kein einzelner sein Gut an einen Heiden veräußern konnte, sondern noch in besonderen Beschränkungen, welche, wie wir später sehen werden, das Einzeleigentum zu Gunsten aller sich gefallen lassen muß.

Nun ist aber keineswegs die Meinung des Gesetzes, daß dieses Gesamteigentum auch von der Gesamtheit aus verwaltet werden sollte. Doch kennt das Gesetz auch in diesem Kapitel nicht bloß ein Gesamt- und ein Einzeleigentum, sondern wie bei der staatlichen Gliederung schiebt es zwischen das Ganze und den einzelnen Mittelglieder ein; es giebt daher in Israel auch Stammes- und Familienbesitz.

Der Stamm bildet, wie oben gezeigt, eine staatsrechtliche Gesamtheit. Als solcher hat er auch ein Eigentum. Gott selbst hat die Austeilung des Landes an die Stämme angeordnet und geleitet, 4 Mos. 26 53—55; 33, 54. Nach der Größe des Stammes soll auch sein Anteil am Lande gemessen werden. Hiebei drängt sich leicht eine Frage auf: Wie, wenn nun später ein Stamm sich vergrößert, ein anderer sich verringert, also auf der einen Seite Übervölkerung, auf der andern etwa überflüssiges Grundeigentum da wäre,

*) Ezech. 47, 22, was Saalschütz gegen diese unsere Anschauung anführt, möchte wohl eher für uns sprechen. Es scheint ja doch, daß hier eine gesetzliche Bestimmung, die bisher gilt, für diejenige Zeit, auf welche die Weissagung geht, aufgehoben werden soll.

wie sollte dem abgeholfen werden? Diese Frage (welche freilich durch alle Stufen des Eigentumsrechtes hindurch, auch schon beim ganzen Volkseigentum sich erheben könnte) wird im Gesetze nicht aufgeworfen. Der Herr, der die Geschicke des einzelnen, wie des ganzen Volkes lenkt, hat sich die dann etwa nötig werdende Verfügung vorbehalten. Man könnte vielleicht in z. B. 2 Mos. 34, 24; 5 Mos. 12, 20; 19, 8 finden, daß dann eine Erweiterung der Grenzen, also ein weiteres Bescheren von Eigentum an einzelne, wie an Häuser, Stämme und das ganze Volk stattfinden würde, wobei noch in Anschlag zu bringen ist, daß Israel bekanntlich nie die im Falle des Gehorsams verheißenen Grenzen bekommen, nie also seine gottgewollte Ausdehnung erlangt hat. —

Das Eigentum des Stammes soll als solches bewahrt werden. Dieser Grundsatz wird aus Veranlassung der Erbtöchter Zelophchads 4 Mos. 36 zum Gesetz erhoben. Der ganze Stamm Manasse-Joseph fühlt sich in seinem Besitzrechte dadurch gefährdet, daß Zelophchads Töchter, die nach 4 Mos. 27 ihres Vaters Erbgut bekommen hatten, möglicherweise außerhalb des Stammes sich verheiraten könnten, und daß dadurch dann ihr Erbteil an den andern Stamm fallen möchte. Der Herr findet diese Befürchtung gerecht, und gebietet daher, daß überhaupt Erbtöchter nie außerhalb des Stammes freien sollen. Hiemit ist ausdrücklich dem Stamme als solchem ein gewisses Anrecht auf sein Erbteil zugesprochen, auch der Grundsatz aufgestellt, daß dieser Körperschaft ihr Anteil für immer erhalten bleiben solle. Wie sehr durch diesen Punkt hinwiederum das über die Stammesindividualität in Kap. I Gesagte beleuchtet und bekräftigt wird, ist von selbst klar.

So hat also jeder Stamm sein Eigentum. Nur Levi ist hievon ausgenommen. Die oben angeführte Stelle 4 Mos. 18, 20 giebt die Begründung dafür. Dagegen ist die Zwölfzahl der Stämme durch Teilung Josephs in Manasse und Ephraim, von welchen jeder ein besonderes Erbteil erhält, wieder hergestellt.

Wenn nun aber so der Stamm der nächste Untereigentümer unter dem Volksganzen ist, so will dies wiederum nicht besagen, daß diese Gesamtheit in die gesetzliche Benützung des Besitzes von seiten der weitern Untereigentümer irgend mehr darein zu reden hätte, als

daß sie ihr gesetzliches Recht, das Stammeseigentum als solches zu bewahren, geltend machen durfte. Eine Gesamtverwaltung oder Gesamtbenützung von seiten des Stammes findet nicht statt; doch sei auch hier auf die weiter zu erwähnenden Beschränkungen des Einzelbesitzrechtes vorläufig hingewiesen.

Wie der Stamm, so hat nun unter ihm auch das einzelne Geschlecht (Familie in weiterem Sinne) ein gewisses Erbteil vom Herrn empfangen (4 Mos. 33, 54, wo den Mischpachoth ihr Los zugesprochen wird). Auch dieses Geschlechtseigentum bildet ein Ganzes, dessen Erhaltung dem Gesetze am Herzen liegt. Es gehört hier besonders die auch in Kap. I nach anderer Richtung hin beleuchtete Einrichtung der „Goelschaft" (Einlösungsberechtigung von seiten eines Geschlechtsgenossen) her. Hat jemand wegen Verarmung sein Grundstück verkaufen müssen, so hat sein Goel (siehe Kap. I) das Recht, dieses Grundstück für sich selbst einzulösen, und zwar nach dem für „Lösungen" überhaupt feststehenden Grundsatz, daß hiebei nicht etwa veränderter Wert der Grundstücke oder sonstige Zeitverhältnisse eine Steigerung des ursprünglichen Verkaufspreises veranlassen dürfen. Vielmehr muß im Gegenteil vom Kaufpreise der Wert der vom ersten Käufer inzwischen genossenen Erträge in Abzug gebracht werden. (Letzteres beruht auf der später zu erörternden Bestimmung über die Bemessung des Verkaufspreises überhaupt unter Rücksichtsnahme auf das Jubeljahr) 3 Mos. 25, 25.

Man ist schon im Zweifel gewesen über den Sinn und Zweck dieses Gesetzes. Allein es scheint uns nicht so schwierig zu sein, darüber ins Klare zu kommen. Soviel muß allerdings durchaus fest gehalten werden, daß dieses Gesetz keineswegs den Sinn hat, daß der Goel seinem Verwandten, dem verarmten ersten Verkäufer, das Grundstück mit seinem (des Goel) Gelde zurückkaufen und wieder heimgeben sollte. Dagegen spricht ganz einfach der Umstand, daß der Goel nicht die gesetzliche (wenn auch moralische) Pflicht zur Lösung hat, daß diese vielmehr zunächst als ein Recht des Goel sich darstellt. Der Goel darf das Gelöste also für sich selbst behalten — bis zum Jubeljahr. Das Goelgesetz zielt auf die Erhaltung des Familienbesitzes als solchen ab. Nicht außerhalb des Geschlechtes soll, wo möglich, ein Teil dessen kommen, was diesem als sein Erbteil

zugesprochen ist. Und eben darum ist dieses Gesetz hier von solcher Wichtigkeit, weil es wieder von neuem zeigt, daß auch die Familie im weiteren Sinne als eine eigentumberechtigte Individualität dasteht.

Anm.: Allerdings bot das Goelgesetz auch dem einzelnen selbst wieder Vorteile, die, um später nicht unnötige Wiederholung herbeizuführen, hier skizziert werden mögen. Einmal konnte der Verarmte, wenn er wußte, daß in jedem Falle ein Käufer für sein Gut vorhanden sei, nicht etwa durch Drängen seines Gläubigers genötigt werden, sein Gut unter dem Preise abzugeben, war also dem Gläubiger nicht geradezu auf Treu und Gnade überliefert. Dies konnte bei schweren Zeiten von großem Vorteil sein. Sodann aber liegt hinwiederum darin ein Vorteil, daß der Verarmte doch nicht gesetzlich verpflichtet war, nur an den Goel zu verkaufen. Dadurch war anderseits der Verarmte geschützt, daß er nicht etwa durch verwandtschaftliche Rücksichten bei Berechnung des Preises beengt werde. Er konnte doch zeitweilig an andere verkaufen, um sich für den Augenblick Luft zu schaffen. Dies giebt auch die Antwort auf die schon aufgeworfene Frage, warum das Gesetz nicht lieber den unmittelbaren Verkauf an den Goel rechtlich auferlegte. Hinwiederum war durch diese Einrichtung, wenn dann an den Goel verkauft war, dem Verarmten eher die frohe Aussicht eröffnet, bei seinem Verwandten in patriarchalischer Weise etwa als Knecht, oder gar als Pächter auf seinem ursprünglichen Eigentum verwendet zu werden.

Der Hauptzweck der Goeleinrichtung bleibt aber immerhin die Erhaltung des Familienbesitzes als solchen. Ebenso nun spricht auch das Gesetz der Familie im engern Sinne, dem einzelnen Hause als moralischer Persönlichkeit ein Interesse und ein Anrecht auf Bewahrung des Hausbesitzes als solchen zu. Hievon geben zweierlei Bestimmungen Zeugnis. Zuerst das Gesetz wegen der Erbtöchter, 4 Mos. 27. Die Töchter Zelophchad's, eines Mannes aus Manasse, treten vor Mose und die Gemeine mit der Bitte, daß ihnen, als den einzigen Nachkommen ihres Vaters „ein Gut unter ihres Vaters Brüdern" gegeben werden möchte, damit „Vaters Name unter seinem Geschlechte nicht untergehen solle." Der Herr, vor den Moses die Sache

bringt, giebt ihnen nicht nur recht, sondern giebt dem allgemeinen Erbrecht (wornach herkömmlicher Weise nur Söhne einen gesetzlichen Anspruch auf Erbe haben) den Zusatz, daß, wenn jemand ohne Söhne sterbe, die Töchter erbfähig werden sollen. (Den Anhang hiezu aus 4 Mos. 36, daß diese Töchter dann innerhalb des Stammes freien müssen, haben wir oben beim Stammeseigentum besprochen). Der Sinn des Erbtöchtergesetzes (bei welchem das weiter unten — S. 45 — über den Eintritt des Gatten einer Erbtochter in deren Familie zu Sagende hinzugenommen werden muß) ist ausgesprochenermaßen der, daß auch das einzelne Haus ein Ganzes ist, dessen natürliche Grundlage, das Hauseigentum, wo möglich nicht aufgelöst werden soll.

Eben dahin zielt eine uns im ersten Augenblick ziemlich befremdende Einrichtung, die Leviratsehe. Der Schwager, d. h. der Bruder eines Ehemanns (Levir), soll, wenn letzterer kinderlos verstorben ist, die Witwe desselben zur Frau nehmen, damit der erste in dieser Verbindung erzielte Sohn das Erbgut des ersten Gatten der Witwe erhalte, und es auf den Namen dieses ersten Mannes (also nicht seines eigenen leiblichen Vaters) fortführe. Die Leviratsehe, die übrigens wie die Goelschaft, nicht absolute Pflicht, wohl aber moralische Nötigung war (vgl. 5 Mos. 25, 10 mit Ruth 4, 6 ff.), hat, wie gesagt, neben der Erhaltung der Familie als solcher (Kap. I) auch den Zweck, dem Hause sein Besitztum als ein besonderes, individuelles Erbstück möglichst zu bewahren. Wie beherrschend also wirkt die Idee der Zusammengehörigkeit des Hauses, und der Verbindung eines (auch nur juristischen oder moralischen) Individuums mit einem eigentümlichen Besitz, als natürlicher und stetiger Grundlage seiner Existenz!

Innerhalb dieser konzentrischen Kreise von Eigentumsberechtigten hat nun wiederum der einzelne seinen Anteil als Privatbesitz. Das bisherige zeigt nun zwar schon, daß der Privatbesitz von jedem in gewissem Sinne als Besitz der Gesamtheit in ihrer organischen Gliederung, und in letzter Beziehung als Jehovah's Eigentum zu betrachten ist. Und es wird in dem gleich folgenden noch auf einzelne Gesetze verwiesen werden, welche darthun, daß das Besitzrecht der Gesamtheit keineswegs bloß ein ideelles, ja nicht einmal bloß ein allein auf die Erhaltung des Gesamtbesitzes beschränktes war, sondern daß es sogar in gewissen Perioden und unter bestimmten Bedingungen gerade-

zu eine Mitbenützung des Einzelgutes seitens der Gesamtheit gestattete. Abgesehen aber von diesen gesetzlichen Beschränkungen ist das Privateigentum wirkliches und volles Eigentum. Jeder Eingriff eines dritten in ein fremdes Eigentum ist Diebstahl, und wird als solcher nicht nur vom Gerichte bestraft, sondern ist, wie jedes Unrecht, nach biblischen Begriffen eine Sünde wider Jehovah. Darum steht „Du sollst nicht stehlen" unter den Grundgesetzen, und „verflucht ist jeder, der des Nächsten Grenze verengert" (5 Mos. 27, 17). Ja sogar das bloße unrechtmäßige „Gelüste" nach des Nächsten Gut wird im (9. und) 10. Gebot als Sünde angesehen, so gut, wie ein äußeres thatsächliches Vergehen. Merkwürdig bleibt dabei immerhin, daß für den Diebstahl keine eigentlichen kriminellen, entehrenden Strafen angesetzt sind, daß vielmehr dem Diebe nur der Ersatz des Gestohlenen samt einem Zuschlag, der im Falle der Reue vor Entdeckung des Diebstahls sogar nur $^1/_5$ des Werts beträgt, (neben einem Sündopfer in gewissen Fällen) auferlegt wird. Es schimmert hiebei vielleicht doch etwas von der Gesamtberechtigung aller als Milderungsgrund durch*).

Wie gegenüber von unrechtmäßigen Eingriffen, so sucht das Gesetz den einzelnen Besitz außerdem auch möglichst gegen Auflösung im Falle der Not zu schützen. Dies thut es durch zwei Einrichtungen, nämlich durch das stetige Lösungsrecht, und die in so vielen Beziehungen außerordentlich interessante Ordnung des Jubeljahres.

Das Lösungsgesetz bestimmt, daß wer wegen Verarmung ein Grundstück verkauft hat, jederzeit das Recht behält, sein Erbgut ganz oder teilweise wieder zurückzukaufen, sobald er „mit seiner Hand soviel zuwege bringen kann" (3 Mos. 25, 24 ff.). Und zwar gelten die schon beim Goelrückkauf näher angeführten, dem Rückkäufer

*) Anm.: 2 Mos. 22, 1—15. Die Bestrafung des Diebstahls, wenn nicht freiwillige Reue zuvor eintritt, ist jedoch keineswegs gering zu nennen. Ein 2—5facher Ersatz konnte unter Umständen sehr schwer auf dem Diebe lasten, ja ihn in die Armut und Knechtschaft (s. später) bringen. V. 3 die Milderung für den Dieb im Falle der Reue — soll diesen Weg (selbstthätiger Reue) offen erhalten, statt ihn durch zu harte Bedingungen zu erschweren. In diesen beiden Beziehungen, wie aber auch in der oben angeführten Beleuchtung dürfte für uns die Anschauung des Gesetzes vom Diebstahl lehrreich sein, besonders für gewisse Leute, die nächstens kein anderes Vergehen mehr kennen, als den Diebstahl, namentlich wenn er an ihnen selbst verübt wird.

günstigen Bestimmungen wegen der Preisbestimmung auch hier. Ausgenommen hiebei sind nur die Wohnhäuser in der Stadt, für welche die Lösungsfrist auf Ein Jahr beschränkt ist. (Die Ausnahme, welche die Stadthäuser in die Reihe des beweglichen Besitzes stellt, hatte ihren Grund wohl in der Möglichkeit häufigeren Besitzerwechsels bei den Stadthäusern, und der dann bei steter Löslichkeit entstehenden zu großen Störung des Verkehrslebens. Übrigens machen hievon wieder die Häuser der Leviten, in welchen diese wirklich wohnen, eine Ausnahme, indem sie allezeit lösbar sind.)

So war denn dem Verarmten stets die Möglichkeit geboten, jederzeit, ohne durch Preiserhöhung geschraubt werden zu können, wieder in seinen angestammten Besitz zu gelangen.

Letzteres trat aber jedenfalls und ganz unentgeltlich im Hall- oder Jubeljahr ein. Dieses in 50jährigem Kreislauf wiederkehrende Festjahr hat die Bedeutung einer vollkommenen restitutio in integrum (Wiederherstellung der ursprünglichen Lage) für den gesamten Besitzstand von Liegenschaften. „Das ist das Halljahr, da jedermann wieder zu dem Seinen kommen soll" (3 Mos. 25, 13). Alles was von Liegenschaften verkauft wird, kann nur bis auf diesen Zeitpunkt hin abgegeben werden. Deshalb muß bei Bestimmung des Verkaufspreises (V. 15 ff.) die Zahl der bis zum Jubeljahre noch übrigen Jahre in erster Linie in Berechnung gezogen werden. „Nach der Menge der Jahre — eben bis zum Halljahre — sollst du den Kauf steigern, und nach der Wenige der Jahre sollst du den Kauf ringern*). Denn im Jubeljahre fällt es unentgeltlich an den Verkäufer zurück. Da fängt der Kreislauf des Eigentumlebens von vorne an.

Eine ganz auffallende, und in der ganzen Welt sonst unbekannte Einrichtung ist dieses Jubeljahr. Wer möchte, wenn er das Menschenherz kennt, sich wundern, daß, so viel wir wissen, dieses Jahr in Israel nie gefeiert wurde, auch nach der Rückkehr aus der „Gefangenschaft" nicht, wo doch (nach Neh. 10, 31; Macc. 6, 49 u. 53)

*) Anm.: Diese Bestimmung ist es, welche die bei der „Einlösung" zu beobachtende Bestimmung des Rückkaufpreises erklärt. Die Gerechtigkeit dieses Verfahrens hängt aber noch weiterhin mit dem Umstande zusammen, daß von dem Stammesgenossen keinerlei Zinse genommen werden durften.

Spuren sich vorfinden, daß wenigstens das in 7jährigem Kreislauf wiederkehrende Sabbathjahr gefeiert worden ist.

Und dennoch ist gerade in dieser Verordnung die Weisheit und „Süßigkeit" des Gesetzes so groß, daß ein redlicher Denker sich der Bewunderung nicht wird entschlagen können. Die Schwankungen des Besitzlebens, herbeigeführt durch Unglück, Mißwachs, wucherische Benützung schwerer Jahre seitens der Wohlhabenden ꝛc., können manchen ehrbaren Mann für den Augenblick dazu bringen, daß er verkaufen muß, und zwar, weil er jetzt gerade Geld nötig hat, vielleicht um einen Schleuderpreis. Es kommen bessere Zeiten, es kommt reicherer Verdienst; aber indessen ist sein ehemaliges Eigentum im Wert gestiegen, verdoppelt, verdreifacht. Jetzt hätte es erst rechten Wert für ihn; aber eben wegen dieses Wertes vermag ers nicht zurückzukaufen. Der redliche Gantmann kann sich so nur äußerst schwer wieder heben. Wie anders gestalten sich diese Verhältnisse in Israel, bei Befolgung des Halljahr-Gesetzes! Der Arme kann nicht im Preis gedrückt werden, kann nicht nur unter stets gerecht bemessenen Bedingungen sein Gut wieder lösen: im Jubeljahr fällt es ihm ganz von selber wieder zu.

Die Beziehungen dieses Gesetzes auf das Verhältnis von arm und reich werden noch in Kap. III zur Sprache kommen. Hier beschäftigt uns nur die Beobachtung, daß auch das Jubeljahr, und dieses gerade, eines der stärksten Bollwerke bildet, womit der Grundbesitz des einzelnen geschützt und in seinem Vollbestand ihm gewährleistet wird. Wie deutlich ist auch hier, daß dem Gesetz das Eigentum, insbesondere das feste und solide Eingewurzelt- und Zusammengewachsensein mit Grund und Boden in engster Beziehung steht zu solidem, sittlichen Wesen überhaupt! Daß natürlich Sittlichkeit sich auch ohne solche Grundlage finden kann und findet, fällt uns nicht ein, zu leugnen. Aber umgekehrt ist sicher auch nicht zu beanstanden, daß diese feste Verkettung mit Grund und Boden dem einzelnen und dem ganzen Volksleben einen besonders festen Ankergrund, Antrieb und Kräftigung zu konservativen Tugenden giebt, für welche ein Leben ohne Besitz, oder ohne Grundbesitz nicht den gleichen Anstoß gewährt, oder auch schwere Gefahren birgt.

Wir haben schon oben mehr angedeutet als besprochen, daß der Einzelbesitz, so fest er auf der einen Seite mit Schutzwehren umgeben ist, sich anderseits noch besonderen Beschränkungen unterwerfen muß, welche zum Teile wenigstens sogar eine Art von Mitbenützungsrecht der Gesamtheit feststellen. An diese Beschränkungen treten wir nun näher heran.

Nehmen wir den Faden unserer Abhandlung da auf, wo wir ihn fallen ließen. Das Jubeljahr, das wir als einen besondern Schutz des Privateigentums erkannt haben, ist zugleich eine Beschränkung desselben und zwar schon durch dieselben Bestimmungen, welche in einer andern Beziehung als schützend betrachtet werden müssen. Wenn im Jubeljahre das Erkaufte an den Verkäufer zurückgeht, wenn der Verkaufspreis schon mit Rücksicht auf diesen Rückfall bestimmt werden muß, so kann von einem Kauf und Verkauf von Liegenschaften in vollem Sinne eigentlich gar nicht geredet werden. Der Israelite kann nicht das Grundstück selbst kaufen und verkaufen, sondern nur die Nutznießung desselben, er kann es nur verpachten und mieten. Dies spricht auch das Gesetz selbst geradezu aus, indem es 3 Mos. 25, 15 sagt: „Was die Jahre hernach tragen mögen, so hoch soll er dir's verkaufen." Nur der Ertrag also, nicht das Grundstück selbst ist veräußerbar. Wenn ich aber ein Eigentum nicht verkaufen kann, so bin ich im Grunde kein Eigentümer in vollem Sinne, sondern selbst nur der Nutznießer eines unveräußerlichen Fideikommisses. Und eben das ist auch mit die Absicht des Gesetzes, dem Einzeleigentümer stets dieses Memento zuzurufen: Nicht du bist eigentlich Grundeigentümer! Aber wer ist denn dann der letzte Fideikommiß-Herr? Wohl stehen über dem einzelnen das Haus, die Familie, der Stamm, das Volk, deren Rechte auf das (relativ) Ganze jeder in seinem einzelnen Teile zu achten hat. Aber auch diese Körperschaften sind ja, wie oben dargethan (vgl. besonders 3 Mos. 25, 23), an dieselbe Beschränkung des Nichtverkaufens gebunden. So führt diese Stufenleiter selbst wieder immer höher hinauf bis zu dem eigentlichen uud einzigen Grundbesitzer, dem Herrn Jehovah. Gegenüber von ihm — und diese tiefgreifende, die Selbstsucht entwurzelnde Wahrheit prägt jedem auch das Jubeljahr ein — gegenüber von Jehohvah ist niemand Eigentümer, alle sind nur „Haushalter seiner mancherlei Gaben."

Außer dem genannten Punkte legt das Jubeljahr dem Einzeleigentum auch in zwei weiteren noch materielleren Beziehungen Beschränkungen auf. Beide Beschränkungen finden aber schon im Sabbathjahre, also alle 7 Jahre, ja die eine gewissermaßen schon alle Wochen am Wochensabbath statt. Die letztere, allen drei genannten Zeiten gemeinsame Beschränkung besteht darin, daß am Sabbath, im Sabbathjahr und im Halljahr das Feld nicht bestellt werden darf. Da (wie unzweifelhaft ist trotz aller Gegenansichten) das Halljahr das 50. (nicht das 49.) Jahr ist, so treffen hier sogar zwei Jahre unmittelbar zusammen, in welchen die agrarische Ausnützung des Bodens untersagt ist (vgl. 3 Mos. 25, 21). Nun mögen die Vorteile einer solchen Brache landwirtschaftlich noch so sehr einleuchtend sein: eine gesetzliche Anordnung dieser Brache, namentlich für zwei Jahre nach einander, bleibt immerhin eine wesentliche Beschränkung des freien Verfügungsrechts. Der Sinn des Gesetzes ist aber wohl nicht zunächst in landwirtschaftlichem Interesse, wenigstens wenn es nur so äußerlich gefaßt ist, zu suchen. Es sollen diese Jahre ein Sabbath im Großen sein (vgl. Kap. IV.). Der Sabbath ist ein Erinnerungstag an die Freiheit der vorsündlichen Weltzeit. Diese Erinnerung soll auch die unorganische Kreatur, die Erde selbst genießen. Jehovah hat die Erde dem Menschen zur Benützung überlassen: aber der Mensch soll spüren, daß er nicht der absolute Herr der Erde ist, daß diese selbst ebenfalls ein gewisses Anrecht auf Freiheit vor Jehovah hat.

Aber auch in dieser Freiheit trägt die Erde noch mancherlei. Nun ist die zweite Beschränkung des Eigentumsrechtes in den genannten Jahren, daß das, was von selbst wächst, nicht vom Eigentümer (und überhaupt nicht) „geerntet" werden darf, d. h. es darf kein förmliches Einheimsen stattfinden. Wohl mag es verbraucht werden, („alle Früchte sollen Speise sein",) aber nur, sozusagen, gelegentlich und was die Hauptsache ist, nicht vom Eigentümer allein, sondern es ist Gemeingut, und zwar Gemeingut für Menschen und Vieh, ja auch für die „Tiere in deinem Lande" („Chajah" das umherschweifende Tier im Gegensatz zum Vieh, oder Haustier, ist hier genannt). Hier liegt offenbar eine Berührung mit kommunistischen Ideen. Bedenken wir, daß nach dem frühern der Israelite überhaupt nur Nutznießer des Landes ist, so geht wirklich im Hall- und Jubeljahr das

Wesentliche seines Eigentumsrechtes an die Gesamtheit über; ja dieses Gesetz läßt die kommunistischen Ideen sogar noch hinter sich, indem es in die die Erträgnisse benützende Gesamtheit sogar die Tierwelt mit einschließt.

Aber freilich der dem Paradiese allein dauernd ensprechende Kommunismus hört auch mit diesen die Paradieses-Zeit wieder vergegenwärtigenden Jahren in Israel auf. Für immer solche Ideen zu hegen und sie in's gewöhnliche Leben umzusetzen, vermeidet die Weisheit des Gesetzes; es weiß, daß die Menschen keine paradiesischen Menschen mehr sind.

Und dennoch giebt es noch Eine Beschränkung des Eigentumsrechtes, welche auch für die gewöhnlichen Zeiten einen kommunistischen Anflug hat, und welche nun hier als Schluß dieses Abschnittes zu erwähnen ist. Es ist die Verordnung 5 Mos. 23, 24 ff., wornach es jedem Israeliten frei stand, „wenn er in des Nächsten Weinberg oder Saat geht, dort zu essen nach seinem Willen, bis er satt habe, nur daß er nichts in ein Gefäß thut" (um es nach Hause zu nehmen) oder „mit der Sichel in der Saat hin- und herfahre." Dieses Gesetz (zu dem auch noch 3 Mos. 19, 10; 23, 22 verglichen werden mögen) ist in Kap. III. noch näher dahin zu besprechen, daß es offenbar wesentlich zu Gunsten der Armen gegeben ist*). Indem aber keineswegs den Armen allein die in 5 Mos. 23, 24 ff. genannten Rechte zugeschrieben werden, liegt allerdings darin noch ein allgemeiner Fingerzeig, daß auch das Privateigentum im Grunde Eigentum aller ist. Daß mit diesem Rechte aller Mißbrauch getrieben werden kann, ist ebenso gewiß, als vorauszusehen wäre, daß es in unserer Zeit mißbraucht würde. Bei den übrigen Eigentumsgesetzen und Verhältnissen aber, da die Bevölkerung durchaus landbauend und meistens landbesitzend war, und bei dem gesunden Sinne, welchen das Gesetz zu pflanzen geeignet ist, war ein solcher Mißbrauch weniger zu fürchten und wird auch geschichtlich nie erwähnt. Die bleibende praktische Wirkung desselben war also — abgesehen von dem Einfluß auf die Armut — nur der bestimmte Eindruck auf den Eigentümer, daß auch er nur Haushalter Gottes, und nichts weiter ist**).

*) Anm.: Benützen doch auch Jesu Jünger Matth. 12, 1 dasselbe.

**) Anm.: Ein Anklang an die Idee des Gesamt-Eigentums hat sich bis in unsere Zeit durchgerettet, in den sog. „Allmandteilen", auch in gewissen

Überblicken wir das bisher Gesagte, so finden wir eine wunderbare Verknüpfung der Wahrheiten, welche in den verschiedenen Theorieen über das Eigentum zerstreut liegen. Das Eigentum ist rechtlich und religiös geschützt und der Diebstahl, nicht das Eigentum, ist — Diebstahl. Ja der Besitz ist nicht nur gegen Böswilligkeit, sondern sogar auch gegen die Wechselfälle des Lebens möglichst verwahrt, so daß ein kräftiges und gesundes Eigentumsbewußtsein, eine solide und konservative Verkettung mit Grund und Boden sich ausbilden muß. Und doch ist dabei vorgesorgt, daß das Eigentumsbewußtsein nicht zur Gottesvergessenheit und zur Selbstsucht verleite. Die Überspannung des Eigentumsbegriffs in selbstsüchtiger Absicht ist dadurch verhindert, daß der Eigentumsbegriff selbst schon nach dem Gesetze die Bestimmung einer göttlichen Zuteilung wesentlich einschließt. Wenn die am Anfange des Abschnittes gegebene gewöhnliche Begriffsbestimmung von Eigentum also auf das Gesetz angewendet werden soll, so fehlt ihr ein wesentliches Stück, nämlich der Beisatz, daß überhaupt von Eigentum nicht anders die Rede sein kann, als sofern Gott selbst den Menschen damit ein Geschenk gemacht hat. Darin liegt, daß das Eigentum stets nur in den von Gott gesetzten Schranken gebraucht werden darf. Diese sind aber wesentlich auf die Nächstenliebe abzweckend. Was daher der Kommunismus und der Sozialismus noch von Wahrheit in sich hat, die Sorge für die Gesamtheit und besonders für die Bedürftigen, das findet im Gesetze seinen Ausdruck an der rechten Stelle und im rechten Maße. Das Recht der Gesamtheit auf die Gesamtheit der Güter, wie der einzelnen Lebenskreise auf ihren An-

---

allgemeinen Rechten, z. B. auf Waldstreu, gleiche Holzgaben u. dgl. Es ist aber das Bestreben der Gegenwart, diese allgemeinen Nutznießungen (die besonders auch den Armen zu gut kamen), aufzuheben, die betreffenden Besitzrealitäten, sei's durch Verpachtung, sei's durch Verkauf 2c., für die Gesamtheit als solche auszunützen, und man preist die Weisheit eines solchen Vorgehens. In Wahrheit ist aber so aus jenen Rechten nur eine allgemeine und gleiche Kopfsteuer geworden, zu welcher der Arme darum unverhältnismäßig beigezogen ist. So versteht das Gesetz Gesamteigentum und Gesamtbenützung nimmermehr. Die Gesamtheit als solche benützt ihr Eigentumsrecht nicht, sondern läßt es durch einzelne (besonders auch Bedürftige) ausüben. In oben genanntem Falle aber hat der Arme nur den Schaden von diesem Schein einer sozialistischen Anwandlung.

teil, insbesondere auch der Bedürftigen auf ihre Lebensnotdurft ist in besonderen Gesetzen und Einrichtungen festgehalten, und doch auch wieder nicht zur Auflösung des Eigentumsbegriffs überhaupt, d. h. nicht zum Ruin des einzelnen und Ganzen überspannt.

Von den bürgerlichen Tugenden, welche in diesem weisen Maß der Gesetze ihren Ursprung haben können, soll hier nicht weiter die Rede sein. Es genügt an den gegebenen Andeutungen.

Dagegen können wir's nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, wie gerade diese Gesetze es klar machen, daß das altteſt. Gesetz durch äußere Satzungen diejenige Herzensstellung bewirken will und kann, welche das N. T. ohne einzelne Vorschriften als Frucht des Geistes vom Christen erwartet. Denken wir uns, daß ein Israelite ohne Falsch nicht dem Wortlaute nach allein, sondern in echter, herzlicher Gottesfurcht und Gewissenhaftigkeit obige Gesetze erfüllt, muß nicht bei ihm „von außen nach innen" eine Wirkung gehen, welche in ihm mehr und mehr den Sinn gestaltet, den Paulus 1 Kor. 7, 30 mit den Worten ausdrückt: „die da kaufen, als besäßen sie nicht." Der irdische Besitz, der ja bekanntlich im A. T., besonders auch in seiner Vergeltungslehre einen so bedeutenden Platz einnimmt, ist mit solchen Warnungszeichen versehen, daß der Israelite, wie er nach seinem Gesetze sein *soll*, doch nie irdisch *gesinnt* sein kann. Im Namen des Herrn alles thun, ist ja der leitende Gedanke, von dem aus überhaupt die einzelnen Gesetzesbestimmungen zu begreifen sind. Im Namen des Herrn besitzen und den Besitz gebrauchen, das ist die Kunst, welche die Eigentumsgesetze Israels in's Herz prägen konnten. So wird gerade dasjenige Gebiet des Lebens, welches gewöhnlich von der „Wurzel alles Übels" beherrscht wird, und für welches manche Nationalökonomen die Selbstsucht als die einzig vernünftige und berechtigte Grundlage beanspruchen, von dem religiösen *Grundton* durchdrungen und verklärt, ja zu einem gottesdienstlichen gestempelt.

Die Betrachtung des Eigentums führt uns nun weiter auf die Art und Weise, *wie man in den Besitz des Eigentums gelangt*, d. h. auf den **Erwerb.**

Der hauptsächlichste Besitz, welchen das Gesetz fast allein ins

Auge faßt und der offenbar nach dem Sinne desselben überhaupt die wesentliche, fast wäre zu sagen die einzige Grundlage des Eigentums in Israel bilden soll, ist der Grund und Boden. In den Besitz von solchem ist, wie wir gesehen haben, der einzelne, wie die Familie und der Stamm, ursprünglich durch's Los getreten. Dasselbe hat im großen endgültig entschieden. Durch Kauf und Verkauf kann man nach dem eben Abgehandelten wohl für eine gewisse Zeit in die Nutznießung eines Grundstücks treten, nicht aber in den eigentlichen Besitz desselben. So bleibt für gewöhnlich nur der Weg der Erbschaft offen. Ohne auf weiteres hier einzugehen, bemerken wir nur, daß ordnungsgemäß nur die Söhne erben. Dies ergiebt sich aus 4 Mos. 27, 1—5, weil sonst der Fall der Töchter Zelophchads keinen neuen Akt der Gesetzgebung nötig gemacht hätte (vgl. auch 1 Mos. 31, 14). Es kommen zwar Fälle von Miterbschaft der Töchter vor, aber Regel, oder gar gesetzliche Vorschrift ist dies nicht. Von den Söhnen bekommt der Erstgeborne, weil auf ihm als dem „Ältesten", insbesondere die Leitung und Repräsentation der Familie (und wohl auch der Unterhalt der unverheirateten Töchter) lag, ein Vorrecht, indem er einen zweifachen Anteil erhielt, und zwar nicht an der Liegenschaft allein, sondern an „allem, was vorhanden ist." Dies geht aus dem zunächst gegen Willkürlichkeiten im Falle der Vielweiberei gerichteten Gesetze 5 Mos. 21, 15—17 hervor. Die Frage, wie hienach bei stark zunehmenden Familien der Verarmung gesteuert werden solle, findet im Gesetze keine Beachtung (so wenig, wie die ähnliche beim Stammeseigentum erwähnte, was man vergleichen wolle). Thatsächlich mag sich die Frage bei dem patriarchalischen Zustande der Familie leichter gelöst haben, als in der Theorie.

Außer der Erbschaft könnte man als einen Weg zum Grundbesitz sich etwa die Heirat vorstellen. Da aber die Töchter gewöhnlich nicht miterben, ja vielmehr der Bräutigam durch Auszahlung des „Mohar" (Brautgabe an die Braut*) sogar für deren Aussteuerung selbst zu sorgen hat: so ist für gewöhnlich auch dieser Erwerbszweig abgeschnitten. Wie schön (dies sei nebenbei bemerkt) enthüllt doch

**) Anm.: Denn das Mohar war sicher nicht als Kaufpreis an die Eltern der Braut, sondern an die letztere selbst zu zahlen.

das Gesetz auch da sittliche Motive, wo es unsere moderne Anschauung zuerst gar befremden will. Geldheiraten und somit „Stiefweiber" (wie der selige Flattich sagt) gab es nicht, und arme Mädchen sind aus diesem Grunde keinem Nachteil den reicheren gegenüber ausgesetzt.

Auch in der Leviratsehe waren solche Absichten ausgeschlossen; denn das Eigentum, das in gewissem Sinne dabei erheiratet wurde, gehörte ja nicht dem heiratenden Schwager, nicht einmal dem Namen nach, sondern dem ersten Gatten, d. h. dem auf dessen Namen laufenden ersten männlichen Sprößling der Leviratsehe. Nur eine Ausnahme würde das Gesagte, und zwar bei der Heirat mit einer Erbtochter, erleiden; nämlich in dem Falle, wenn der Ehemann einer solchen nicht ebenfalls auf dem Namen von deren Vater laufen würde. Es ist nun zwar im Gesetze hierüber nichts ausdrücklich erwähnt; aber läßt es sich schon aus der Veranlassung des Erbtöchtergesetzes (4 Mos. 27, 4 vgl. mit 5 Mos. 25, 6) schließen, so zeigt Nehem. 7, 63 und 1 Chron. 2, 21—23 vgl. V. 9), daß die Kinder des Ehemanns der Erbtochter, und somit auch das Erbe nicht auf dieses Mannes, sondern auf seines Schwiegervaters Namen liefen. War nun so zwar immerhin der betreffende selbst in den Besitz des fremden Erbguts durch Heirat gekommen, so war doch ein in der Israeliten Augen sehr bedeutender Preis dafür bezahlt, der Verlust der Fortdauer seines eigenen Namens.

Insofern lag auch hier nichts gerade Verführerisches, und es ist das über Erheiratung von Grundbesitz Gesagte um so wichtiger, wenn man dazu hält, daß die Möglichkeit der Vielweiberei solchen Erwerbszweig um so lockender hätte machen können.

Somit bleibt (mit einer einzigen dazu nicht sehr verlockenden Ausnahme) der Weg zum bleibenden Grundbesitz lediglich auf Erbschaft des väterlichen Gutes beschränkt, und da allein der Besitz an Grund und Boden für das Gesetz Wert hat, so kann man sagen, daß der Reichtum überhaupt nicht selbstthätig zu gewinnen war (vgl. Kap. III).

Wie aber stellt sich das Gesetz zum eigentlichen Gelderwerb? Handel*) zu treiben ist erlaubt und spricht das Gesetz zu-

*) Anm.: Vgl. zum folgenden C. E. Hergt Geographie des Gelobten Landes S. 3 f., z. B. die Sätze: „Ungeachtet seiner anscheinend so günstigen Lage hat doch Palästina von jeher am großen Weltverkehr nie selbständig,

nächst vom Handel mit fremden Völkern (Deut. 15, 6 u. 28, 12) in der Weise, daß die den Handel zunächst ermöglichende Fruchtbarkeit des Landes an den Segen Gottes und den Gehorsam des Menschen gebunden wird. Sonst aber „setzt das Gesetz offenbar den Handel nicht eigentlich als Beschäftigung des Volkes voraus;" ja wir müssen sogar sagen, daß aus den wenigen hier einschlagenden Gesetzen für denselben eher Hindernis als Förderung entsteht. So ist vor allem das **Münz- und Geldwesen**, soviel man erkennen kann, überhaupt nicht sehr ausgebildet gewesen, so daß uns noch heute die Bestimmung der Werte im A. T. äußerst schwierig ist. Auch die Unterscheidung eines doppelten Münzfußes, des heiligen und des gewöhnlichen, konnte nicht zur Hebung des Verkehrs dienen. Man weiß ferner, welchen Einfluß auf Belebung und Fruchtbarmachung des Handels insbesondere das **Kreditwesen** in seinen vielerlei Gestaltungen hat. Nun ist aber demselben wenigstens in den Beziehungen von Israelit zu Israelit dadurch der Nerv ganz und gar abgeschnitten, daß eine Zinserhebung von einem Volksgenossen selbst durchaus verboten ist (5 Mos. 22, 19; 3 Mos. 25, 36; 2 Mos. 22. 25.**). Allerdings ist erlaubt, von Heiden Prozente zu nehmen; allein, obgleich es in den eben angeführten Stellen als eine dem Gehorsam gegebene Verheißung dasteht: „ihr werdet andern Völkern leihen", so konnte doch in der alten normalen Zeit ein eigentlicher Handel nicht wohl eine besondere Ausdehnung gewinnen, da er sich im Grunde auf nichts als Naturprodukte beziehen konnte (wie z. B. Salomo mit solchen seine Einkäufe von den Phöniziern bezahlt), und die Bedingung jenes überfließenden Produkten-Reichtums, der volle Gesetzesgehorsam thatsächlich nie eintrat.

---

sondern nur mittelbar Anteil nehmen können. — Nur an dem Landhandelsverkehr (zwischen Phönizien, Arabien, Babylonien, Ägypten u. s. w.) — beteiligten sich die Bewohner Palästina's — durch Stellung von Lasttieren und Lieferung von Lebensmitteln gegen Empfang von allerlei fremden Produkten. — Dem jüdischen Volk war also von der Vorsehung eine Stelle der Erde als Wohnort angewiesen, welche keine Gelegenheit zu glänzendem Aufschwung des nationalen Reichtums, und also keine Veranlassung zu luxuriöser Ausbildung des Lebens darbot."

**) Anm.: Der Ausdruck „Wucher" und „Wuchern" in diesen Stellen bezieht sich nämlich keineswegs bloß auf das, was man jetzt so benennt, übermäßige Zinsnahme, sondern auf jede Art von Zinsen, Prozenten, Agio's u. s. w.

schoben gegen das Proletariat, gegen die jammervolle und übermäßige Armut, wie wir sie heutzuge trotz der hoch gepriesenen Steigerung des Nationalreichtums, ja gerade in den größten Industriestädten am meisten vor Augen haben. „Das Huhn im Topfe" wird wohl heute stets angestrebt und versprochen, aber des Leibes Blöße decken oft spärlich elende Lumpen und der leere Magen weiß nichts von den Segnungen schöner Theorieen. Doch davon weiteres im nächsten Kapitel.

Kapitel III.

Arm und Reich.

Schon das bisherige, hoffen wir, hat von der Herrlichkeit des A. T. Gesetzes-Eindrücke gegeben. Kaum aber wird seine Lieblichkeit und Zartheit in irgend einem Punkte menschlicher Verhältnisse schöner hervortreten, als in dem nunmehr zu behandelnden Abschnitt. Wo Menschen nicht nur als Kräfte oder Zahlen angeschaut werden, hat keine Frage ein tieferes, soziales Interesse, und größere nationalökonomische Bedeutung, als die Frage vom Verhältnis zwischen arm und reich. Man kann insbesondere heutzutage wohl erkennen, daß dieses die wichtigste, man möchte fast sagen, die einzige Frage ist, welche von der Menge der Menschen verstanden und der Zukunft zur Beantwortung gegeben wird. Die „Magenfrage" ist ja nach Lasalle die einzige praktische und reelle Zukunftsfrage.

Wir haben in Kap. I. gesehen, daß Standesunterschiede im sozialen Sinne in Israel nicht vorhanden sind. Nun ist es aber Erfahrungssache, daß, wo dieser Unterschied gegenwärtig sich nicht vorfindet (z. B. in Amerika), die andere Verschiedenheit, die in der Ungleichheit der Besitztümer liegt, um so größer ist, ja oft zu einer viel drückenderen Kluft wird, als die feudalste Gliederung, daß diese Scheidung oft viel höhnenderen Übermut auf der einen, viel elenderen Sklavensinn auf der andern Seite gebiert, als die stolzeste Adelsherrschaft.

Dieser sozusagen künstliche Abstand wirkt dann durch die Gegensätze noch greller, da häufig, namentlich in Welthandelstädten unmäßiger Reichtum und unmäßige Armut dicht neben einander liegen, und ein sittlicher Instinkt jedem sagt, daß ein Unterschied in solch außerordentlichem Grade in letzter Beziehung nicht existieren sollte. Aber wie diese

Kluft füllen? Man versucht es mit allerhand wohlgemeinten und zum Teil gewiß anerkennenswerten Mitteln. Vor allem ist es hoch anzuschlagen, daß neuerer Zeit der Staat sich mehr als früher auf seine Pflicht besinnt, der Hort der wirklich Schwachen zu sein, daß er nicht nur die eigentliche Armenpflege, — in vielleicht nur zu ausschließlich politischer Gestaltung — den Gemeinden und Körperschaften auflegt, sondern auch durch allerhand Gesetze (betreffend Unfallversicherung, Krankenkassen, Invalidierung u. s. w.) für eine viel Bedürftigkeit umfassende Gesellschaftsklasse zu sorgen sucht. Auch viele Privatunternehmungen, das Genossenschafts-, Kooperativ-, Partnerships-Wesen, die Konsum- und andere Vereine, die Gewerbebanken ꝛc., und dann von anderer Seite her die Arbeiterbildungsvereine, die Fortbildungsschulen, und was mehr genennet mag werden, gehen alle auf Überbrückung dieser Kluft, und diese Versuche, die freilich auf zwei Hauptgedanken (Befähigung des einzelnen und Zusammenfassen vieler zu gesteigertem Erwerb) hinausgehen, zeigen deutlich, wie allgemein das Bewußtsein ist, daß diese Kluft mit der Zeit zu einem schauerlichen Abgrunde werden wird, aus dem Geister des Abgrunds entfesselt aufsteigen.

Es ist unsere Sache nicht, über solche Versuche der Bannung des kommunistischen Gespenstes zu urteilen, ja nicht einmal unsererseits eine Theorie aufzustellen. Wir treiben hier keine Nationalökonomie, wir wollen nur berichten. Aber möglich wäre es ja gewiß, daß, wenn auch etwa nicht einzelne bestimmte Punkte unmittelbar und allgemein praktisch sein sollten, so doch die ganze Auffassung dieses Verhältnisses von seiten des Gesetzes zur Bildung und Reinigung unserer jetzigen Begriffe, und damit auch zu praktischen Folgerungen für den einzelnen wie für die Gesellschaft Anlaß böten. In diesem Sinne betrachten wir nun die Vorschriften des alttestamentlichen Gesetzes über das Verhältnis von arm und reich.

Der Unterschied von arm und reich ist ein sehr fließender, und eben darum wird er, so lange die kommunistischen Ideen sich nicht verwirklicht (??) haben, d. h. so lange überhaupt Einzeleigentum besteht, immer vorhanden sein. So sagt auch 5 Mos. 15, 11: „Es werden allezeit Arme im Lande sein.“ Der scheinbare Widerspruch dieses Verses mit dem vierten desselben Kapitels („es soll allerdinge

kein Bettler unter euch sein") löst sich nicht, wie die deutsche Übersetzung nahe legen könnte, durch die Unterscheidung von „Bettler" und „arm", da der hebräische Text beidemale dasselbe Wort (Ebjon = Bedürftig) hat. Vielmehr will in V. 4 der Grundsatz, oder besser gesagt, eine göttliche Absicht ausgesprochen werden, die aber nur (V. 5) bei Haltung „aller dieser Gebote" eintrete als ein „Segen" Jehovah's (V. 4). In V. 11 liegt dagegen der Ausdruck der thatsächlichen Zustände, die Gott selbst voraussieht. Arme werden stets da sein. Wechselfälle des Lebens, Naturereignisse ꝛc., welche auf biblischem Grunde als Schickungen Gottes zu Lohn oder Strafe, zu Prüfung und Läuterung (vgl. das Buch Hiob) sich darstellen, werden stets den Unterschied zwischen Mehr- und Wenigerbesitzenden herbeiführen. Man denke z. B. an die ungleiche Vermehrung der Familien, Krankheit, Trägheit oder Fleiß, Witterungsverhältnisse ꝛc., so begreift man sehr wohl den 11. Vers.

Allein, wiewohl Besitzverschiedenheit immer im Volke thatsächlich vorhanden sein wird, so gilt es nach der alttestamentlichen Anschauung jedenfalls als ein unnatürlicher Zustand (5 Mos. 15, 4 vgl. mit Psalm 37, 25), wenn dieser Unterschied ein gar zu greller wird, und das Gesetz sucht daher mit ganz besonders zarten Vorschriften zu bewirken, daß einmal überhaupt möglichst wenig wirkliche und gänzliche Bedürftigkeit, aber eben so wenig übermäßiger Reichtum vorhanden sei, und sodann daß, wie dem Besitzenden die Härte der Selbstsucht unmöglich gemacht, so dem Armen die Bitterkeit seiner Lage möglichst erleichtert werde.

Unsere Abhandlung zerfällt somit in drei sich gegenseitig beleuchtende Fragen: 1) Welche Gesetze verhindern den unverhältnismäßigen Reichtum? 2) welche machen eine zu große Bedürftigkeit unmöglich? 3) Welche schließen alle Bedrückung und Leuteschinderei aus?

1) Wie wenig schon im allgemeinen das Gesetz die Ansammlung großer Schätze begünstigt, hat sich bereits in Kap. II bei dem Abschnitte über den Erwerb herausgestellt. Auch ein direktes Verbot solcher Anhäufungen giebt es wenigstens für den am meisten solcher Verlockung Ausgesetzten, — für den König. Im Königsgesetze 5 Mos. 17, 17) steht ausdrücklich: „er soll auch nicht viel Silber und Gold ansammeln." Überhaupt aber hat die Abgeneigtheit des Gesetzes gegen

die Geldwirtschaft schon in seinem unentwickelten Münzsysteme, namentlich aber in dem gänzlichen Verbot des Zinsnehmens unter Israeliten sich gezeigt. Hiemit ist eine der wesentlichsten Quellen unmäßigen Reichtums vornweg verstopft. Alle Börsen- und Zinsgeschäfte, alle die gewinnreichen Geld-Spekulationsgeschäfte sind — wenigstens innerhalb des Volkes Israel selbst — unmöglich gemacht. Da auch die Industrie, wenn gleich nicht verachtet, doch auch nicht gehoben, der Handel aber eher gehindert, als befördert wird, so ist wiederum ein mächtiger Hebel für Ansammlung von klingenden Reichtümern beseitigt. Ja, indem als der hauptsächlichste und fast einige Besitz Grund und Boden hingestellt wird, giebt das Gesetz dem Erwerbsleben eine Grundlage, die zwar beim Segen Gottes und treuem Fleiße ein solides und gesichertes Auskommen, keineswegs nur im Allernotwendigsten allein, verschafft, die aber dabei zu besonderer Bereicherung, zu verwegenen Spekulationen den nötigen Spielraum gar nicht bietet, ja schon überhaupt den Sinn hiefür zu wecken überall nicht geeignet ist.

Außerdem aber ist weiter in dem Abschnitt über „Beschränkungen des Einzeleigentums" von Einrichtungen die Rede gewesen, welche hier weitere Beleuchtung verlangen nach der Seite hin, daß sie eben als solche Beschränkungen die Anhäufung von Besitz in zu großem Maße verhindern.

Wenn schon das Sabbathjahr als alle 7 Jahre wiederkehrendes Ruhejahr stets die einseitig gesteigerte Ausnutzung des Bodens unterbrach, und etwa aufgespeicherte Vorräte lichtete, so nehmen anderseits das stetige Lösungsrecht und der allgemeine Heimfall aller Güter an den ursprünglichen Besitzer im Jubeljahr vollends jede Möglichkeit, in dauernder Weise sich vermehrtes Grundeigentum, das doch das hauptsächlichste Eigentum ist, zu verschaffen. Für eine Reihe von Jahren immerhin mochte der Wohlhabende auch mehrere Ländereien pachten, aber sein bleibendes Eigentum wurden sie nicht. So konnte es also nicht geschehen, daß der Grundbesitz in den Händen weniger sich sammelte, es war nicht möglich, daß Geldprotzen, durch Börse, Industrie und Handel in kurzer Zeit zu Krösussen geworden, ihr Vermögen aus den Wechselfällen der Geldwirtschaft herauszogen, um es in liegenden Gütern zu fundieren und zu verewigen.

Insbesondere aber ist durch die Gesetze über den Kaufpreis jene Art von Bereicherung ausgeschlossen, welche, den geringen Güterpreis in Notjahren benützend, sich leicht ein großes Erbgut verschafft, oder mit „Hofmetzgerei" ansehnlichen Gewinn zu erwerben weiß. Solche oft schmutzige, jedenfalls aber stets bedenklichen Wege der Bereicherung sind kurzweg in Israel — wenn es sein Gesetz hält — unmöglich.

Wenn daher schon das „Aneinanderziehen von Häusern", das doch, in den Städten wenigstens, nicht direkt gegen das Gesetz verstieß, als eine Abweichung von der Idee desselben erscheint, um so vernichtender trifft das „Wehe" der Propheten diejenigen, welche unter direkter Verachtung der Gebote „einen Acker zum andern bringen, daß kein Raum mehr da sei, daß sie allein das Land besitzen" (Jes. 5, 8), die „Gewalt treiben mit eines jeden Erbe" (Mich. 2, 2).

Außer den genannten Gesetzen giebt es aber noch einige, welche wenigstens mittelbar dazu beitragen, einem ungeregelten Erwerbstriebe Schranken zu ziehen. Wir rechnen dazu die jedem männlichen Israeliten (siehe Kap. IV Anhang I) dreimal im Jahre gesetzlich obliegenden Festreisen nach (später) Jerusalem. Der möglicherweise nicht geringe Aufwand von Zeit und Geld, welcher hiebei gesetzlich nicht umgangen werden kann, ist an sich schon für den „kleinen Mann" eine nicht unerhebliche Ausgabe. Sodann wirkt der Zweck dieser religiösen „Vergnügungszüge" durch sich selbst gegen irdischen Sinn, und wendet das Herz vom bloß Zeitlichen auf höhere Güter.

Ferner mögen hier auch noch die Opfer und Abgaben erwähnt sein. Da jedoch von ihnen ausdrücklich in Kap. V die Rede sein wird, so sei es nur erlaubt, auf eine einzelne, ganz eigentümliche Einrichtung besonders zu verweisen, die in die letztgenannte Klasse im weitern Sinne gehört. Wir meinen den „dreijährigen" Zehnten. Es mußte nämlich (neben dem eigentlichen Priester- und Levitenzehnten) noch einmal ein weiterer Zehnte des Ertrags der Güter jährlich ausgesondert werden. Dieser hatte eine zweifache Bestimmung. Je im dritten Jahre nämlich (um hiemit zu beginnen) mußte er an die Bedürftigen des betreffenden Wohnorts ausgeteilt werden, und war sonach eine gesetzlich bestimmte Armensteuer. Die beiden andern Jahre dagegen mußte er in Geld oder in natura an den Ort gebracht werden, „den der Herr erwählet, daß sein Name daselbst

wohne" — also später nach Jerusalem. Dort soll er nicht etwa im eigentlichen Sinne geopfert werden, sondern der Besitzer soll ihn dort in Gemeinschaft mit seinem ganzen Hause, auch Knechten und Mägden, sowie mit den Bedürftigen — verzehren! (5 Mos. 14, 22—29; 12, 17. 18).

Diese ganz eigentümliche Einrichtung hat für uns hier die Bedeutung, daß er einem habsüchtigen Sparsystem*) ärgerlich in den Weg trat. Man hätte sagen können: wie gut thäte es z. B. im Sabbathjahre, wenn man so einen bedeutenden Teil des Einkommens zurücklegen würde, wenn man unterdessen „etwas vor sich brächte"; und jedenfalls die Reise nach Jerusalem, um dort den zehnten Teil seines Jahreseinkommens — zu verzehren: welche unnütze Ausgabe! wäre es nicht weiser, „Zeit und Kosten der Reise zu sparen?" Aber — von weiteren Beziehungen hier abzusehen — das ist eben sicher auch eine wohl beabsichtigte Folge dieses Gesetzes, daß der Israelit des Herrn Gebot noch höher achten soll, als eigenmächtige Sparsysteme. Wo der Herr gebietet, darf und soll Israel, ohne ängstlich zu rechnen, auch etwas aufwenden, um der berechtigten Freude über Gottes Segen — freilich „vor dem Herrn" und mit Beweisung der Nächstenliebe gegen die Armen — einen feierlichen Ausdruck zu geben.

Ehe wir zum zweiten Punkt gehen, möge eine rückblickende Bemerkung gestattet sein. In unserer Zeit scheint die Nationalökonomie es für ihre Aufgabe zu halten, im Namen des Nationalwohlstands der Erwerbung und Befestigung des Einzelreichtums möglichst Förderung angedeihen zu lassen, und möglichst viel Wege dazu zu öffnen. Es ist wiederum hier nicht unsere Sache, über derlei Ziele und Mittel (z. B. Börsen, Industrieausstellungen, Verkehrserleichterungen im großen, überhaupt Hebung des Fabrikwesens und der Großindustrie ꝛc.)

*) Natürlich will hiemit nicht dem Sparen überhaupt etwas vorgeworfen oder in den Weg gelegt werden. Das Gesetz wendet sich ja ernst gegen jede Art von Verschwendung (vgl. z. B. 5 Mos. 21, 20), und wenn es Mildthätigkeit so oft ins Herz prägt, oder wenn es einem Verarmten nahe legt, durch Lösung möglichst bald wieder in seinen Besitz zu kommen, wie soll „seine Hand etwas zuwege bringen" (5 Mos. 25, 26, 28) wenn er nicht spart? Nur ein außerhalb des Glaubens und des Gehorsams stehendes Sparen ist hier verworfen. (Das „Sorgen" Matth. 6, 34.)

ein kurzes verdammendes Urteil zu fällen. Aber wir stellen als ein bedenkliches Warnungszeichen fest, daß die Einrichtungen des A. T. gerade die entgegengesetzte Folge haben müssen, nämlich nicht zwar Verarmung, aber wohl Verhinderung zu bedeutenden Reichtums (vgl. Jes. 2 u. 3). Oder sollten nicht etwa am Ende denn doch solche Grundsätze und Einrichtungen zu allmählicher, aber allgemeiner Verarmung notwendigerweise führen müssen? Sollte nicht hiebei der Reiche statt vorwärts — zurückkommen, die Armut aber, weil sie vom Kapital nicht befruchtet wird, vollends versinken, und so zuletzt der ganze Volkswohlstand zu Grunde gehen? Aber — wie charakteristisch! — das Gesetz liebt es, gerade bei diesen Verordnungen besonders darauf hinzuweisen, daß aus ihrer Beobachtung Segen, und zwar irdischer Segen in materieller und sogar politischer Beziehung entstehen werde (z. B. 5 Mos. 14, 29; 15, 4 ff.; 26, 12 –15; Kap. 28; 3 Mos. 26 besonders V. 34 als Strafe für die unterlassenen Ruhejahre). Also eine Nationalökonomie gegründet auf dem Glauben, trotz aller ungünstigen menschlichen Berechnungen: das ist freilich für viele eine seltsame Schwärmerei! Hiebei sei jedoch zur Vermeidung aller Mißverständnisse ein- für allemale gesagt, daß des Verfassers Sinn nicht dahingeht, zu verlangen, man müsse etwa bei uns ohne weiteres auch diese Einrichtungen im einzelnen treffen, oder es wäre auch nur lobenswert, sie im einzelnen nachzuahmen. Wir haben kein Gottesgebot, also auch im einzelnen keine Verheißungen für solche Eigenwege. Israel aber hatte Gottes Befehl dazu, das Wort Gottes gebietet und segnet. Aber daß deshalb doch die gegebenen Anordnungen für uns praktische Winke von tiefer Bedeutung enthalten, und zwar nicht nur für den einzelnen, sondern auch für die Gesellschaft, für die Staaten, das bezeugt sich wohl an jedermanns Gewissen.

---

2) Will das Gesetz übermäßigem Reichtum den Weg verlegen, so giebt es andererseits auch verschiedene Bestimmungen, welche übermäßige Armut, gänzliche Mittellosigkeit unmöglich machten.

In der Zeit, da die Feldfrüchte reifen, kann einmal vor allem bei keinem Israeliten von absolutem Mangel des zum Lebensunterhalt Nötigsten die Rede sein. Dafür sorgt das schon oben ange-

führte Recht (Kap. II) 5 Mos. 23, 24 ff., wornach jeder sein Bedürfnis stillen kann in dem nächsten besten Acker, Weinberg ꝛc. Dazu tritt dann weiter für die Zeit der Ernte selbst die Verfügung (3 Mos. 19, 10; 23, 22): „Wenn du dein Land einernteſt, sollst du es nicht an den Enden umher abschneiden, auch nicht alles genau auffammeln. Also sollst du auch deinen Weinberg nicht genau lesen, noch die abgefallenen Beeren auflesen, sondern den Armen und Fremden sollst du es lassen; denn ich bin der Herr euer Gott." Ferner 5 Mos. 24, 19 ff.: „Wenn du auf deinem Acker geerntet hast, und eine Garbe vergessen hast auf dem Acker, so sollst du nicht umkehren, dieselbe zu holen; sondern sie soll des Fremdlings, des Waisen und der Witwe sein, auf daß dich der Herr dein Gott segne in allen Werken deiner Hände. Wenn du deine Ölbäume hast geschüttelt, so sollst du nicht nachschütteln; es soll des Fremdlings, des Waisen und der Witwe sein. Wenn du deinen Weinberg gelesen hast, so sollst du nicht nachlesen; es soll des Fremdlings, des Waisen und der Witwe sein."

Ist es nun schon in unsern Zeiten, wo es doch der besitzlosen Armen mehr giebt, als in Israel, und das genaue Abernten nicht verboten, sondern geübt wird, erfahrungsgemäß kein kleiner Gewinn, den sich fleißige „Ährenleser" verschaffen, so mag bei obigen Gesetzen der Arme in Israel ein recht anständiges Quantum Brotfrüchte, Oliven und Trauben ersammelt haben, und hatte noch den gemütlichen Vorteil dabei, daß ihm dieser Anteil am Erbgute des ganzen Volks nicht als ein hingeworfenes Almosen, oder gar als unrechtmäßige Aneignung mißgönnt werden durfte, sondern ihm als gesetzlicher Anspruch zustand!

Im speziell sogenannten „Zehntjahre", dem je dritten Jahre, gehört, wie schon erwähnt, der zweite Zehnten (5 Mos. 26, 12; 14, 28), der in den beiden andern Jahren in Jerusalem — auch in Gemeinschaft mit den Armen — verzehrt werden muß, ausdrücklich und unmittelbar dem „Leviten, dem Fremdling, den Waisen und Witwen" des betreffenden Ortes. Es ist nicht wohl zu denken, daß die dort gebrauchten Ausdrücke „daß sie essen und satt werden" lediglich auf Bereitung eines einzigen Freudenmahles gehen können. Auf einmal konnte dieser Zehnten nicht ganz aufgezehrt werden. Wir werden

also hierbei nicht irre gehen, wenn wir — etwa neben einem solchen Festmahle — an eine Austeilung dieses Zehnten an die ortsansäßigen Armen denken*). Hiebei muß immerhin den einzelnen Kopf ein erkklecklicher Anteil getroffen haben.

Im Sabbath- und Jubeljahr endlich ist der Arme so gut wie der Reichste, Gutsbesitzer, sofern da zwar niemand eigentlich ernten, wohl aber jeder essen konnte, wo und wie viel ihm beliebte.

Sind die bisherigen Gesetze dafür besorgt, daß wenigstens der äußerste Nahrungsmangel bei einem Israeliten nicht eintreten kann, so giebt es freilich noch viele Bedürfnisse, für die nicht anders als durch Geld gesorgt werden kann. Daher wird auch der Besitzende verschiedenemale ernstlich verpflichtet, gern und willig dem Bedürftigen mit Darleihen an die Hand zu gehen. Dabei darf er nicht bloß nicht auf Gewinn spekulieren, also nicht nur keinen Wucher treiben (wie wir dieses Wort verstehen), sondern auch die uns selbstverständlich erscheinende Vergütung der Benützung des aes alienum, die Verzinsung des Kapitals, ist im Verhältnis von Hebräer zu Hebräer ganz und gar ausgeschlossen (3 Mos. 25, 35—37). Begründet wird dies V. 38 durch den Hinweis darauf, daß ja überhaupt der Besitz (Kap. II) ein Gnadengeschenk Gottes sei. Die Verpflichtung der Rückzahlung des Geborgten liegt schon im 7. und 10. Gebot, und der David'sche Psalm 37 sagt V. 21 daher ganz im Sinne des Gesetzes: „Der Gottlose borgt und bezahlt nicht". Aber anderseits ist auch das Drängen und Quälen von seiten des Gläubigers untersagt, ja im Sabbathjahre tritt für den Schuldner sogar eine Jahrespause ein, in welcher er überhaupt nicht an die Schuld und deren Bezahlung gemahnt**) werden soll (5 Mos. 15, 1—10). Sehr schön und praktisch fügt dann der neunte und zehnte Vers die Warnung bei: „Hüte dich, daß nicht in deinem Herzen ein Belialstück sei, das da spreche:

---

*) In Jerusalem waren mehrfache Mahlzeiten, wobei ein größerer Teil des Zehnten aufging. Übrigens verhindert wohl das Gesetz nicht, auch da an weitere Austeilungen zu denken.

**) Sicher wohl ist in der angeführten Stelle V. 2 nicht vom gänzlichen Erlaß der Schuld im Sabbathjahr, sondern nur von einer Frist die Rede, welche dem Schuldner gegeben werden soll, damit ihm das Sabbathjahr — ohnedies ein ertragsloses Jahr — nicht vergällt werde.

es nahet herzu das siebente Jahr, das Erlaßjahr, und seheſt deinen armen Bruder (der nämlich borgen will) unfreundlich an, und gebeſt ihm nicht; ſo wird er über dich zum Herrn rufen, ſo wirſt du es Sünde haben. Sondern du ſollſt ihm geben ꝛc.“ Die Pflicht des Ausleihens an Bedürftige (ohne Zinſen) ſoll alſo unter keiner Bedingung umgangen werden.

Aber konnte dieſes Gebot nicht mißbraucht werden? Sicher, und daß dieſes auch ſpäter der Fall war, zeigen die häufigen Warnungen der Sprüche Salomo's vor voreiligem, unvorſichtigem Borgen, alſo Warnungen vor Betrügern. Aber abusus non tollit usum, d. h. die Sünde des einen rechtfertigt nicht die Sünde des andern. Die Fähigkeit zu zahlen bekam jedenfalls der Arme im Jubeljahre durch Wiedereinſetzung in ſeinen Beſitz. Das Borggeſetz hat aber weſentlich auch den Zweck, daß der Arme, der noch im Beſitze, aber augenblicklich in Not iſt, nicht ſoll *fallen* gelaſſen werden. Eine thätliche Hilfe im Falle augenblicklicher Bedrängnis verhindert oft den gänzlichen Ruin. Wo Geſetze über bürgerliche Unterſtützungspflicht der Gemeinden gegen ihre Armen beſtehen, richtet man ſich heutzutage wohl meiſtens nach dem Grundſatze: „ſo lange überhaupt jemand noch ein für ſeinen Unterhalt verwendbares Eigentum beſitzt, iſt er nicht öffentlich zu unterſtützen.“ Bei unterſtützungspflichtigen Gemeinden kann man ſich ſolches noch bis auf einen gewiſſen Punkt zurechtlegen, wiewohl der Grundſatz, in ſeiner ganzen Folgerichtigkeit durchgeführt, auch da nicht ſelten Härte und oft Unklugheit iſt. Wenn aber *einzelne* Menſchen in ihrer Unterſtützung der Armen ſolchen Grundſatz befolgen, ſo dürften ſie aus Gottes Geſetz hier wohl etwas lernen. Denn wie dieſes Borggeſetz, ſo tragen auch die übrigen angeführten Beſtimmungen nicht nur zur Linderung der Armut, ſondern — was vielfach noch eingreifender iſt — ſchon zum voraus zu Verhinderung derſelben bei. Es iſt beinahe undenkbar, daß bei der gewiſſenhaften Handhabung derſelben ein Menſch abſolut bedürftig werden *kann*, und die Überſetzung Luthers 5 Moſ. 15, 4, obgleich dem Wortlaute nach etwas ſeitab führend, behält doch thatſächlich recht: „Es ſoll allerdings kein *Bettler* unter euch ſein.“

Es iſt vielleicht geſtattet, den ſoeben ſchon in einem Punkte angetretenen Vergleich der Armenpflege des Geſetzes mit der bei uns

bestehenden bürgerlichen Armenfürsorge (also mit Ausschluß der schon oben berührten und wohl noch später zur Sprache kommenden Gesetzgebung zu Gunsten der Arbeiter u. ä., sowie mit Ausschluß der rein freiwilligen, persönlichen und Vereinsthätigkeit auf diesem Gebiete) noch etwas weiter zu verfolgen. Es drängen sich uns hiebei folgende Gesichtspunkte auf:

a) Die alttestamentliche, wie die heutige Armenpflege sind beide gesetzlich angeordnet. Dort aber ist (bis in's einzelnste hinein) alles unmittelbar göttliches Gebot, hier menschliches Gesetz. Wenn bei uns das Gebotene nötigenfalls polizeilich erzwungen werden kann, so ist im A. T. nur Gott der Rächer der Versäumnisse. Dadurch wird im A. T. die Unterlassung für den Gewissenlosen zwar sozusagen leichter gemacht; aber die Umgehung des Gottesgebotes wird unmittelbar eine religiöse Versündigung, und sie kann dazu vor dem Allwissenden auch schlechterdings nicht beschönigt oder mit juristischer Feinheit gerechtfertigt werden. Der Form nach freier, ist der fromme Israelite dem Wesen nach viel stärker gebunden, als eine Gemeinde unserer Tage. Statt der Polizei knüpft die Moral (Religion) das Band.

b) Bei uns ist die Armenfürsorge gesetzlich der Gemeinde und dem betreffenden Armenverband, im A. T. allen einzelnen auferlegt. Ist so die jetzige Fürsorge systematischer und formeller geordnet, so bleibt im A. T. der persönlichen That des einzelnen ein weiterer Spielraum und eine größere Auflage. Auch dadurch wird die Fürsorge an sich wiederum mehr in das ethische Gebiet gerückt.

c) Bei uns sind die Bedingungen, welche zur Nachsuchung der Unterstützung im einzelnen Falle berechtigen, strenge geordnet. Im A. T. hat kurzweg jeder Bedürftige vor Gott ein Recht dazu. Wird dadurch etwaiger Mißbrauch erleichtert, so ist anderseits nicht nur für Fälle der äußersten Not gesorgt, sondern auch die vorausgehende Verhütung solcher Lage leichter möglich. Dazu wird dem Bedürftigen der drückende amtliche Nachweis der Armut und die Demütigung durch „Veröffentlichung der Armenlisten" erspart. Der „würdige" Arme wird so gemütlich mehr geschont. Das alttestamentl. Gesetz ist zarter, menschenfreundlicher.

d) Wenn wir damit auch den jetzigen Gesetzen keinen Vorwurf

machen wollen, noch dürfen, so ist doch nach allem nicht zu verkennen, daß die altteſtamentl. Geſetzgebung in dieſem Stücke mehr noch das Gepräge der perſönlichen Liebesthätigkeit an ſich trägt, als es bei den Leiſtungen unperſönlicher Kaſſen der Fall ſein kann. Jetzt verſchwindet die Unterſtützungspflicht des einzelnen Gebers im allgemeinen Steuerzettel, und die Dankespflicht des Empfängers hat keinen perſönlichen Gegenſtand, was beides die Liebe nicht fördert.

---

3) Die Stellung eines Armen iſt an ſich nicht nur materiell eine traurige, ſondern was das Gefühl ſeiner üblen Lage noch beſonders zu verbittern geeignet iſt, das iſt oft ſeine ſoziale Stellung, Geringſchätzung oder gar Bedrückung ſeitens der Wohlhabenderen oder ihnen zu lieb. Im Volke Gottes nimmt grundſätzlich, wie Kap. I gezeigt hat, der Ärmſte die ganz gleiche ſoziale Stellung ein, wie der Reichſte.

Damit nun aber dieſer Grundſatz nicht thatſächlich bei Seite geſetzt werde, werden nicht nur einzelne beſondere Vorſchriften in dieſer Hinſicht gegeben, ſondern es wird auch durch die den Armengeſetzen beigegebenen Begründungen, ſowie durch den für die Armen gewöhnlich gebrauchten Ausdruck dafür geſorgt. Mit letzterem zu beginnen, ſo iſt es gewiß nicht ohne Abſicht, daß das Geſetz, von den Armen redend, ſie häufig mit den Worten einführt: „dein Bruder, dein Nächſter, der verarmt u. a.“ In den Begründungen der Armengeſetze ferner tritt nicht nur die Gleichheit der Armen mit den Reichen vor Jehovah namentlich dadurch hervor, daß dem Reichen nahegelegt wird (z. B. in der ſchon angeführten Stelle 3 Moſ. 25, 38), wie ja auch ſein Beſitz nur ein Geſchenk Gottes ſei: ſondern man kann ſogar ſagen, Jehovah ſtellt ſich dabei in ein ganz beſonderes Verhältnis zu den Armen, er hat eine Vorliebe für ſie. Er ſelbſt wird ſich's beſonders am Herzen gelegen ſein laſſen, daß man ſie nicht bedrücke oder ſchinde. „Wirſt du ſie beleidigen, ſo werden ſie zu mir ſchreien, und ich werde ihr Schreien erhören“ 2 Moſ. 22, 23 ff. Nicht irdiſche Strafrückſichten, noch auch bloß wohlgemeinte Theorieen von allgemeiner Gleichheit und Brüderlichkeit ſind es, die in's Gewicht fallen: nein, der lebendige, perſönliche Bundes-Gott will darüber wachen, er, von dem Iſrael alles, Daſein, Eigentum, Glück und Segen hat. Die Armen „ſind (ebenſo gut wie die Reichen)

meine Knechte, die ich aus Ägypten geführt", mir also ganz so wie die andern zum Eigentum erkauft habe; „darum sollst du nicht mit Strenge über sie herrschen, sondern dich fürchten vor deinem Gott" (5 Mos. 25, 39—43), an dem du nicht mehr Anteil hast, als jeder Arme auch. Wer sieht nicht, daß solche Worte bei einem Volke, wie Israel, bei dem jeder und alles so ganz an Jehovah's Huld gekettet ist, nicht nur von außen angeleimte religiössittliche, sondern die allerreelsten, praktischsten und wichtigsten Beweggründe enthalten. Jehovah ist nicht bloß eine Idee, er ist eine lebendige Person.

Von den einzelnen Vorschriften, die hieraus folgen, führen wir zunächst diejenigen an, durch welche sich Jehovah sozusagen selbst eine Rücksicht auf die Armen auferlegt. Für sie läßt er eine Ermäßigung der Opfer eintreten (z. B. 3 Mos. 12, 8; 14, 21), und da die heiligen Abgaben, der Zehente, stets im Verhältnis zum Besitz stehen, so trifft auch diese Steuer den Armen im gerechten Verhältnis, ja, der Besitzlose ist ganz steuerfrei (Kap. V).

Dieselbe Rücksicht verlangt Jehovah aber auch von den Menschen. Hierher gehört vornweg das allgemeine Verbot jeder Plackerei und Schinderei (2 Mos. 22, 21 ff.), und namentlich auch das öfters wiederholte Verbot der Benachteiligung im Gerichte, wie überhaupt von seiten der Obrigkeit die mit einem Schein des Rechts umgebene Unterdrückung, (z. B. 5 Mos. 16, 10; wobei freilich ebenso wenig Popularitätssucht das Gegenteil bewirken darf 5 Mos. 19, 15; 2 Mos. 23, 3).

Überaus zartfühlend sind die den sonstigen Verkehr zwischen arm und reich betreffenden Gesetze. Wir nennen da zuerst die Vorschrift über das Pfandnehmen von den Verarmten. 2 Mos. 22, 26 ff.; 5 Mos. 24, 10—13! Wie legen sie dem Wohlhabenden, der ein Pfand nimmt, eine Zurückhaltung auf, die in der Äußerung jedenfalls sich aller Art von Bedrängung, ja jedes verletzenden Hochmuts enthalten muß. Man betrachte nur in der letzteren Stelle den zehnten und folgenden Vers! Der Pfandnehmer darf nicht in das Haus des Schuldners selbst hineingehen; dessen Haus ist seine Burg. Darin soll er nicht durch den Anblick seines Gläubigers gedemütigt werden, darum soll dieser „haußen stehen"; nicht der Gläubiger darf sich ein beliebiges Pfand aussuchen, der Schuldner soll es wählen und herausbringen. Unter keiner Bedingung aber soll dem Armen das

zur Bereitung der Nahrung Nötige abgenommen werden (V. 6 die Mahlsteine der Handmühle). Unter Umständen mußte also nötigenfalls ganz auf ein Pfand verzichtet werden. Hat ein Bedürftiger nichts, als sein Oberkleid, das er verpfänden kann, so soll ihm dieses jedenfalls stets für die Nacht zurückgebracht werden, weil es zugleich seine Schlafdecke ist (V. 13). War also ein Pfandnehmer hart, zeigen durfte er jedenfalls seine Härte nicht.

Die gleiche Absicht hat auch das oben angeführte Gesetz, welches im Sabbathjahr das „Einmahnen der Schulden verbietet (5 Mos. 15, 1—10).

Um endlich auch den armen Lohnarbeiter vor Bedrückung und Unfreiheit zu schützen, verordnen die zwei Stellen 3 Mos. 19, 13 und 5 Mos. 24, 14 ff., daß dem Bedürftigen sein Lohn nicht vorenthalten, sondern jedesmal gleich nach der Tagesarbeit, „vor Sonnenuntergang" der Tagelohn verabreicht werden müsse.

Dies sind die Gesetze über „arm und reich". Haben wir unrecht gehabt, zum Beginne dieses Kapitels sie gerade als Muster der Lieblichkeit und Herrlichkeit dieses Gesetzes zu preisen? Weisheit und zarte Menschenliebe sind hier im schönsten Bunde mit göttlicher Heiligkeit! die Weisheit, die ohne Verletzung des Eigentums, ohne gewaltsame und widernatürliche Gleichmacherei, doch die materielle Gleichheit, so weit es möglich, fördert, die, indem sie den klaffenden Abgrund zwischen arm und reich unmöglich macht, den Staat vor so vielen Zuckungen bewahrt! die Menschenliebe, die auch im Ärmsten den Bruder vor Jehovah achten heißt, seine ohnehin schwere Lage nicht noch zu verbittern erlaubt, und so ein Band der Liebe um das Eine Volk Jehovah's schlingt! Ja die Heiligkeit, die, wie sie den Hochmut aus des Reichen, so die böse Lust aus dem Herzen des Armen entwurzelt! — Wo ist ein Volk, das so gerechte Sitten und Gebote habe, als dies Gesetz!" (5 Mos. 4, 8). „Freiheit, Gleichheit, Bruderliebe" — schöne Redensarten im Munde vieler Volksbeglücker, hier sind sie, soweit ein Gesetz es thun kann, und soweit die Verhältnisse der damaligen Zeit es möglich machen, in's Leben eingeführt!

Kapitel IV.

Die Arbeit und die Arbeiter.

1. Die Arbeit.

Daß die „Arbeit" gegenwärtig als menschenwürdiger Beruf, der Name „Arbeiter" sogar als Ehrentitel gilt, ist eine charakteristische, und wir können sagen, an und für sich gewiß keine tadelnswerte Erscheinung. Sie bezeichnet vielmehr gegen vergangene Jahrzehnte einen namhaften Fortschritt in der Auffassung des menschlichen Lebenszweckes, sofern früher, in den gebildeten Kreisen wenigstens, die Arbeit mehr oder weniger niedrig gestellt und dagegen der ästhetische, sentimentale oder auch materielle Lebensgenuß für das höchste Gut erklärt wurde. Aber die Geschichte der Menschheit scheint sich durch lauter Extreme durcharbeiten zu müssen. Oder ist nicht jetzt hinwiederum eine übertriebene, maßlose Lobpreisung der „Arbeit" in Mode, die zusammengenommen mit dem Mißbrauch des Wortes „Arbeit" oder „Arbeiter" eine Quelle bedenklicher Erscheinungen zu werden droht! Wir meinen nämlich vor allem, daß die letztern Bezeichnungen mehr und mehr nur noch auf den Handarbeiter, Taglöhner, Fabrikbeschäftigten ꝛc. bezogen, und da diese Leute durch solche Benennungen fast notwendig in einen Gegensatz, am Ende aber in einen übermütigen Haß und Neid hineingezogen werden gegen die (hiemit stillschweigend als nicht arbeitend vorausgesetzten) übrigen Berufsthätigkeiten, insbesondere aber gegen die „besitzenden Klassen", gegen das „Kapital".

Wollte man aber davon absehen, so ist doch nicht zu leugnen, daß man gegenwärtig an eine Art von Kultus der Arbeit als solcher sich gewöhnt, welcher dem nüchternen und besonders dem biblischen Sinne widerstrebt. Je mehr nämlich das Arbeiten an und für sich,

d. h. das irdische Produzieren und Bilden als der einzig würdige, wesentliche, ja letzte Beruf, kurz als die eigentliche und einzige Bestimmung, als das höchste Ideal des Menschen gepriesen wird, um so klarer tritt dann die Absicht hervor, den Zweck des menschlichen Daseins, und daher auch Sinn und Gedanken des Einzelnen völlig in die Grenzen des irdischen Lebens einzuschließen, dem Menschen hienieden ein Paradies vorzugaukeln, zu dem er in der Arbeit den Schlüssel besitze, und eben damit die im menschlichen Herzen eingewurzelte Sehnsucht nach einer überirdischen Heimat der ewigen Ruhe wegzuschwindeln. Wir haben diese Anschauung als unnüchtern und unbiblisch bezeichnet. Als unnüchtern beweist sie sich schon dadurch, daß ja doch thatsächlich jedem Menschen von selbst die die Arbeit unterbrechende Ruhe keineswegs bloß als notgedrungene, unliebsame Pause und Frist zu neuer Kraftsammlung sich darstellt, vielmehr von allen (mindestens zugleich) als eine dem Gemüt erwünschte Ergänzung, als eine zu Genuß und voller Befriedigung notwendige Festzeit ersehnt wird. Ist doch gewiß eben dies auch der Sinn des Götheschen: „Tages Arbeit, abends Gäste, saure Wochen, frohe Feste."

Biblisch aber ist jener moderne Kultus der Arbeit vollends nicht; das A. T. stellt schon in seinen grundlegenden, wenn man so will die Idee des Menschenlebens aussprechenden ersten Kapiteln das Verhältnis von Arbeit und Ruhe ganz anders dar. Im Garten Eden, so erzählt die Genesis, hatte der Mensch die Arbeit zu seinem Unterhalte nicht nötig. Denn die Erde, in welcher das Segenswort Gottes (1 Mos. 1, 11) noch lebenskräftig wirkte, brachte von selbst ihre Gewächse als Speise und zwar für Menschen und Tierwelt. Doch war der Mensch nicht absolut unthätig, nicht zu bloßem Genusse erschaffen. Er sollte den „Garten bauen und bewahren" (1 Mos. 2, 15). Diese Arbeit aber war nach dem Vorhergehenden nicht zur Beschaffung der Lebensverhältnisse geboten, sie war also nicht eine sorgenvolle Arbeit „im Schweiße des Angesichts", sondern muß als eine Art fröhlicher, leichter Gärtnerei betrachtet werden, durch welche dem Menschen frei stand, mit eigener Thätigkeit das Werk Gottes, die Erde in seinem Teile zu eigener Freude und zur Ehre des Schöpfers umzugestalten. Diese Arbeit störte nicht die Ruhe, das Gleichgewicht der Seele. Im Paradiese war so Ruhe in der

Arbeit, und Arbeit in der Ruhe. Von Arbeit im heutigen Sinne, von ermüdender, aufreibender Anstrengung zur Erwerbung und Vermehrung von des Lebens Notdurft und Nahrung weiß jenes „goldene Zeitalter" nichts. Nun darf man aber auch jene Idee der Arbeit nicht nur ohne weiteres als maßgebend für spätere Zeiten und Verhältnisse anschauen. Das A. T. setzt einen Markstein in 1 Mos. 3. Nach dem Sündenfall wird der Acker verflucht, daß er, des göttlichen Segens beraubt, forthin von sich selbst, so zu sagen ungezwungen, nur noch „Dorn und Distel tragen soll". Hieraus folgt für den Menschen die Forderung: „Mit Kummer sollst du dich darauf nähren dein Leben lang, im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot essen, bis daß du wieder zur Erde werdest, davon du genommen bist". Hiemit beginnt eine „neue Ära" für die Arbeit, hier eigentlich ist die biblische Idee der Arbeit für die späteren, also auch für die gesetzlichen, wie für unsere Zeiten ausgesprochen. Und wie feststehend diese Anschauung der Arbeit, als einer kummervollen, mühseligen Anstrengung von den gottgefälligen Menschen festgehalten wird, zeigt sich gleich bei dem Unterschiede der Auffassung derselben, welche sich in zwei uns aufbewahrten Worten vorsintflutlicher Männer offenbart. Nach der Bibel teilt sich bekanntlich das Menschengeschlecht in dieser Periode in zwei auseinandergehende Reihen, die „Kinder Gottes", und die „Kinder der Menschen". Letztere zeichnen sich als die Begründer der Industrie und Künste, kurz des Bildungsfortschrittes aus. Namentlich ist das Geschlecht des Kainiten Lamech (1 Mos. 4, 19—24) hierin so hervorragend, daß man mit gutem Grunde einzelne Namen aus demselbigen in der heidnischen Göttersage verewigt zu finden glaubt (vgl. Jabal und Jubal mit Apollo, Thubalkain mit Vulkan und Naema die Liebliche, dem Sinne nach mit der Venus). Der Vater dieses Geschlechts, Lamech, gerät bei der ersten Erfindung der Eisenindustrie (eisernes Zeitalter) so in Entzücken, daß er sogar als erster Dichter das durch sie hervorgebrachte Schwert in einem übermütigen, frechen Hochgesange feiert (V. 23 u. 24).

Dem gegenüber ist von einem Namensbruder dieses Mannes, Lamech, der aber zu den Sethiten, den „Kindern Gottes" gehört, ein ganz anders lautendes Wort über die Arbeit aufbewahrt. Da diesem ein Sohn geboren wurde, nannte er ihn „Noah" (Ruhe) und spricht:

„der wird uns trösten in unserer Mühe und Arbeit auf Erden, die der Herr verflucht hat" (1 Mos. 5, 29). Das „Kind Gottes" also hat eine ganz andere Idee von der „Arbeit" seiner Zeit. Er nennt sie „Mühe" und sehnt sich aus ihr heraus nach Ruhe und Trost. (Vgl. auch 1 Mos. 31, 42.)

Doch wollen wir nicht vergessen, anzumerken, daß dem Menschen auch nach dem Sündenfall der Tag nicht entzogen wird, den Gott nach Erschaffung der Welt als Ruhetag eingesetzt, gesegnet und geheiligt hat, der Sabbath (was eben „Ruhetag" heißt), 1 Mos. 2, 2—3). In diesem Tage wird dem Menschen ein kräftiges Erinnerungszeichen an die „arbeitslose" Ruhe des Paradieses vergönnt, ein sehnsuchterweckender Trieb darnach lebendig erhalten. Daher finden wir den Sabbath nicht erst nach seiner eigentlichen gesetzlichen Einführung (2 Mos. 20), sondern, wie wenigstens Anklänge bei andern Völkern, so in der Überlieferung Israels, zwar nicht 1 Mos. 4, 3 (wie man schon meinte), wohl aber 2 Mos. 16, 5 ff., also vor der Erlassung des Gesetzes.

Aus dem Gesagten werden erst die Grundanschauungen des Gesetzes deutlich. Dieses letztere bezieht sich ja bei dem Sabbathgebote ausdrücklich auf den Schöpfungsbericht (2 Mos. 20, 11 u. 31, 14—17). Allerdings bringt die Wiederholung des Gebotes (5 Mos. 5, 15) einen scheinbar anderen Grund für das Sabbath-Gebot. Doch berühren sich beide Begründungen sehr nahe und zwar gerade durch die Punkte, welche eine Beleuchtung der gesetzlichen Idee von der Arbeit enthalten. 5 Mos. 5, 15 wird nämlich die Ruhe auch der Dienstleute am Sabbath mit den Worten begründet: „denn du sollst gedenken, daß du auch Knecht in Ägyptenland warest und der Herr dich von dannen ausgeführt hat mit einer mächtigen Hand und ausgerecktem Arm. Darum hat dir der Herr dein Gott geboten, daß du den Sabbathtag halten sollst". Ägypten aber ist ja das „Diensthaus" (5 Mos. 5, 6; 2 Mos. 13, 3 u. 14, vgl. auch noch 2 Mos. 2, 23), gleichsam eine Verkörperung der sechs Arbeitstage; ihm gegenüber tritt Kanaan, wohin Jehovah Israel führte, als das Land, da Israel zur Ruhe gebracht wird (5 Mos. 12, 10; 25, 19), somit gewissermaßen als leibhafte Darstellung des Sabbath. So dient uns gerade auch diese zweite Begründung des Sabbathgebotes dazu, die Anschauung des Gesetzes über das Verhältnis von Arbeit und Ruhe

kennen zu lernen. Es liegt im Sabbath das Abbild der paradiesischen Ruhe von der mühevollen Werktagsarbeit. Und diese Ruhe ist keineswegs nur ein naturnotwendiges Übel, keine nur von der Schwachheit des menschlichen Vermögens leider gebotene Unterbrechung der Arbeit. Vielmehr ist der Sabbath mit seiner Ruhe, wie Kanaan selbst, das eigentlich ersehnte Ziel, das dem Menschen, nur wegen der Sünde nicht mehr dauernd, angewiesene Kleinod, das eigentliche, eben jetzt nicht mehr für alle Zeit passende, Ideal des Menschenlebens. Somit unterbricht im Grunde nicht der Sabbath die Arbeit, sondern vielmehr diese jenen auf unliebsame Weise. Darum soll die Erinnerung an das Paradies, dieser zeitweise Genuß des Ideals, nicht nur keinem Menschen, namentlich nicht den Knechten und Mägden, sondern selbst dem Vieh nicht geraubt werden.

Eine noch vollere Ausprägung der Sabbathidee finden wir im Sabbath- und im Jubeljahr. Zwar ist hier nicht alle und jede Werktagsarbeit (wie am Wochensabbath) verboten, — auch die Paradiesesruhe, haben wir oben gesehen, war nicht absolutes Nichtsthun —: da aber die wesentlichste und mühseligste Lebensarbeit des Israeliten, der Ackerbau, in diesen Jahren wegfiel, so war die Arbeit eine leichtere und freiere, nicht „im Schweiße des Angesichts" auszuübende. (Man vgl. die Arbeit unserer Landbevölkerung im Nachwinter, wenn das Korn gedroschen ist). Dazu kam dann, daß diese Ruhe, wie schon am Wochensabbath über das Vieh, so nun vollends über die Erde selbst ausgedehnt ist, so daß letztere, wie im Urzustande, ohne Nötigung und Vergewaltigung „von selbst", in paradiesischer Freiheit Frucht tragen durfte. Dieses alles zusammen erklärt den Namen „Feierjahr". (3 Mos. 25, 8 für das Sabbathjahr im engeren Sinne gebraucht; 26, 34 wohl auch das Jubeljahr einschließend.) Daß Israel freilich, wie schon erwähnt, das Jubeljahr nie hielt, beweist nichts gegen die in ihm liegende Idee, sondern nur, daß der Kleinglauben sich hier, wie es immer geht, selbst schädigte, und um die angebotene Segensgabe betrügen ließ. Die Gedanken des Volks hiebei lassen sich von selbst erkennen und berühren sich vielleicht nach einer Seite mit den Gedanken aller natürlichen Menschen, wie z. B. jenes Römers, der ja bekanntlich in dem Sabbath den Verlust vom siebenten Teil des der Arbeit gehörigen Lebens sieht.

Das bisherige hat gezeigt, daß das Gesetz (wie die ganze Bibel) die höchste — aber jetzt nicht mehr der Lage angemessene Idee des Lebens nicht in der Arbeit, sondern in der Sabbathruhe sieht.

Zwar wenn die Urgeschichte die mühevolle Arbeit zunächst als Strafe einführt (wie das Gesetz als Gebot), so ist damit keineswegs ausgeschlossen, daß diese Arbeit — unter Voraussetzung des Zustandes nach dem Sündenfall — zugleich eine Wohlthat für den Menschen einschließt, und zwar wesentlich auch in sittlicher Hinsicht. Aber eben darin liegt, daß, wie der jetzige Zustand, so auch die „Arbeit im Schweiß des Angesichtes" der Idee nicht entspricht. Auch hier, wie an verschiedenen Stellen unserer Untersuchung drängt sich der Gedanke auf, daß die sozialdemokratischen Forderungen (vgl. z. B. hier die das Verhältnis von Arbeits- und Ruhezeit betreffenden Bewegungen) an die Ideen des Gesetzes wirklich manchmal anklingen, nur daß diese Forderungen nicht selten die Idee auf einen Boden (die sündige Welt) verpflanzen wollen, in die sie nach der Heiligen Schrift nicht paßt und nicht gehört.

Denn es ist keineswegs Meinung des Gesetzes, daß der Mensch auf eigene Faust hin möglichst viel Sabbath sich machen, diese Idee des Lebens möglichst oft realisieren solle. Die fleißige Arbeit ist Gottes Wille für die jetzige Weltperiode (in den Werktagen), es ist eine gesetzliche Pflicht, im Schweiß des Angesichts seine Dinge zu beschicken. Diese Idee der Arbeit steht jetzt absolut oben an. Nicht die Betrachtnng ihrer Notwendigkeit für die Existenz, nicht an sich die menschliche Bestimmung zur Arbeit, nicht ihre weiteren sittlichenden Folgen und auch nicht die Rücksicht auf ihren Lohn u. s. w.: das alles sind nicht die Gesichtspunkte, unter welche in erster Linie das Gesetz die Arbeit stellt, sondern ganz vor allem zuerst ist es der Gehorsam gegen Gottes Willen, was das Arbeitsgebot begründet.

Dieses wirft sein Licht auf (und wird selbst wieder in's Licht gesetzt durch) das vom Gesetze festgestellte Verhältnis zwischen der Arbeit und dem Resultat derselben, zwischen Produzierung und Produkt, oder kurz zwischen Arbeit und Lohn. Letzterer tritt nämlich nicht geradezu als Verdienst, nicht als notwendige Folge der Arbeit

als solcher auf, sondern es schiebt sich zwischen beide ein Mittelglied ein, der Segen Jehovah's. Als seine Gabe muß der Lohn der Arbeit vor allem angeschaut werden. Also ist dieser Lohn zuerst Lohn für den Gehorsam; Lohn der Arbeit ist er nur, weil und sofern auch sie eine That des Gehorsams ist. Es mag daher wohl z. B. in den Sprüchen der Weisen oft der Fleiß als Quelle des Reichtums gepriesen werden, wie Sprüche Sal. 10, 4 es heißt: „des Fleißigen Hand macht reich, läßige Hand macht arm", es mag Ps. 128, 1—2 der glücklich gepriesen werden, „der sich nähret seiner Hände Arbeit": immer ist eben der Fleißige, wie die Sprüche ja sonst oft aussprechen, der genannte Psalm aber selbst im ersten und vierten Vers zeigt, als ein solcher vorausgesetzt, der überhaupt und auch in seinem Fleiße „den Herrn fürchtet und auf seinen Wegen geht". Wenn daher Ps. 127, 2 allerdings den Segen Gottes keineswegs in Gegensatz zu der Arbeit setzen kann, so zeigt er doch wieder die ganze Idee des Gesetzes von diesem Verhältnis mit den Worten: „Seinen Freunden giebts Jehovah schlafend", d. h. nicht die Arbeit mit ihren Sorgen an und für sich, sondern allein der Segen Jehovah's als Lohn für den Gehorsam seiner „Freunde" (der sich freilich auch in der Arbeit beweist, der aber, wenn Gott es geböte, auch ohne jede Arbeit belohnt werden würde) ist's, welcher den Lohn verschafft.

Diese Unterscheidung ist nicht Wortklauberei, sondern von sehr praktischen Folgen nach innen und außen. Ganz klar tritt dies besonders beim Sabbath- und Jubeljahr hervor. Die naheliegende Frage: wovon soll man sich denn nähren, wenn der Ertrag eines ganzen oder gar zweier auf einander folgenden Jahre ausfällt? wird im Gesetze selbst aufgeworfen 3 Mos. 25, 20. Die Antwort, welche dasselbe in V. 21 giebt, lautet: „da will ich meinem Segen über euch im sechsten Jahre gebieten, daß er soll dreier Jahre Getreide machen."

Michaelis schlägt hier freilich eine Änderung des Textes dahin vor, daß man statt „im sechsten Jahre" lesen sollte: „in den sechs Jahren", nämlich in den sechs voraufgehenden Jahren und auch Saalschütz (S. 142 ff.), obgleich er mit Recht diese Änderung für unthunlich ansieht, will doch dem Sinne nach das Gleiche thun, was Michaelis mit jener Änderung bezweckte. Beide möchten bei dem

Segen Jehovah's nur denken an die natürliche Fruchtbarkeit des Landes u. s. w., wobei sich leicht das für diese Ruhejahre Nötige vorher ersparen ließ und dergleichen. Was ist hierauf zu antworten? Freilich meinen wir schon in Kap. III darauf hingewiesen zu haben, daß das Gesetz nicht eben überall solchen Ersparnissen zu Hilfe kam. Und zeigt nicht gerade jener Vorschlag von Michaelis, daß die Anschauung desselben eine vollständig andere ist, als die des Gesetzes, ja geradezu letztere auf den Kopf stellt? Nein! das ist eben des Gesetzes Meinung, das eben will es hiemit ganz besonders zeigen, daß der Lohn der Arbeit, die Produktivität des Landes, nicht ohne weiteres im unmittelbaren Verhältnis zur Arbeitsthätigkeit, zum Fleiße stehe, sondern daß beides, Fleiß und Lohn sich um Einen Mittelpunkt drehe, nämlich um Jehovah, auf den der Fleiß, als Gehorsam, der Lohn als Segen zu beziehen sei. Erst Jehovah knüpft hier Produktion und Produkt an einander; und es kann daher auch beim besten Fleiße keine Frucht herauskommen, wenn Israel Jehovah nicht gehorcht; 5 Mos. 28, 36, 38—40; und 3 Mos. 26, 20 braucht für solchen Fall geradezu den Ausdruck: „Eure Mühe und Arbeit wird verloren sein, daß euer Land sein Gewächs nicht gebe und die Bäume im Lande ihre Frucht nicht bringen." (Vgl. den umgekehrten Fall 1 Mos. 31, 42.)

Wenn nun im Sabbath- und Jubeljahr Jehovah sein Volk speist, indem er das Jahr zuvor „seinem Segen gebietet, daß er soll dreier Jahre Getreide machen" (nämlich für das Sabbath- und Jubeljahr und das darauf folgende bis zur neuen Ernte), wenn solche Speisung ohne Steigerung, ja zum Teil ganz und gar ohne Aufwendung menschlicher Arbeit geschieht, so lag hierin deutlich ausgesprochen, daß nicht von der Arbeit als solcher, sondern von dem Segen Jehovah's allein die Frucht derselben abhängt, und das Wort „Segen", das man wohl auch heutzutage in diesem Zusammenhange, oft ohne an seinen Sinn zu denken, braucht, hat für Israel seine ganze, volle reelle Bedeutung*).

*) Anm.: Wie vom Gesagten aus wieder rückwärts ein Licht auf den Begriff des Eigentum's fällt, ist in dem betreffenden Kapitel schon besprochen worden.

Wie beim Jubeljahr im Gesetze, so finden wir auch einmal beim Wochensabbath in der vorgesetzlichen Zeit eine derartige Anschauungsweise in einer Erzählung ausgedrückt. Wir meinen den in 2 Mos. 16, 4—36 gegebenen Bericht von der Speisung des Volkes mit dem Manna. Ist hier schon die Speise selbst keine Frucht der Arbeit, sondern Gabe Gottes, so sind uns dabei namentlich wieder die den Sabbath betreffenden Bestimmungen von Bedeutung. „Am sechsten Tage", heißt es, „sollen sie sich schicken, daß sie zwiefältig eintragen, weder sie sonst täglich sammeln" (V. 5). Am siebenten Tage aber sollten sie nichts finden und fanden auch wirklich nichts (V. 25—27). Während nun sonst das von einem Tage in den andern Aufbewahrte faulte (V. 19—20), „ward es am Sabbath nicht stinkend" (V. 24). Daß die Nahrung des Sabbaths hier eben nicht als einfache Folge fleißigeren Sammelns, sondern in erster Linie als Segensthat Gottes dargestellt wird, ist klar. An den sonstigen Tagen konnte einer trotz allen Fleißes nicht mehr als ein Gomer per Kopf ersammeln (V. 18), aber „des sechsten Tages sammelten sie des Brotes zwiefältig, je zwei Gomer für einen" (V. 22). An den sonstigen Tagen „wuchsen Würmer in dem Aufgehobenen und ward stinkend" (V. 20). Am Sabbath „ward es nicht stinkend und war auch kein Wurm darin" (V. 24).

Es mögen nun die Weisen über diesen Bericht denken, wie sie wollen, von „Ersparnissen", welche eine Frucht des Fleißes und der Sparsamkeit gewesen wären, will die Urkunde jedenfalls nicht reden. Sie macht (wie überhaupt das Manna), so insbesondere die Nahrung am Sabbath ganz zuerst von Gottes Segen und nicht von der Arbeit als solcher (welche freilich als Einsammeln nicht fehlen durfte) abhängig.

Beide Beispiele haben wiederum erwiesen, daß auch im Verhältnis von der Arbeit zu dem Erfolg derselbigen das überweltliche Prinzip (Jehovah's Wort als Gebot und Segen) im Vordergrunde steht.

Wenn man hiegegen einwendet (wie z. B. auch Saalschütz mit Michaelis thut), es sei doch undenkbar, daß man in dieser Hinsicht stets auf ein zu rechter Zeit*) eintretendes Wunder warten solle, so

*) Anm.: Der Einwurf, der sich bei beiden Gelehrten zunächst auf das oben über das Sabbath- und Jubeljahr Gesagte bezieht, ist, seinem Prinzip nach, überhaupt auf das Verhältnis von Arbeit und Lohn ausdehnbar.

hat dieſe Entgegnung für das altteſtamentliche (und überhaupt bibliſche) Bewußtſein keine Kraft, iſt ihm vielmehr geradezu unverſtändlich. Dieſem Bewußtſein liegt ja zwiſchen dem „Wunder" und den „geſetzmäßigen Wirkungen der Natur" kein ſolcher Abgrund, wie die moderne Weltanſchauung ihn vorausſetzt. Beides, das Wunder, wie das Naturgeſetz und die Naturkraft, iſt für die Bibel gleichmäßig eine Wirkung des perſönlichen, lebendigen Gottes, beides vermittelt und getragen von dem Geiſt (Odem) und dem Worte Gottes (vgl. z. B. 1 Moſ. 1, 2 ff.; 8, 22; Pſ. 74, 15—17, Pſ. 104 u. ſ. w.) Sofern dieſelbe einen Unterſchied zwiſchen beiderlei Wirkungen kennt, beſteht er nur darin, daß die ſog. Naturkräfte und Naturgeſetze ausgehen von einem ein- für allemale geſprochenen Schöpfer-Worte (vgl. z. B. 1 Moſ. 8, 22) und getragen ſind von dem der Welt ſeit ihrer Erſchaffung einwohnenden Geiſt Gottes (vgl. 1 Moſ. 1, 2 ff.), wobei jedoch die Freiheit Gottes, im einzelnen Falle neu einzugreifen, gewahrt bleibt; das Wunder im engern Sinne dagegen iſt eine von neuem ſchöpferiſche Kraftthat desſelben Gottes, welche entweder auf die erſte Schöpfung keine Rückſicht nimmt, oder aber ihre Kräfte für den einzelnen Fall leitend, hemmend oder vermehrend benützt. Ob man alſo den für obige Fälle verheißenen beſondern Segen zur geſetzmäßigen, erhaltenden, oder zur neuſchöpferiſchen Thätigkeit Gottes zählen wollte, immerhin bleibt die Wirkung unmittelbar an Jehovah's freien Willen gebunden. Nimmt man dem Geſetze dieſe Denkweiſe und entleert ſeine Begriffe bis auf das den Modernen geläufige Maß, ſo löſt man nicht etwa nur eine zur Sache ſelbſt ſich gleichgültig verhaltende religiöſe Form ab, ſondern man trifft die ganze, namentlich auch die national-ökonomiſche Anſchauung der Heiligen Schrift überhaupt in's Herz, und es bleibt nur ein Organismus ohne das Centrum, von dem allen Adern das Blut zuſtrömt, zurück. Gottes National-ökonomie rechnet einmal mit andern Grundfaktoren, als die moderne Wiſſenſchaft, und bei Darlegungen geſchichtlicher Art ſollte man doch gewiß vor allem, ohne hineinzutragen, die dem Objekte *eigenen* Grundanſchauungen zur Geltung kommen laſſen.

2. Die Arbeiter.

Aus dem gegebenen Begriffe der Arbeit geht hervor, daß das Gesetz in jedem Menschen einen Arbeiter sehen will. Eben darum kennt es einen sozialen Unterschied von Arbeitgebern und Arbeitnehmern überhaupt im Grunde gar nicht. Das Kapital kann, wie früher nachgewiesen, oder soll jedenfalls eine Macht für sich überall nicht werden. Alle Israeliten sind Brüder, an welche Stelle der gemeinsamen Arbeit auch der Bundes-Gott den einzelnen gestellt haben mag: denn alle sind sie Knechte Jehovah's.

Da aber der Unterschied zwischen größerem und kleinerem Besitze immer thatsächlich vorhanden ist, — 5 Mos. 15, 11—, so ist natürlich, daß der Ärmere seine bei kleinerem Grundeigentum oder bei gänzlichem Verluste desselben überschüssige Arbeitskraft auch andern zu vermieten im stande ist.

Die freieste Form, in der solches geschehen kann, ist der Tagelohn. Tagelöhner, welche ihre Arbeit, sei's auf kürzere, sei's auf längere Zeit gegen Lohn ausleihen, kennt das Gesetz 3 Mos. 19, 13. Daß die Freiheit derselben nicht beeinträchtigt werde, bezweckt das schon angeführte Gesetz (5 Mos. 24, 14 ff. u. 3 Mos. 19, 13), wornach der Lohn dem Dürftigen jeden Abend ausbezahlt werden muß. Die milde Behandlung derselben überhaupt ergab sich nicht nur schon naturgemäß aus der ihnen mit dem Arbeitsherrn gemeinsamen, und dem Kastengeiste ohnedies feindseligen, landwirtschaftlichen Arbeit, sondern ist auch (durch den Schluß a majori ad minus) in den Gesetzen vorgesehen, welche solche Behandlungsweise gegenüber den eigentlichen Knechten und Mägden einschärft.

Die eigentlichen Knechte sind im Gegensatz zu den Tagelöhnern ganz an das Diensthaus gebunden, sie sind der „Familia" dienender Teil. Ein Israelite konnte in diesen Stand kommen, wenn er durch Schulden genötigt war, sich zu verkaufen (z. B. 3 Mos. 25, 39).

Endlich gab es noch Leibeigene (über diese Benennung später), welche entweder aus den Heiden erkauft, — oder wenn sie Israeliten waren, freiwillig in diesen Stand getreten, oder die endlich in diesen Stand hineingeboren sind.

Was die Knechte im allgemeinen, zunächst von den „Leibeigenen" abgesehen, betrifft, so ist ihre Stellung nicht anders, denn als eine Vermietung auf einige Jahre anzusehen. Im siebenten Jahre der Dienstleistung, (also nicht gerade im Sabbathjahre), aber jedenfalls auch schon im Jubeljahre (wenn dieses vor Ende jener gesetzlichen 7 Jahre einfiel) mußten die israelitischen Knechte alle frei gegeben werden. Es macht bei den angegebenen Bestimmungen allerdings der scheinbare Widerspruch von 2 Mos. 21, 2 u. 3 Mos. 25, 40 einige Schwierigkeit, sofern in jener Stelle das Ende des siebenten Dienstjahres, in der zweiten aber das Halljahr als der Zeitpunkt der Freilassung angegeben ist. Die gewandte Ausführung bei Saalschütz aber, der die beiden Gesetze auf zwei verschiedene Klassen von Knechten bezogen wissen will, scheint mir doch weniger, als die oben gegebene Lösung das Natürliche zu treffen („spätestens im siebenten Jahre, aber jedenfalls immer im Jubeljahre"). Die beiden Gesetze nehmen allerdings keine Rücksicht auf einander; allein eine gefährliche Zweideutigkeit zu Ungunsten des Knechtes konnte aus 3 Mos. 25, 40 nicht folgen, da das Gesetz 2 Mos. 21, 2 eben doch auch immer (und zwar zuerst) vorhanden war, und der interessierte Teil, der Knecht, sich natürlich stets auf das Gesetz berief, welches ihm im gegebenen Augenblicke günstig war. Daß aber im Jubeljahre die Knechte jedenfalls, auch vor Ende der siebenjährigen Knechtschaftsperiode, frei werden sollten, liegt nicht nur ganz in der Idee dieser Einrichtung, als einer allgemeinen restitutio in integrum, sondern es hieng eigentlich auch notwendig mit der im Jubeljahre stattfindenden Wiedereinsetzung in das ursprüngliche Eigentum zusammen, so daß schlechterdings nicht anzunehmen ist, daß irgend ein Knecht (von den Leibeigenen abgesehen) über dasselbe hinaus und in demselben Jahre seiner Freiheit hätte beraubt bleiben müssen.

Auf eine gewisse Zeit also nur, höchstens auf sieben Jahre, konnte die Knechtschaft eines Israeliten dauern, konnte der die Freiheit beschränkende Dienstvertrag in zwingender Weise geschlossen werden.

Ein solcher israelitischer Knecht ist also kein Leibeigener (3 Mos. 25, 39), sondern „wie ein (freier) Tagelöhner und Gast soll er bei dir sein" (V. 40). Begründet wird dies 3 Mos. 25, 42 mit dem Worte: „denn sie sind meine (nicht eines Menschen) Knechte."

Knecht Jehovah's ist aber nicht nur jeder Israelite, sondern es ist sogar ein Ehrentitel in Israel („Ebed Jehovah" vgl. Jes. 40 ff.). Somit ist auch der Knecht ein „Bruder" (3 Mos. 25, 46). Darum darf überhaupt nicht „mit Strenge (Willkür, Tyrannei) über sie geherrscht werden", 3 Mos. 25, 46). Ist aber der Knecht ein „Gast", d. h. Fremdling, so vergleiche man, daß in demselben Kapitel alle Israeliten als „Fremdlinge und Gäste" bezeichnet werden, und man nehme hiezu alle die Gesetze, welche dem Fremdling gegenüber die größte Milde und schonendste Behandlung verlangen, weil sie in ihm immer den Verlassenen und Hilfebedürftigen sehen (vgl. 2 Mos. 22, 21; 3 Mos. 19, 33; 5 Mos. 23, 16).

Das in letzter Stelle gegebene Gebot: „du sollst sie nicht schinden", giebt also das Prinzip der Behandlung der Knechte überhaupt, nach der negativen Seite. Bei schwerer Mißhandlung muß daher dem Knechte augenblicklich die Freiheit gegeben werden (2 Mos. 21, 26, 27). Tötet der Herr den Knecht, so soll er „darum gestraft werden", 2 Mos. 21, 20). Welches aber war die Strafe? Offenbar diejenige, welche, weil sie im 12. V. desselben Kapitels ganz allgemein festgestellt ist, hier nicht mehr besonders genannt zu werden brauchte: „Wer einen Menschen schlägt, der soll des Todes sterben". Allerdings stand ein leichteres (nicht entehrendes) Züchtigungsrecht herkömmlich dem Herrn gegen seine Knechte ebenso gut zu, wie gegen seine eigenen Kinder. Daraus ist auch die Bestimmung 2 Mos. 21, 21 zu erklären. Tritt nämlich der Tod bei dem Gezüchtigten erst am zweiten oder dritten Tag nachher ein, so wird offenbar zu Gunsten des Todschlägers angenommen, daß er diesen Ausgang weder beabsichtigt noch vorausgesehen habe; denn das Gesetz erklärt dann den Herrn durch den Verlust des Knechtes, den er mit seinem Gelde erkauft, für hinlänglich bestraft, und faßt diesen Verlust sonach in seiner Wirkung für den Herrn gerade so auf, wie wenn der Knecht wegen schwerer Mißhandlung hätte freigegeben werden müssen. (Man vgl. hiezu den auch sonst im Gesetz gemachten Unterschied, die verschiedene Behandlung des Mordes und culposen Totschlags auf der einen und des unvorsätzlichen — „Beli daath" — und unvorhergesehenen Totschlags auf der andern Seite 4 Mos. 35, 16—21 mit V. 22—29 u. 2 Mos. 21, 13; 5 Mos. 19, 4 ff.)

Wenn ferner der Knecht, im siebenten Jahre spätestens, frei zu lassen war, so „sollst du ihn nicht leer von dir gehen lassen, sondern sollst ihm auflegen von deinen Schafen, von deiner Tenne, von deiner Kelter, daß du gebest von dem, das dir der Herr dein Gott gesegnet hat" (5 Mos. 15, 13 ff.). Hiemit wird nach vorwärts dafür gesorgt, daß der bisherige Knecht nicht etwa durch augenblicklichen Mangel wieder genötigt werde, seine Freiheit sogleich wieder daran zu geben, sondern daß er vorläufig wenigstens derselben brauchen könnte. Nach rückwärts bildet diese Mitgabe eine Art von weiterer Bezahlung der bisherigen Dienste des Knechts (neben dem Kaufpreis), so daß auch zum Schlusse der Dienstzeit der Grundsatz seine Beleuchtung erhielt: „Wie einen Tagelöhner sollst du ihn halten". Dem entspricht dann, was V. 18 (nach der möglichen Erklärung der Stelle sagt): „Denn er hat dir als ein zwiefältiger Tagelöhner sechs Jahre gedient*)."

In allen Beziehungen, die angeführt sind, sollen nach 5 Mos. 15, 12—17 die Mägde wie Knechte gehalten werden. Hiebei macht allerdings 2 Mos. 21, 7—11 eine große Schwierigkeit, da dort von einer von ihrem Vater als Magd verkauften Tochter ausdrücklich gesagt ist: „sie soll nicht ausgehen wie die Knechte". Diesen Widerspruch mit dem sonstigen Gesetze löst wohl Saalschütz am besten dadurch, daß er aus V. 8—10 die Folgerung zieht, daß hier überhaupt gar nicht von Mägden im gewöhnlichen Sinne, sondern von solchen Mädchen die Rede sei, welche ein Mann sich zu Kebsweibern erkauft.

Was den israelitischen Herrn über die Behandlung ihrer Knechte gesagt ist, gilt auch den Fremdlingen, die hebräische Knechte haben, 3 Mos. 25, 47—55. Sie sind ja sozusagen noch mehr verpflichtet, ihre Arbeiter mit der „Jehovah's Knechten" schuldigen Rücksicht zu behandeln. Allerdings ist in diesem Verhältnis nur das Halljahr als der Termin bestimmt für die Losgebung, wie auch für die Berechnung des Ersatzes bei etwaiger Lösung, während anderseits bei der gedachten siebenjährigen Periode (2 Mos. 21 u. 5 Mos. 15) nur die Rede ist von israelitischen Herren. Dagegen kommt im Ver-

*) Anm.: Über die besondern aus den Sabbath- 2c. Gesetzen hervorgehenden Wohlthaten, siehe unten im Abschnitte über die „Leibeigenen".

hältnis von israelitischen Knechten zu heidnischen Herren in Betracht, daß hier ein Lösungsrecht stattfand, welches der Knecht selbst oder sein Goel benützen konnte (V. 49). So war schon durch das letztere Recht eine möglichst schnelle, unter Umständen sogar schnellere Befreiung verstattet, als beim Knechtsdienst in einem israelitischen Hause. Eben mit Beziehung auf diese Erleichterung nun ist der siebenjährige Termin ausgelassen, wie es scheint, um die Befreiung von einem, eines Israeliten immerhin unwürdigen Verhältnisse durch Lösung um so eindringlicher einzuschärfen. Dazu mußte für die Dienstzeit ein Tagelohn in Anschlag genommen, und bei der Lösung in Abzug gebracht werden. Wiederum eine Erleichterung der Befreiung, welche, in Parallele gestellt mit den Gesetzen über Verkauf und Lösung des Grundbesitzes, zugleich zeigt, daß der Knecht nicht eigentlich sich selbst, sondern nur seine Arbeit verkauft hat. Übrigens ist natürlich die Auslassung des siebenjährigen Termin's ohnedies keine Benachteiligung des Knechtes, wenn das Jubeljahr vor dem siebenten Jahre fiel. So ist also im ganzen die Gesetzgebung darauf gerichtet, ein etwa entstandenes Dienstverhältnis zwischen einem Fremdling als Herrn und einem Israeliten als Knecht möglichst schnell zu lösen, und selbst die Auslassung des siebenjährigen Termins muß und will das Gleiche bewirken, zusammengenommen mit der steten Lösbarkeit.

Das Gesagte macht einleuchtend, daß ein Knecht nicht nur möglichst gelinde, wie ein Hausgenosse, behandelt werden muß, sondern auch, daß Fürsorge getroffen worden, daß ein Israelite überhaupt nicht in diesen Stand gelangen sollte. Die Armengesetze, die Lösungsrechte, das Halljahr mußten diesen Fall selten eintreten lassen. War es aber doch geschehen, so ist gesetzlich dafür gesorgt, daß ein Verkaufter nicht, wie bei andern alten Völkern, für immer seiner Freiheit beraubt blieb; höchstens sieben Jahre soll dieser Zustand dauern. Bei der Entlassung im Halljahr tritt er zugleich ganz in den Gebrauch seines Eigentums, und sonst (im siebenten Jahre) mußte ihm wenigstens das Notwendigste zum Leben mitgegeben werden.

Vergleichen wir diese Gesetze mit unsern modernen Zuständen, so scheint allerdings auf den ersten Anblick das A. T. sehr zurück-

zustehen. „Einen Menschen verkaufen, wie das Vieh, das ist ja schrecklich", höre ich sagen. Allein der Arme wird nicht verkauft, sondern verkauft sich selbst, nicht als ein Vieh, sondern als ein Mann, der für gemachte Schulden mit seinem ganzen Eigentum nicht bloß, sondern auch mit seiner Person haftet. So etwas übergeht freilich ein gewissenloser Gantmann mit leichtem Sinne; da macht man geschwind Bankerott, zieht etwa auch der Frau Vermögen noch aus der Masse zurück, und mit seiner Verpflichtung ist man fertig; die Gläubiger haben das Nachsehen, und der Herr Schuldner ist nach wie vor in erträglichen Umständen. Da sieht das Gesetz den moralischen Zwang einer Verpflichtung freilich etwas anders an. Leichtsinniges Schuldenmachen konnte der Ausblick auf diesen Knechtshintergrund wohl verhindern.

Anderseits ein redlicher, bloß unschuldig ins Unglück gekommener Gantmann, der ehrlich bestrebt ist, seinen Verpflichtungen möglichst vollständig, auch mit dem letzten Heller nachzukommen: in welcher Lage ist er nach einer solchen Katastrophe?! Wie soll er sich und seine Familie erhalten? In solchen Umständen mag schon mancher viel Schlimmeres an Leib und Seele erduldet haben, als einem israelitischen Knechte, dem „Gast, Fremdling und Tagelöhner" bevorstand! Formell allerdings steht der israelitische Knecht schlimmer, als jener Gantmann, und unsere formalistische Zeit sieht ja zuerst auf die Form. Allein, mag sich solche Betrachtung vom Katheder aus oder in einem Zeitungsblatte noch so schön ausnehmen: wenn israelitische Knechtschaft, so wie sie sein sollte, jetzt noch vorhanden sein könnte, es fragte sich sehr, was der betreffende Gantmann wählen würde.

Unserem Arbeiter kann man aber den israelitischen Knecht nicht ohne weiteres gegenüberstellen. Der „Arbeiter" hat seine Parallele in dem „Tagelöhner", sofern der „Knecht" eben kein freier Arbeiter mehr ist, und sein Zustand vorausgegangene Überbürdung mit Schulden voraussetzt. Übrigens glauben wir, daß in vielen Beziehungen der hebräische Knechtsstand sogar die Parallele mit unserm Arbeiterstande (κατ' ἐξοχήν) aushält. Allerdings ist der „Arbeiter" formell freier, er kann und wird sich im Mietvertrage stets Kündigungsfreiheit vorbehalten, um sich nötigenfalls einen andern Platz zu suchen.

Allein von der Frage abgesehen (die wir bei den „Leibeigenen"

besprechen wollen): ob diese in dem Prinzip bestehende Zugfreiheit in Wirklichkeit und thatsächlich immer vorhanden ist, hievon abgesehen, so macht sich bei dieser Freiheit der Übelstand geltend, daß durch sie die Schlingung eines moralischen Bandes der Liebe um Arbeitgeber und Arbeitnehmer erschwert wird, und überhaupt, je häufiger obige Freiheit benützt, je mehr sie auch nur betont wird, die sittliche Auffassung des Verhältnisses der bloß materiellen und juridischen weicht. Den Nachteil hievon haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Letztere, denn der Herr ist dann auch zu nichts weiter verpflichtet, als der Vertrag sagt, „Liebe" kann kein Paragraph eines Kontraktes sein. Die „Billigkeit" der Behandlung weicht der juridischen „Gerechtigkeit" (wenn es gut geht), und ein bekannter juridischer Satz: summum jus summa injuria, könnte dann und wann dem Arbeiter fühlbar werden. — Welche Nachteile aber hieraus für die Arbeitgeber entstehen, läßt sich auch leicht denken. Seine Arbeiter sind eben nicht seine „eigenen Leute", und sehen in ihm nur den reichen Fabrikherrn, dem ein wenig mehr oder weniger nichts verschlägt. So steht man am Ende gegenseitig auf dem: Qui vive! Naturgemäß aber hat dann ein solches Verhältnis auch seine moralischen Folgen. Der Neid gegen den unverdient glücklicheren Nebenmenschen, die Genußsucht bei einem guten Lohn und bei einer dann doch oft nicht die ganze Kraft, den ganzen Sinn der Person in Anspruch nehmenden Arbeit ꝛc. finden keine Schranke in der familiären Autorität und patriarchalischen Zucht, welche das Haus allein gewährt. Anderseits aber ist dem Arbeitsgeber hinwiederum eine solche Stellung eine Quelle der größten Versuchungen zu Lieblosigkeit, Härte, Überhebung ꝛc. Kurz, die Knechtschaft, wie sie in Israel sein sollte, sie hat entschieden auch ihre bedeutenden Lichtseiten gegenüber dem Arbeiterstande der modernen Zeit, und es wird sich manchmal die Schale hier oder dorthin wenden, nur je nachdem der die Wege Haltende mehr auf die formale oder mehr auf die materielle Seite Wert legt.

Ungünstiger für das altteſt. Gesetz möchte aber die Sache sich zu stellen scheinen, wenn wir auf diejenigen Knechte (und Mägde) nunmehr zu sprechen kommen, welche nicht nur für einen gewissen

Termin ihre Dienste verkaufen, sondern für ihre ganze Lebenszeit in diesem Stande sich befinden, d. h. also auf die Klasse von Menschen, welche man „**Leibeigene**" zu nennen gewohnt ist.

In diesen Stand konnte ein Israelite (reinen Blutes) unfreiwillig überhaupt nicht treten, er konnte nicht durch Kauf zum Leibeigenen werden. 3 Mos. 25, 39 f.: „Wenn dein Bruder verarmt neben dir, und verkauft sich dir, so sollst du ihn nicht lassen dienen als einen Leibeigenen, sondern wie ein Taglöhner und Gast soll er bei dir sein, und bis an das Halljahr*) bei dir dienen. Dann soll er von dir ausgehen und seine Kinder mit ihm."

Dagegen konnte ein israelitischer Knecht freiwillig zum Leibeigenen werden. Wollte nämlich ein solcher aus besonderen Ursachen (2 Mos. 21, 5, 6; 5 Mos. 15, 16) im siebenten Jahre nicht die dann ihm sich darbietende Gelegenheit der Freiheit benützen, so sollte er unter Beobachtung einer besondern Ceremonie für ewig zum Knecht**) erklärt werden.

Endlich gab es allerdings noch eine dritte Möglichkeit, in diesen Stand zu gelangen, nämlich wenn man in denselben geboren wurde (2 Mos. 21, 3). Hatte ein hebräischer, unverheirateter Knecht von seinem Herrn ein Weib in der Knechtschaft erhalten (eine Magd dieses Herrn), so blieben auch, wenn der Knecht selbst frei wurde, jene Magd und deren Kinder des Herrn Eigentum. Nach 5 Mos. 15, 12 kann nun aber unter dieser Magd nicht wieder eine Hebräerin verstanden sein; denn diese muß ja im siebenten Jahre ebenfalls frei werden. Es muß vielmehr (vgl. sogleich nachher) eine von den Heiden erkaufte oder kriegsgefangene Person gemeint sein. Ihre Kinder sind also dem Blute nach auch nicht reine Israeliten, und stoßen insofern den obigen Satz nicht um, daß Hebräer nur freiwillig in ewige Knechtschaft treten konnten.

Dagegen war es gestattet, Knechte für ewig, d. h. nach unserem jetzigen Ausdruck, den auch Luther 3 Mos. 25, 139 u. 44 beibehält, „Leibeigene" zu kaufen aus den „Heiden, die um euch her sind, von den Gästen, die Fremdlinge unter euch sind, und von ihren Nach-

*) Siehe oben S. 76 f.

**) Anm.: „Für ewig" ist sicher nicht nur auf den Termin bis zum Halljahr, sondern auf die ganze Lebenszeit zu beziehen.

kommen, die sie bei euch in eurem Lande zeugen." Solche Knechte sollten nicht frei werden, weder im Sabbath- noch im Halljahr, und sollten im Hause selbst vererbt werden können, wie das übrige Besitztum (3 Mos. 25, 44—46.*)

Leibeigenschaft, wenn man es so nennen will, bestand also in Israel gesetzlich zu Rechte, nicht bloß freiwillige Selbsthingabe für ewige Zeiten, sondern auch ein Zustand, in den ein Heidenkind gegen seinen Willen etwa von seinen Eltern verkauft worden, oder aber als kriegsgefangen**) getreten war.

Was wollen wir hierzu sagen? Vor allem ist zu bemerken, daß wir bisher mit gutem Grunde den Ausdruck: „Leibeigen" nur stets mit einer Beschränkung gebraucht haben; denn dieser Name ist dem (Hebräischen) A. T. ganz fremd, und es wird sich zeigen, daß auch der Sache nach ein großer Unterschied besteht zwischen dem Zustand, an welchen uns sonst dieser Ausdruck erinnert, und demjenigen, der, wenn man will, auch im A. T. so genannt werden mag.

Was zuerst den Namen betrifft, so heißen die Leibeigenen im A. T. eben auch stets „Knechte", und ihr Zustand „Knechtschaft", etwa mit dem gedoppelten Ausdruck: „Abodath Ebed", was wir „eigentlichen Knechtsstand" (proprie dictus) übersetzen können (3 Mos. 25, 39). In der letzt angeführten Stelle wird nämlich der Unterschied von einem hebräischen und einem ausländischen Knechte dahin bestimmt, daß jener, der Israelite, wie ein Tagelöhner und Gast, nicht eigentlich als ein Knecht (Ebed) zu betrachten sei (wiewohl auch er 2 Mos. 21, 2 „Ebed" genannt wird); wolle dagegen ein Israelite einen eigentlichen Ebed haben, so soll er ihn aus den Heiden nehmen. Es ist nun schon aus dieser Benennung zu folgern, daß eine Leibeigenschaft im vollen, namentlich sozial-herabwürdigenden Sinne, wie sie bei alten Völkern, ja sogar noch bei neuern, christlich geheißenen Nationen, besteht, in Isral überhaupt nicht gekannt ist. Der Leibeigene nach

*) Anm.: Sie sind „Achussa, Lareschet" d. h. als wirklicher Erbbesitz in dieser Hinsicht allerdings dem dinglichen Besitze gleichgestellt. (Aber auch nur in dieser Hinsicht.

**) Anm.: Die Loslassung eines gefangenen Weibes ist 5 Mos. 21, 14 nur für den Fall verordnet, daß der Herr sie „gedemütigt" und doch nicht zum Weibe genommen hat.

dem A. T. ist eben ein Knecht, allerdings ein Knecht auf ewig, ein zum Hausbesitz gehörender, vererbbarer Dienstbote, aber als Person und nicht als bloße Ware und bloßes Ding zu behandeln.

Eben darum gebietet das Gesetz auch den Leibeigenen gegenüber eine Behandlung, welche nicht bloß den Vorteil oder Nachteil des Herrn, sondern auch die persönliche Würde und menschliche Schonung des Knechtes berücksichtigt. Auch die Leibeigenen haben das allgemeine Recht auf Leben und Gesundheit anzusprechen. Auch bei ihnen ist auf absichtlichen Mord der Tod des Mörders, auf jede gröbere Mißhandlung die Verpflichtung augenblicklicher Freilassung gesetzt (2 Mos. 21, 20—26)*). Überhaupt ist jede tyrannische, rohe Behandlung, das „Schinden", untersagt (5 Mos. 23, 16), und wenn so oft die Fremdlinge als unter besonderem Schutze Jehovah's stehende Verlassene bezeichnet werden (z. B. 2 Mos. 22, 21 ff.), so fiel ein Strahl hievon auch auf die als Knechte für ewig dienenden Fremdlinge.

Konnte ein Leibeigener sich durch die Flucht seiner Knechtschaft entziehen, so durfte er nicht ausgeliefert werden, sondern konnte unbehelligt an einem beliebigen Orte sich niederlassen (5 Mos. 23, 15 ff.).

Wie wenig endlich dieser Knechtschaftsstand an sich als ein unehrenhafter, herabwürdigender galt, ja sogar, wie in sozialer Beziehung hieraus kein Abmangel entstand, zeigt der schon mehrfach angeführte Fall einer Heirat zwischen einem ausländischen Leibeigenen und der Tochter seines Herrn, 1 Chron. 2, 35.

So bleibt denn im Grunde von der ganzen Leibeigenschaft nichts weiter stehen, als was die Ausdrücke: „Knechtschaft für Lebzeiten" und: „Vererbbarer Besitz" enthalten. Israeliten können Knechte sein, aber, wenn sie nicht selbst anders wollen, höchstens auf 7 Jahre. Ausländer dagegen für Lebzeiten. Alle sonstigen, bei den hebräischen Knechten aufgezählten, eine menschenwürdige Behandlung bezweckenden, und den Knecht zum Familiengliede machenden Gesetze kommen auch den Leibeigenen zu gute.

Insbesondere sei nun hier noch auf einige spezielle wohlthätigen

*) Anm.: Die in der letzten Anmerkung der vorangehenden Seite angeführte Vorschrift ist wirklich gegenüber von den sonst in dieser Form vorkommenden, entwürdigenden Dingen überaus charakteristisch, und zeigt, wie das A. T. auch im Leibeigenen den Menschen geachtet wissen will.

Vorschriften hingewiesen, die zwar allen Knechten gelten, doch, um nicht zu viel Wiederholung eintreten lassen zu müssen, erst hier hervorgehoben werden sollen, wo ihr menschenfreundlicher Charakter um so mehr ins Licht tritt.

Vor allem meinen wir die Sabbath-Gebote. Der Wochensabbath kommt als allgemeiner Ruhetag, wie jedem lebenden Wesen, so auch ausdrücklich den Knechten und Mägden, also auch den Leibeigenen zu gute. „Da sollst du kein Werk thun — noch dein Knecht, noch deine Magd, noch dein Fremdling, der in deinen Thoren ist" (2 Mos. 20, 10). Dieser Tag ist also nicht für den Herrn, noch für den Israeliten allein, sondern für jeglichen Menschen eine fröhliche Rückerinnerung an die Ruhe, die der Stammvater des ganzen Menschengeschlechts im Paradiese genoß. So hat auch der Leibeigene wenigstens alle Wochen Einen Tag, an dem er die Freiheit vom Fluche der Arbeit genießen und sich der gleichen Abstammung, wie sein Herr, freuen darf. Kein noch so tyrannischer und gewinnsüchtiger Herr darf ihm diese Freiheit vorenthalten. Das ist ein großes Recht, welches wohl am wenigsten heutzutage verkannt werden wird, wo aus den Kreisen der „Arbeiter" selbst heraus wieder das allgemeine Menschenrecht auf solchen Ruhetag — gewinnsüchtigen und ungütigen Arbeitsherrn gegenüber — verfochten und verlangt wird.

Ebenso mußte das Sabbath- und Jubeljahr von selbst auch den Knechten jeder Art zu gut kommen. Zwar ist in diesen Jahren keineswegs alle Arbeit untersagt. Da aber in jenen Verhältnissen der Landbau die wesentlichste Arbeit war, und in den genannten Jahren eben dieses Geschäft vollständig zu ruhen hatte, so war damit von selbst die Arbeit der Knechte auf leichtere, die Zeit nicht ganz in Anspruch nehmende Dinge, auf das Füttern des Vieh's, Ausbessern der Geräte, des Hauses ꝛc. beschränkt. Auch die Knechte genossen also in diesen Festzeiten ein, ja zwei Jahre lang einer verhältnismäßigen Ruhe und Freiheit.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß bei den Freudenfesten des Volkes, bei den Festmahlzeiten, auch bei den privaten Opfermahlen ausdrücklich die Teilnahme der Knechte verlangt wird. Sie sollen also auch da, wo das Volk oder der einzelne seines Gottes und dessen Gaben sich freut, nicht als Paria ausgeschlossen sein,

sondern als Familienglieder sich mitfreuen dürfen (5 Mos. 16, 11; 12, 18).

Durch alle diese Gesetze weht ein Geist zarter Rücksicht und wohlthuender Menschenliebe, deren Übung — wohlgemerkt — gesetzlich geboten ist. So prägt sich auch dem Herrn die Wahrheit ein: Es ist ein Herr über mir (vgl. Kol. 4, 1), der Rechenschaft fordert über meine Behandlung des Knechtes. Wie hoch erhebt sich also das alttestamentliche Gesetz auch im Kapitel der Knechtschaft und Leibeigenschaft über alle jene Verfassungen, in welchen überhaupt noch ein ähnlicher Stand zulässig erachtet wird! Man denke an südamerikanische Zustände, ja selbst noch an die heutigen Verhältnisse in den Teilen Nordamerika's, wo bis vor kurzem noch die Sklaverei zu Recht bestand. Man denke an die, auch noch nach dem großen Kriege bestehende soziale Kluft zwischen den Freigeborenen und den ehemaligen Sklaven, an die Anschauungen, welche dem Leibeigenen selbst die allgemein menschliche Ebenbürtigkeit absprechen, und sich nicht entblöden, sogar die Bibel dafür zu Hilfe zu rufen: man denke an die Hetzpeitschen der Aufseher, an die Bluthunde und Sklavenverfolger ꝛc., und man wird den himmelweiten Unterschied einsehen, der die alttestamentliche „Knechtschaft auf ewig" von der eigentlichen Leibeigenschaft trennt, und mancher, der schon bei dem Namen „Knechtschaft auf ewig" den Stein aufhob, wird ihn unabgesandt niedersinken lassen.

Aber bleibt nicht trotz dieses großen Unterschieds diese Einrichtung eben doch an sich schon ein dunkler Fleck gegenüber dem Lichte des Fortschritts unserer Tage, der dem Grundsatze nach jedenfalls die Leibeigenschaft in jeder Form verdammt?

Stellt man die Frage ganz abstrakt hin: ob die „Knechtschaft auf ewig" oder die Leibeigenschaft überhaupt mit dem vollen Begriffe der Menschenwürde zu vereinen sei? so ist freilich auch die altteſtamentliche Knechtschaft auf ewig dem Ideal nicht entsprechend. Und das altteſtamentl. Gesetz selbst giebt hiefür einen Fingerzeig, indem es für einen Israeliten die Leibeigenschaft wenigstens in unfreiwilliger Weise nicht zuläßt, und bei freiwilliger Wahl dieses Standes durch die immerhin etwas demütigende Ceremonie (2 Mos. 21, 6) auch diesen Knechtsstand für einen Israeliten nicht einladend macht. Da nun im Gottesvolke das möglichst reine Ideal menschlicher Ver-

hältnisse sich darstellt, so ist allerdings auch als innerer Sinn des Gesetzes die Anschauung zu betrachten, daß der Knechtsstand an und für sich nicht der vollen Idee des Menschen entspreche.

Warum aber weist dann das Gesetz die Leibeigenschaft nicht ganz und gar ab? Hierauf ist zweierlei zu antworten. Einmal ist bei solchen Einrichtungen nicht die Idee allein, sondern auch das geschichtlich gewordene Volksbewußtsein*) zu berücksichtigen. Manches möchte der Idee nach an und für sich lieber nicht da sein; doch das bestehende Bewußtsein des Volkes sieht in dem betreffenden Zustande nichts Entwürdigendes. Wird er in solchem Falle mit genügenden Schutzwehren gegen Mißbrauch versehen, so mag temporum ratione habita wohl die Form der Sache eine Zeitlang bestehen, wenn nur das innere, der Idee eigentlich im Grunde doch hauptsächlich widersprechende Wesen beseitigt ist. Es ist dann weiser, so beschränkt den betreffenden Zustand fortbestehen zu lassen, bis die Hülle von selbst fällt, als in überstürzender Hast geschichtlich eingewurzelte Verhältnisse umstoßen zu wollen, bei deren Sturz (vgl. z. B. die russische „Sklavenemanzipation") leicht viel schlimmere und entwürdigendere Dinge entstehen möchten.

Sodann aber dürfen wir auch nicht vergessen, daß die heilige Schrift, alten und neuen Testaments die Voraussetzungen der vollen Menschenrechte, d. h. die Menschenwürde selbst keineswegs in dem äußern formalen Menschsein allein schon sieht. Da sie vielmehr die volle Menschenwürde nur dem „Ebenbilde Gottes", dem heiligen und vollkommenen Menschen zueignet, so spricht sie den Menschen — vollends aber den Heiden — seit dem Sündenfalle nicht mehr die ganze Menschenwürde zu. Ist aber ein Mensch ein Sklave der Sünde, so ist es zum mindesten kein Selbstwiderspruch des A. T., wenn es auch das Bestehen einer weiteren Knechtschaft nicht einfach in jeder Form verdammt. Ist ja selbst im N. T., wo doch der Brudername

*) Anm.: Ein anderes Beispiel davon, wie verschiedene Zeiten und Völker verschieden urteilen über das Menschenwürdige oder Entwürdigende, haben wir neben der oben besprochenen Polygamie auch in dem Gesetze über die „Prügelstrafe" 5 Mos. 25 2, 3, wo in „vierzig Schlägen" nichts Entwürdigendes gesehen, dagegen von dem, der mehr als vierzig Schläge erhält, gesagt ist, er würde „scheußlich" = entehrt dastehen.

nicht mit nationaler Schranke abgegrenzt wird, nirgends die Sklaverei an und für sich als gottlos bezeichnet, und der Apostel Paulus, der wohl weiß, daß in Christo nicht Sklave noch Freier ist, der selbst dem Unfreien rät, wenn er frei werden könne, solle er dessen viel lieber brauchen, Paulus schickt dem Philemon den entlaufenen, von ihm bekehrten Sklaven Onesimus zurück, allerdings „nun nicht mehr als einen Knecht, sondern mehr denn einen Knecht, einen lieben Bruder" (Phil. 16); keineswegs aber will er dem Herrn das formelle Gebot geben, den Sklaven nun frei zu lassen: nur andeutungsweise empfiehlt er die Freilassung, die brüderliche *Behandlung* dagegen fordert er *jedenfalls*.

Um endlich noch einen vergleichenden Blick auf unsere Zustände selbst zu werfen, so ist allerdings dem Grundsatze und dem Namen nach überall keine Sklaverei vorhanden. Wollte Gott, es wäre damit auch wirklich das „Sklavenleben in Europa" gänzlich ausgerottet. Aber schwerlich wird man je durch Gesetze bewirken können, daß nicht unter allerhand Namen solche Sklaverei oder wenigstens etwas der „Knechtschaft auf ewig" Ähnliches thatsächlich Platz greife. Wir wollen nicht davon reden, daß, so lange irgendwo die *Klostergelübde* staatsrechtliche Geltung haben, der Staat immer noch eine Einrichtung beschützt, bei welcher der Mensch durch einen einmaligen Willensakt auf alle künftige freie Willensthätigkeit verzichtet. Nein! auch in den industriellen Verhältnissen kann durch allerhand Umstände der Arbeiter oft thatsächlich zu einem Knechte auf ewig gemacht werden. Man mag in der Theorie noch so sehr die „allmächtige Konkurrenz" als die Befreierin des Arbeiters vom Arbeitsherrn preisen: in der Wirklichkeit liegen die Sachen oft ganz anders. Die Schwierigkeit der äußern Lage, das Darniederliegen der Geschäfte, ja sogar oft die gerühmtesten, und auch an sich wohlgemeinten und lobenswerten Einrichtungen mancher Arbeitsherrn, welche ihren Arbeitern eigene Wohnungen — aber natürlich nur so lange sie der Fabrik zugehören — u. a. verschaffen: dieses alles kann sich da oder dort zu einem Bande zwischen dem Arbeiter und seinem jeweiligen Arbeitsort gestalten, welches *thatsächlich* ebenso unlösbar, nicht immer aber gleich wohlthätiger und gleich sittlicher Art ist, wie die alttestamentliche Knechtschaft auf ewig. Und was die *materielle* Seite dieser Verhältnisse

betrifft, so war der alttestamentliche Leibeigene sicher nicht schlimmer, in vielen Beziehungen aber besser daran, als hunderte von modernen Arbeitern. Jener teilte wie in der Arbeit, so auch im Leben und selbst in der Ruhe und Erholungszeit, ja sogar in den Festfreuden das Los seines Herrn; wurde er alt und gebrechlich oder verunglückte er im Dienste ꝛc., so konnte sein Herr nicht einfach den Kontrakt lösen, und den, der ihm Jahre lang geholfen bei der Arbeit und dem Verdienste, nun hilflos, oder mit einer kleinen Leibsteuer sich selbst und dem Elend überlassen. Ist von der ersteren Gemeinsamkeit in unsern Verhältnissen wohl nirgends die Rede, so ist allerdings mit großer Freude anzuerkennen, daß in den letztgenannten Fällen mehr und mehr durch besondere Kassen, Vereine ꝛc., und jetzt auch gesetzlich für das nötigste Auskommen alter und gebrechlicher Arbeiter gesorgt wird. Aber es ist klar, daß besonders die sehr hochzuschätzenden gesetzlichen Vorschriften leicht auch zum Schaden der Arbeiter ausschlagen können (durch Nichtanstellung oder Entlassung älterer, oder krankheitsverdächtiger Leute u. s. w.).

Wo aber nicht auf gesetzlichem, sondern auf freiwilligem Wege gesorgt wird, da entsteht (bei aller Anerkennung solcher Leistungen sei's gesagt) wiederum ein materielles Band zwischen Fabrik und Arbeiter, das die Lösung des Kontraktes um so mehr erschwert, und also die so hoch gepriesene Freiheit mehr oder weniger aufhebt. Es liegt doch eine eigentümliche Tragik in den Veranstaltungen unserer Zeit, wie sie dem göttlich gegebenen Gesetze ganz fremd ist.

Anhang I.

Die Volksfeste.

Die Ruhe, welche wir als Gegensatz zur Arbeit beleuchten mußten, findet ihren erhöhten Ausdruck in dem was man ein Fest nennt und unsere Abhandlung würde uns daher unvollständig scheinen, wenn wir nicht auch noch auf derartige, für das soziale und auch für das volkswirtschaftliche Leben charakteristischen und interessanten Erscheinungen im A. T., wenigstens einen kurzen Blick werfen würden.

Jedes Fest hat gegenüber dem werktäglichen, auf Erwerb ꝛc. gerichteten Leben einmal den negativen Charakter, den das altteſt. Geſetz dem Sabbath vor allem beilegt, den der Ruhe von den Geſchäften der Erde. Dieſe Ruhe aber iſt auch bei einem Feſte nicht eine tote und dumpfe, vielmehr liegt im Begriffe des Feſtes, daß es auf irgend welche Weiſe eine erhöhte Thätigkeit, ſei es eine innerliche oder äußere, einſchließt. Und zwar beſteht dieſe Thätigkeit darin, daß man ein den Menſchen beglückendes Gefühl, eine erhebende Idee irgendwie zu einem feierlichen und freudigen Ausdrucke bringt. Setzen wir endlich noch dazu, daß ein Feſt im vollen Sinne nie von einem einzelnen ohne irgend welche, ſei's auch nur ideelle oder geiſtige Teilnahme einer Mehrzahl gefeiert werden kann, ſo werden wir alle im Feſtbegriff liegenden Momente vereinigen, wenn wir ſagen: ein Feſt iſt eine der Werktagsarbeit entgegenſtehende feierliche und freudige Darſtellung einer eine Gemeinſchaft erfüllenden und beglückenden Idee. Iſt dieſe Idee das Eigentum eines ganzen Volkes, und nimmt das Volk im ganzen ſtillen oder thätigen Anteil an der Darſtellung derſelben, ſo iſt das Feſt ein Volksfeſt im wahren Sinne des Wortes.

Sind Feſte, und beſonders Volksfeſte, ſittlich, ſozial und volkswirtſchaftlich zu billigen oder zu verwerfen?

Man ſollte glauben, der einſeitigen Lobpreiſung der Arbeit und des Erwerbs, welche da und dort jetzt Mode iſt, entſpräche es, gegen derartige Verſchwendung von Zeit und Geld ſich zu erklären. Aber wir haben ſchon oben angedeutet, daß es mit jenen Lobpreiſungen der Arbeit nicht immer ſo ganz ernſt iſt. Allerdings hebt man auch bei den Feſten gegenwärtig gerne hervor, daß ſie zur Hebung der Geſchäfte, zu geſteigerten Einnahmen einer Stadt ꝛc. beitragen, und faſt ſcheint es, daß man ſogar gerade in derartiger Abſicht da und dort „Volksfeſte" anrichte. Allein jeder einem andern Gebiete, und beſonders jeder dem geſchäftlichen Gebiet entſtammende Feſtzweck verkehrt das Weſen des Feſtes: „man merkt die Abſicht und man wird verſtimmt."

Aus dem gleichen Grunde hängt auch allen denjenigen Feſten etwas Falſches an, welche zum ausgeſprochenen Zwecke haben, die Idee erſt im Volke zu erzeugen oder einzupflanzen. Daß ein Feſt

selbst wieder der ihm zu Grunde liegenden Idee Nahrung und Kräftigung zuführt, ist zwar eine naturgemäße Folge, aber nicht Selbstzweck. Die Idee muß das Fest erzeugen, nicht umgekehrt. Wie viele unserer sogenannten Volksfeste, auch manche religiösen Feste nicht ausgenommen, sind so „von des Gedankens Bläße angekränkelt".

Solche Feste also sind freilich nicht zu billigen. Anders aber liegt die Sache, wenn es sich um naturwüchsige, gesunde Produktedes Volkslebens handelt. Hier kann es nur sauersehende Übergeistlichkeit genannt werden, wenn denselben an sich das Recht ihrer Existenz abgesprochen werden will. Wohl aber handelt es sich dann hauptsächlich darum, daß die zum Ausdruck kommende Idee oder freudige Empfindung selbst, und daß ebenso ihre Darstellung eine Gott wohlgefällige sei.

Beides finden wir nun in den israelitischen Volksfesten vereinigt.

Die Idee, welche ihnen allen zu Grunde liegt, ist das jeden Israeliten erfüllende freudige Bewußtsein der von Jehovah geschaffenen und regierten nationalen Einheit, sowie der Segnungen, womit der König Israels, Jehovah, dieses sein Volk bedacht hat.

Zunächst knüpfen die Feste an letztere an. Diese Segnungen sind doppelter Art; es sind die Gaben Gottes im natürlichen Leben, die Nahrung, die er schenkt; und es sind die Führungen Gottes, damit er sein Volk erworben, bereitet, und ihm eine natürliche Grundlage seiner Existenz im Heiligen Lande gegeben hat.

In den drei größten Festen sind diese beiden Beziehungen vereinigt. Das Passah-, Wochen- und Laubhüttenfest haben wesentlich zugleich eine Beziehung auf den Landbau und auf die Gottesthaten, damit er sein Volk geleitet hat. Doch ist dabei zu bemerken, daß das Wochenfest die theokratische Bedeutung (Andenken an die Gesetzgebung) erst später erhielt und im mosaischen Gesetze daher nur ein landwirtschaftliches Fest ist. In letzterer Beziehung haben jene drei Feste den Zweck, die Freude und den Dank für die zu hoffende, für die geschenkte und für die vollendete Ernte auszudrücken, und stehen daher zu Anfang, Mitte und Ende der Einheimsung der Erzeugnisse des Landes. Daß mit der Freude und dem Danke sich auch die Bitte verbindet um ferneren Segen (5 Mos. 26, 15), versteht sich von selbst.

Da die Landwirtschaft nicht nur ein wesentliches Interesse, sondern man kann fast sagen: die einzige Beschäftigung des ganzen Volkes war, so folgt hieraus mit Notwendigkeit, daß jene landwirtschaftlichen Feste wirkliche Volksfeste im vollen Sinne waren. Sie sprachen aus, was jedes Herz erfüllte. Daß dies aber Gott wohlgefällige Gedanken waren, das beruht nicht darauf überhaupt, daß man sich über die Landeserzeugnisse freute, oder daß die Landwirtschaft an sich Gott gefälliger wäre, als jede andere Handtierung, sondern darauf, daß man deren Erzeugnisse als Jehovah's Gaben empfing und anerkannte, wie sich solches in der Art der Festfreude aussprechen sollte.

Der theokratische Gedanke bei den 3 Hauptfesten ist das Gedächtnis an die Ausführung aus Ägypten (Passah), an die gnädige Führung durch die Wüste ins heil. Land (Laubhüttenfest), zwischen welche beide hinein später noch das Fest der Gesetzgebung gelegt und mit dem Wochenfeste vereinigt wurde.

Außer diesen drei Festen werden noch als hohe Feste das Neujahrsfest und der große Versöhnungstag angeführt. Das Neujahrsfest ist ein Dankfest für die geschenkte Vergangenheit und neubeginnende Zukunft, eine Heiligung der Jahreszeit; das Versöhnungsfest ist zunächst allerdings kein Freudenfest, sondern ein großer Buß- und Demütigungstag. Insofern fällt es eigentlich unter den Begriff eines Volksfestes nicht, und möchte höchstens daran erinnert werden, daß in ihm zugleich die Vergebung der Sünden, als ein das Herz erfreuende Gnadenthat gefeiert wurde. Jedenfalls sind die beiden letztgenannten Feste rein religiöser Art, und wie wir biser das rein religiöse Moment neben dem sozialen und volkswirtschaftlichen mehr in den Hintergrund treten ließen, so wollen wir auch hier bei den Festen das wesentlich kirchlich-religiöse beiseite lassen (besonders auch in der Betrachtung der Feier selbst); und so werden wir auch auf die beiden letztgenannten Feste weniger Rücksicht zu nehmen haben, auch noch aus dem Grunde, weil die Gemeinsamkeit eines, vom ganzen Volk gefeierten, also eines eigentlichen Volksfestes, in ihnen weniger als in den drei erstgenannten hervortritt.

Die genannten Feste bekommen 3 Mos. 23 alle die Benennung Mikra Kodesch. Über die Bedeutung dieses Namens ist man nicht einig. Die einen übersetzen: „Ankündigung des Heiligen". Sonst

aber verdeutscht man sie auch „heilige Versammlung“ und auch Luthers Übersetzung: „dieser Tag soll bei euch heilig heißen, da ihr zusammenkommet,“ beruht wenigstens auf einer ähnlichen Deutung der Worte. Wenn nun die letztere Übersetzung, wie uns scheint, die richtigere wäre, so würde für alle fünf Feste (und auch für den Sabbath selbst, 3 Mos. 23, 3) eine Versammlung der Gemeinde darin liegen. Allerdings aber tritt dieser Charakterzug in seiner ganzen Idee nur bei den drei erstgenannten Festen voll und ganz hervor. Nach 2 Mos. 34, 23 nämlich sollen „alle Mannsnamen dreimal im Jahre erscheinen vor dem Herrscher, dem Herrn und Gott Israel“, und diese dreimal werden 5 Mos. 16, 16 im einzelnen aufgeführt, nämlich „aufs Fest der ungesäuerten Brote (Passah), aufs Fest der Wochen (jetzt Pfingsten), und aufs Fest der Laubhütten“. Hiemit ist als Festzweck außer der dankbaren Freude über Gottes Segnungen noch weiter angezeigt die feierliche Darstellung der von Jehovah geschaffenen und regierten nationalen Einheit. Die Repräsentanten des Volks, alle Mannsnamen, haben sich vor dem König (Adon) zu stellen, um, wenn ich so sagen darf, in einer Art heiliger Heerschau als theokratische Einheit sich zu fühlen und zu freuen.

Denn eine überaus freudige Sache ist's um diese heiligen Versammlungen. Israel soll da vor dem Herrn und Gott Israels „essen und trinken und fröhlich sein“, und zwar, wie mehrfach hervorgehoben wird „ihr und eure Söhne und eure Töchter, und eure Knechte und eure Mägde und die Leviten, die in euren Thoren sind“ (5 Mos. 12, 7. 12. 18; 14, 22—26). War die Festreise zu dem Heiligtum (Jerusalem) also auch nur den „Mannsnamen*)“ ge-

*) Anm.: Daß freilich die praktische Ausführung solcher allgemeinen Festreisen, sei's auch nur von seiten der Männer, verschiedene Schwierigkeiten bot, ist natürlich. Zwar die durch Abwesenheit aller streitbaren Mannschaft entstehende Gefahr für die Sicherheit des Landes, läßt das Gesetz selbst nicht als solches Hindernis gelten. Denn 2 Mos. 34, 24 giebt allerdings eine „prophetische Verkündigung“, nämlich die Verheißung Gottes, daß „dieweil du hinaufgehest, dreimal vor dem Herrn zu erscheinen, soll niemand deines Landes begehren“, aber freilich unter der Bedingung, daß die „Ausstoßung der Heiden“, wie sie verheißen und geboten war, zuvor Wahrheit geworden sei. Allein es lassen sich ja sonst noch unendlich viele Abhaltungsgründe denken. Doch verwehrt nichts eine billige Berücksichtigung solcher Gründe vorauszusetzen, wie

boten, so wird es doch als Gewohnheit vorausgesetzt, daß auch, so viel möglich, die ganze Familie teil nehmen wird.

Wenn wir nun unserm Zwecke gemäß die besondere sozusagen kirchliche Festfeier beiseite lassen, so bleibt uns als die Art und Weise, wie diese Volksfeste gefeiert werden, ein fröhliches, durch Festmahle gewürztes Beisammensein des ganzen Volks. Ist die ganze Idee der Feste eine Gott wohlgefällige, ja direkt in Beziehung zu Jehovah gesetzte und setzende, so wird auch der Feier selbst dadurch ihr heiliger Charakter gewahrt, daß das Fröhlichsein, das Essen und Trinken „vor dem Herrn" geschehen muß. Hiermit wird alle bloß weltliche Lustbarkeit und Ausgelassenheit abgeschnitten, und auch die festliche Fröhlichkeit unter die von der Gegenwart Jehovah's ausgehende Zucht gestellt. Zugleich ist dafür gesorgt, daß auch in diesen Festen nicht die Selbstsucht ihre Weide finde, indem ausdrücklich nicht nur das Gesinde, sondern auch die Armen an der Festfreude teil haben müssen. Die Liebe Gottes und des Nächsten also heiligen die Freude. In sozialer und nationaler Beziehung leuchtet schon aus dem letztgenannten die Wichtigkeit dieser Volksfeste ein. Sie sind der freudige Ausdruck des nationalen Einheitsbewußtseins, bei welchem, wie die sozialen Schranken überhaupt, so besonders auch die Unterschiede von arm und reich das Gefühl der allgemeinen Brüderlichkeit nicht beeinträchtigen dürfen. Bekannt ist, wie die politische Seite dieser Feste gerade in dieser Beziehung von dem Könige Jerobeam gefürchtet wurde (1 Kön. 12, 26 ff.).

In volkswirtschaftlicher Beziehung hat jedes Fest eine zweifache Seite. Die eine, die Erhöhung der Einnahmen des Festorts u. a., tritt hier ganz in den Hintergrund. Die andere, wor-

---

es ja z. B. beim Passah mit Bezug auf die Unreinen und Abwesenden geschah, 4 Mos. 9, 10 ff. Aber freilich ist gerade diese Stelle dazu angethan, solchen Ausnahmefällen gegenüber zwar einen Aufschub, nicht aber völlige Dispensation zuzugestehen (vgl. 5 Mos. 16, 5). Ob daher, wie Saalschütz für die übrigen Feste wenigstens thun möchte, zuweilen auch gänzliche Dispensation als möglich gedacht werden darf, oder ob (§ 4) die Annahme stichhaltig ist, daß nur die Vertreter des ganzen Volks, die Ältesten, nicht aber alle einzelnen zu erscheinen genötigt gewesen seien, das sind Fragen, die ich, so naheliegend dieser Ausweg an sich ist, und so annehmbar die Beweisführung jenes Gelehrten erscheint, doch nicht geradezu bejahen möchte.

nach jedes Fest einen Aufwand für Zeit und Geld erfordert, haben wir schon in Kap. III besprochen. Es war allerdings kein geringer Aufwand, also in gewissem Sinne eine Störung des Volkswohlstandes, schon durch die Unterbrechung der Volksarbeit und des nationalen Erwerbslebens, wenn dreimal im Jahre das ganze arbeitende Volk nach Jerusalem zu pilgern hatte. Zwar ist, wie ebenfalls erwähnt, in dem dreijährigen Zehnten (5 Mos. 14, 22 ff.) ein eigener „Festfond" geschaffen. Allein eben damit waren diese Ersparnisse wenigstens für den einzelnen wieder aufgebraucht, und keine eigenmächtige Sparsamkeit darf hier hemmend in den Weg treten. Die Freude und der Genuß wird hier nicht nur ein göttliches Recht, sondern geradezu Pflicht. Israel soll sich im Glauben seines Gottes und dessen Gaben erfreuen.

So hat denn wieder der Aufwand selbst eine ethische und religiöse Wirkung. Die gläubige und vertrauensvolle Freude stärkt den Glauben. Nicht in finsterer Selbstkasteiung, nein in heiterer Dankbarkeit fühlt sich der Israelite als Glied des Gottesvolkes. Aber eben darum gilts: „vor dem Herrn" fröhlich zu sein.

Es ist klar, wie diese Volksfeste mit dem innersten Volksbewußtsein Israels sich berühren. Auserwählt und geführt, gesegnet und erhalten von Jehovah weiß sich dieses Volk. In diesem freudigen Bewußtsein darf und soll es dreimal des Jahres sich weiden. Welch' frisches und gesundes Volksleben pulsiert daher in diesen Festen! Die natürlichsten und gemeinsamsten Grundlagen sind es, auf denen sie sich aufbauen, und dieser Naturgrund ist vergeistigt durch die stete und feste Beziehung*) auf Jehovah!

---

*) Anm.: Sichtbar wird diese Beziehung namentlich auch dadurch, daß die zum Feste gemeinsam Wallfahrenden geistliche Lieder unterwegs absangen, wenn, wie wohl wahrscheinlich, „die Stufenlieder" („Lieder im höheren Chor"), Psalm 120—134, eben als solche Wallfahrtslieder anzusehen sind.

Anhang II.

Die Mitarbeiter aus dem Tierreiche.

Zu den Geschöpfen, welche dem Menschen bei der Arbeit Knechtsdienste thun, gehören auch die Haustiere. Auch bei ihnen ist nach dem A. T. mit dem Sündenfalle die große Veränderung eingetreten, daß sie ihrer Freiheit im Garten Eden beraubt, in einen der „Knechtschaft auf ewig" ähnlichen Stand versetzt sind. Sie durften ja einst von den Früchten der Erde nach Belieben genießen 1 Mos. 1, 30. Nun aber giebt die Erde ihre Frucht nur noch der „Arbeit im Schweiße des Angesichts". Auch die Haustiere müssen um ihres Lebens Fristung arbeiten. Sorgt aber das Gesetz für den Arbeiter, so vergißt sie auch der Knechte aus dem Tierreiche nicht. Wohl hat der Mensch das Recht, ihre Dienste zu gebrauchen, ja sie dürfen seit 1 Mos. 9, 2 zum Bedürfnis des Menschen wie schon vorher zum Opfer getötet werden. Anderseits aber soll dem Tiere auch die Erinnerung an die Paradieseszeit nicht ganz fehlen, und ebenso jede Art von Tierquälerei erspart werden. Man kann sagen, das Gesetz macht Israel zu einem großen Tierschutzverein, und seine Verordnungen in dieser Hinsicht sind zum teil so genau in Einzelheiten und alle von solcher zarten Rücksicht durchdrungen, wie die modernen Vereine dieser Art es nicht bieten, noch bieten können*).

Die Sabbathruhe ist ganz ausdrücklich auch dem Haustiere vorbehalten. Schon dieses Eine dürfte sogar manchen Tierschutzvereinlern sehr lehrreich und sehr zu empfehlen sein. Ist dem Menschen die siebentägige Ruhe nötig, wie vielmehr sollte sie dem Tiere gestattet sein, das in seiner Unfreiheit sich die Ruhezeit nicht nach Belieben wählen kann.

Im Sabbath- und Halljahre, wo die Feldarbeit ruht, fällt naturgemäß auch dem Haustiere ein wesentlicher Anteil an der gemeinsamen Ruhezeit zu. Ja, diese Jahre haben für dasselbe noch die besondere Bedeutung, daß die Feldfrüchte, welche darin von selbst

*) Anm.: Geradezu unbegreiflich ist es, wenn moderne Buddhisten, selbst in der Professorenwelt Europa's, die Bibel der Teilnahmlosigkeit gegen die Tiere beschuldigen. Ist dieser Vorwurf aus Unwissenheit oder aus fanatischem Haß gegen das Gotteswort geboren?

wachsen, wie einst im Paradiese auch für die „Tiere in deinem Lande Speise sein sollen" (3 Mos. 25, 7; 2 Mos. 23, 11 ff.).

Bei Unglücksfällen, wenn z. B. ein Stück Vieh auf dem Wege stürzt, hat jeder Israelite die Pflicht, ihm beizuspringen (5 Mos. 22, 4); verläuft sich ein Tier, so soll man es zu seinem Herrn bringen, oder, wenn dies im Augenblick nicht angeht, es ins eigene Haus zeitweilig aufnehmen, (ein Gesetz, das neben der Rücksicht auf das 7. Gebot auch hierher Bezug hat, 5 Mos. 22, 1—3).

Die Beziehungen der Blutsbande müssen auch beim Vieh, so weit möglich, Berücksichtigung finden. Dahin gehört das Gebot, daß man den neugebornen „Ochsen, Lamm oder Ziege", ehe es dem Herrn geopfert werden darf, sieben Tage bei seiner Mutter lassen muß. Ebenso zeigt die gleiche zarte Rücksicht das Gebot 3 Mos. 22, 28, daß man ein Tier, „es sei Ochse oder Lamm, nicht am gleichen Tage mit seinem Jungen schlachten" darf. Und (5 Mos. 22, 6) das Gebot, daß man aus einem Vogelneste nicht die Mutter mitsamt den Jungen nehmen solle, dehnt diese Rücksicht auch auf nicht zum Hause gehörige Tiere aus*). Wohl gehören auch noch in diese Reihe die Verbote, nicht zweierlei Tiere (Ochs und Esel) zugleich vor den Pflug zu spannen (5 Mos. 22, 10) u. a.

Daß insbesondere dem Tiere seine genügende und rechtmäßige Nahrung nicht verkürzt werden darf, zeigt namentlich schön das Gesetz 5 Mos. 25, 4: „Du sollst dem Ochsen, der da drischt, das Maul nicht verbinden". Hierin liegt, daß der Ochse, als Mitarbeiter, auch seinen Anteil an dem durch die Arbeit gewonnenen Ertrag anzusprechen habe.

Diese und einige andere Gesetze zeigen, wie das Gesetz die Haustiere nicht nur überhaupt zartfühlend, sondern als eine Art Mitknechte behandelt wissen will. Es schlingt sich ein tiefinniges Band um die zu gemeinschaftlicher Arbeit, zu gemeinschaftlicher Last Verbundenen, und die Lebensgemeinschaft erweitert sich sozusagen zu einer Art Rechtsgemeinschaft. Es liegt dem Gesetze die gleiche Barmherzig-

*) Anm.: Dieses Gesetz 5 Mos. 22, 6 muß in unserer Zeit um so mehr als weise und wohlthätig erscheinen, wo Vergehen, wie sie dort verboten werden, neben andern Ursachen, immer mehr, wie es scheint, uns der lieblichen Sänger des Waldes zu berauben, und in ihrem Teil die Erde zu veröden drohen.

keit gegen die Tierwelt zu Grunde, wie sie so schön sich ausdrückt in dem strafenden Worte, das Jehovah zu dem über die Erhaltung Ninive's zürnenden Propheten spricht: „Mich sollte nicht jammern Ninive, solcher großen Stadt, in welcher sind mehr denn hundertzwanzigtausend Menschen, die nicht wissen Unterscheid, was recht und link ist, dazu auch viele Tiere" (Jona 4, 11).

Kapitel V.

Die Abgaben*) und der öffentliche Dienst.

Sobald eine Gemeinschaft eine äußere Existenz und Gestalt hat, giebt es für sie auch gemeinsame Zwecke und Interessen, welche die Gemeinschaft nicht selbst besorgen, sondern durch Dritte in ihrem Namen versehen lassen muß. Hiefür müssen nun die Stellvertreter der Gemeinschaft, wenn sie nicht unentgeltlich sich dazu hergeben, bezahlt werden. Daraus entstehen Kosten, welche die Gesellschaft durch Umlagen aufzubringen hat, so daß der Steuersatz, welcher den einzelnen trifft, den Anteil bezeichnet, welchen dieser einzelne an den Gesamtzwecken zu leisten hat. Je größer nun die Summe dessen ist, was man zu den gemeinschaftlichen Zwecken zählt, je weniger die Freiwilligkeit der Dienstleistungen für die Gesamtheit Platz greift, um so mehr schwellen auch die öffentlichen Lasten an. In Israel nun beschränkt sich der Umfang der Abgaben aus beiderlei Gründen, einmal weil weniger Dinge als gemeinschaftlich angesehen, und dann weil die Dienste des einzelnen für die Gesamtheit fast alle unentgeltlich geleistet werden.

Die beiden Hauptfaktoren, welche, so entgegengesetzt sie sind, doch darin sich gleichen, daß sie teils vom Staate, teils von der Gemeinde aus die Steuerpflichtigen hauptsächlich belasten, sind in unserer Zeit die Ausgabe für das Militär und die für die öffentlichen Schulen. In Israel fallen beide Posten aus. Stehende Heere kennt man ja

*) Anm.: Wir werden in diesem Abschnitte die Gelegenheit ergreifen, einzelne Punkte, welche zur Vollständigkeit der Arbeit gehören, z. B. das Heerwesen, allg. Schulbildung, Beamten ꝛc. im Zusammenhang mit den Abgaben zu besprechen, da sie für eigene Abschnitte zu wenig Stoff bieten und volkswirtschaftlich so enge mit jenem Gesichtspunkte zusammenhängen.

damals überhaupt nicht, es giebt keine „Präsenzzeit", daher auch keine Militärlasten. Für den Krieg bot man im Falle der Not eben alle streitbare Mannschaft auf. Die allgemeine Dienstpflicht ist aber nicht einmal gesetzlich ausgesprochen. Daher hat z. B. Debora (Richt. 5) gegenüber den sich vom Kriegszug aussondernden Stämmen keine gesetzlichen Strafen zu verhängen, nur heiliger Zorn und Spott ist ihre Waffe. Der König Saul droht zwar (1 Sam. 11, 7) Strafen jedem an, der nicht mitzieht wider Ammon; allein es sind eben willkürlich erdachte, nicht gesetzliche Strafen. Daß der Eintritt des Königtums aber doch in dieser Beziehung eine Änderung bringen werde, hat schon Samuel dem Volke 1 Sam. 8, 11 ff. vorausgesagt. Doch ist das hier beschriebene „Recht des Königs" mehr aus der Idee des Königtums, als aus dem Gesetze Mosis geschöpft. Dieses kennt auch in jenem eventuellen Königsgesetz (5 Mos. 17, 14—20) solche weitgehenden Befugnisse nicht.

Im Gegenteil soll nach 5 Mos. 20, 8 nicht einmal der einzelne, (geschweige ein Stamm) äußerlich gesetzlich genötigt sein, in den Krieg zu ziehen; „wer sich fürchtet und ein verzagt Herz hat, der bleibe daheim". Somit war der jeweilige Soldatenstand ganz Sache der Freiwilligkeit. Allein durch die allgemeine Anschauung, sowie bei theokratischen Kriegen durch „die Furcht des Herrn" (1 Sam. 11, 7) ist das Volk in dieser Hinsicht so „diszipliniert", daß Fälle, wie die aus Richter 5 und 5 Mos. 20, 8 angeführten, moralisch fast unmöglich wurden, und wenn sie doch vorkamen, in dem allgemeinen Unwillen ihre Strafe fanden (vgl. 1 Sam. 30, 22, obgleich hier der Fall anders liegt).

Das Heerwesen erforderte also keine Steuerbelastung, da die Dienstleistung eine allgemeine, freiwillige und unentgeltliche war. Der Krieg nährt sich selber. Im Frieden gab es kein Heer.

Der zweite große Aufwand der Gesellschaft in unsern Tagen, die Ausgabe für den öffentlichen Unterricht, fällt in Israel gleichermaßen weg. Es gab keine öffentlichen Schulen; eine Bildung, wie man sie heutzutage von jedem vollberechtigten Bürger von Staats wegen fordern zu müssen glaubt, hält das Gesetz nicht für nötig. Was die Kinder neben dem praktisch zu erlernden Lebensberuf wissen sollen, das Nötigste aus der Geschichte ihres Volkes, der Führungen Jehovah's

in Freud und Leid, sowie aus Gottes Gesetz, das sollten die Väter im Anschluß an die heiligen Gebräuche, besonders der Festzeiten sie lehren (z. B. 2 Mos. 12, 26. 27; 13, 8 ꝛc.). Außerdem wird es 5 Mos. 33, 10 als Geschäft der mit ihrem Zehnten abgefundenen, sonst aber besoldungslosen Priester bezeichnet, „Jakob deine Rechte zu lehren und Israel dein Gesetz". Mit Samuel treten die „Prophetenschulen" auf, darin ein Prophet als „Vater" junge Leute, wie wir aus verschiedenen Andeutungen erkennen, im heiligen Gesang und in der Kenntnis der heiligen Schriften, also wohl auch im Lesen und Schreiben unterrichtete. Aus diesen so gebildeten Leuten mögen dann zuweilen Leute in den öffentlichen Dienst (z. B. als „Schreiber") gezogen worden sein. Prophetenschulen heißen sie, weil Propheten sie leiteten und Gott selbst auch aus ihnen sich mehrfach Propheten erwählte, ohne freilich daran sich zu binden (vgl. Amos 7, 14). Eine öffentliche Last erwuchs aber hieraus nicht, da diese Schulen in keiner Weise öffentliche, von einer Gesamtheit unterhaltene Anstalten waren. Samuel selbst hat, wie er 1 Sam. 12, 3 ff. das Zeugnis bekommt, überhaupt nichts vom Volke empfangen.

Von öffentlichen Arbeiten finden wir nur die Errichtung der Stiftshütte samt der Beschaffung der heiligen Geräte, 2 Mos. 35, und dann noch 5 Mos. 19, 3 (nach dem hebr. Texte und der „revidierten Bibel") Anlegung von Wegen erwähnt. Die Kosten für ersteres wurden durch freiwillige Gaben gedeckt; bei letzteren ist gar nichts darüber erwähnt, wie die Herstellung und Erhaltung der Wege zu bestreiten sei. Es ist somit jedenfalls deutlich, daß das mosaische Gesetz in solchen Dingen keine Vorschriften giebt und der privaten, oder auch etwa kommunalen Freiwilligkeit vieles überläßt, was heutzutage als gemeinschaftliches Interesse staatsgesetzlich geordnet zu werden pflegt.

Was endlich noch die Erhaltung der Organe für öffentliche Ordnung, der Körperschaften und Beamten für Gesetzgebung und Verwaltung, für Polizei, Rechtspflege und Exekutive betrifft, so gestaltet sich auch dieser Punkt in einer für die Finanzen des einzelnen äußerst günstigen Weise.

Die oberste Gewalt findet sich in der ersten Zeit zunächst in der Hand Mosis. Er verwaltet sein Amt als Gesetzgeber und Regent

unentgeltlich. Später tritt ein König an die Spitze des Volkes. Daß derselbe seinen Unterhalt vom Volke beanspruchen werde, wird schon von Samuel als das „Recht des Königs" bezeichnet (1 Sam. 8, 11 ff., besonders V. 14). Zwar ist der Ausdruck „Recht" (Mischpat) nicht im gesetzlichen Sinne, sondern eben von dem Rechte des Herkommens zu verstehen, und keineswegs ist damit gemeint, daß der König berechtigt wäre, beliebig sich die Güter anderer anzueignen (man vgl. den Fall mit Naboth 1 Kön. 21). Vielmehr werden wir dort eher an eine vom Volke ausgehende Belehnung des Königs mit Gütern zu denken haben. Allein wenn Saul (1 Sam. 17, 25) dem Besieger des Goliath verspricht, daß „seines Vaters Haus frei sein soll in Israel", so zeigt dies allerdings, daß mit den Königen auch irgend welche Art von Königssteuern aufgetreten sein müssen, ohne daß wir jedoch Näheres darüber anzugeben im stande wären. Nur geht aus den Verhandlungen mit Rehabeam und aus Ezech. 45, 7 ff. 46, 16 ff. hervor, daß diese Belastungen oft recht drückend gemacht wurden, freilich aber auch zugleich, daß dieselben keineswegs auf das Gesetz Mosis sich gründeten. Das Gesetz will in dieser Beziehung das Volk frei von Lasten, und nur unter den Einen König Jehovah gestellt wissen. Soweit es aber die Möglichkeit eines Volkswunsches nach dem Königtum voraussieht, sorgt es 5 Mos. 17, 14—20 nur dafür, daß derselbe seine Macht nicht in gottwidriger Weise mißbrauche. Über seine Rechte findet sich dort nichts. Bekanntlich sieht der Herr 1 Sam. 8, 7 in dem Umstande, daß Israel einen König, wie alle Heiden haben, verlangt, also darin, daß das Volk aus heidnischen, rein irdisch-politischen Gründen einen König haben will, einen König, der eben wegen dieser Auffassung auch die aus ihr hervorgehenden Rechte beanspruchen wird: der Herr sieht darin eine Verwerfung seiner eigenen Königswürde. Es liegt nun gerade hierin, daß die von den Königen später ausgehenden Belastungen nicht aus der Idee des göttlichen Gesetzes folgen.

Was die übrigen in unsern Staaten von den Abgaben zu erhaltenden Behörden und Körperschaften betrifft, so ist vor allem eine gesetzgebende Versammlung oder Behörde in Israel gar nicht nötig, und nie vorhanden gewesen. Moses allerdings war Gesetzgeber, wenn man so will. Allein auch er steht nur als das Organ Gottes da.

Jehovah's Gesetz ist's, was er dem Volke mitteilt. Zwar sind einzelne Gesetze und Einrichtungen auf bestimmte Anlässe hin, unter Anregung des Volks, und selbst unter Rücksprache mit den Vertretern desselben, den Stammeshäuptern und Familienältesten zu stande gekommen (vgl. 4 Mos. 36; 5 Mos. 1, 9—14). Allein diese Rücksprache wurde nie zu einer selbstthätigen Beteiligung an der Gesetzgebung, wie man ja eben 4 Mos. 36, 5 und 6 sieht. Der Herr allein giebt die Entscheidung*).

Eine Abänderung und Weiterbildung des Gesetzes im eigentlichen Sinne kann daher ebenfalls nicht von Menschen ausgehen. Gott erweckt von 5 Mos. 18, 18 an in gewissen Zeiträumen Propheten wie Moses. Aber ihr Geschäft, soweit es auf das Gesetz Bezug hat, ist keineswegs, wie man wohl schon gesagt hat, dem Gesetze seine äußere in einzelnen Geboten bestehende Gestalt zu nehmen, sie bringen keineswegs eine Reform oder Umbildung der Verordnungen; vielmehr rufen sie das vom Gesetz praktisch abgefallene Volk zu dem Gesetze zurück, und verkünden Lohn oder Strafe eben mit Bezug auf dieses Gesetz. Allerdings heben sie gegenüber von äußerem formellem Gesetzesgehorsam die innere sittliche und religiöse Stellung des Herzens zu dem Gesetze besonders hervor, ohne aber auch nur ein Jota des letzteren abzubrechen. In allem aber sind die Propheten, wie Moses, Gottesdiener und Gesandte an das Volk. Ihre Thätigkeit ist daher selbstverständlich eine unentgeltliche.

Die Auslegung und Anwendung des Gesetzes für einzelne Fälle ist wesentlich Aufgabe der Priester, 5 Mos. 33, 10 (wobei namentlich das geheimnisvolle „Licht und Recht" eine Rolle spielt). In nachexilischer Zeit löst sich dann von den Priestern mehr und mehr als eigener Stand der der „Soferim", Schriftgelehrten (vgl. Sirach 39), ohne daß jedoch derselbe ein eigentliches, staatliches Lehramt, und damit als solches eine Bezahlung erhalten hätte. Von den Priestern und ihrem Einkommen s. sp.

---

*) Anm.: Wenn daher Saalschütz S. 42 Anm. 63 ein förmliches Bewilligungsrecht für jene Körperschaften gegenüber den Vorschlägen des Gesetzgebers beansprucht, so ist das offenbar viel zu viel gesagt. Die israelitische Verfassung beruht allerdings nicht auf einem Vertrag oder Vereinbarung der Gewalten, sondern nur auf Jehovah's Befehl.

Die Rechtsprechung liegt in der Hand der „Richter", welche nichts anderes waren, als die Ältesten. Als solche hatten sie ein unbezahltes Ehrenamt. Wichtige Fälle sollen vor „die Priester, die Leviten und den Richter, der zu der Zeit sein wird", gebracht werden (5 Mos. 17, 8 ff.). Ob hiemit ein förmlicher oberster Gerichtshof, etwa mit einem (nichtlevitischen) Oberrichter an der Spitze gemeint, oder ob der Oberrichter niemand anders war, als der Hoheprieſter, mag hier dahingestellt sein. Genug, daß auch für diese obersten Richter eine Belohnung nirgends ausgesetzt war.

Eine Polizei- und Exekutivbehörde scheinen im einzelnen Orte die „Schoterim" („Amtleute") gebildet zu haben, da diese allerdings nicht mit den Ältesten kurzweg zusammenfallen (5 Mos. 1, 15; 4 Mos. 11, 16) und 5 Mos. 20, 8 einen polizeilichen Wirkungskreis derselben wenigstens andeutet. Doch sind sie nach 4 Mos. 11, 16 immerhin ein Teil der Ältesten gewesen, und da nirgends etwas über eine Besoldung derselben vorkommt, so hat offenbar dieser Teil der Ältesten die polizeiliche Gewalt als Beigabe zu ihrem sonstigen Ehrenamt erhalten.

Eine Exekutivbehörde in höherer Stufe wird nicht gemeldet. Davon scheint der Sinn zu sein, daß Jehovah selbst sich im Notfalle die Exekutive vorbehält.

Nach dem bisherigen begreift sich, warum Israel wenigstens in der vorköniglichen Zeit und nach dem mosaischen Gesetze eine eigentliche, regelmäßige Staatssteuer gar nicht haben konnte. Alle Ämter sind unentgeltlich verwaltet, es gab keinen Etat für das Militär, noch für Schulen. Nur für die kirchlichen Bedürfnisse ist eine Abgabe, wenn sie anders eine regelmäßige, und nicht nur, wie Saalschütz will, einmalige Leistung war, vorgesehen. Es ist der mehrerwähnte halbe Schekel, welcher auf den männlichen Kopf gelegt war. Wir haben dann in ihm den ersten Fond für den spätern durch freiwillige Gaben und Kriegsbeute vermehrten „Tempelschatz" zu sehen.

Dagegen war eine alljährige Leistung im Zehnten zu entrichten. Nach 3 Mos. 27, 30—33 und 4 Mos. 18, 24 ff. soll der Zehnte von allem, sowohl „von Samen des Landes und den Früchten der Bäume", als auch „von Rindern und Schafen und was unter der Rute geht", „dem Herrn heilig sein" d. h. den Leviten und

Priestern gehören, so daß die Priester vom allgemeinen Levitenzehnten wieder den Zehnten, d. h. ein Prozent des Gesamtertrages erhielten.

Außerdem mußte, wie durch den Zehnten der erhaltene Segen dankend geweiht wird, so auch der noch zu erwartende dadurch geheiligt werden, daß alle Erstlinge von Menschen, Tieren und Felderzeugnissen Gott übergeben werden. Für die menschliche Erstgeburt ist der Stamm Levi als Vertreter der Gesamtheit zum Dienste des Heiligtums berufen. Die Erstgeburt unreiner Tiere mußt gelöst werden. (2 Mos. 13, 13; 3 Mos. 27, 26 ff.; 4 Mos. 18, 12 ff., 16 ff.; 5 Mos. 26, 2 ff.) Ein zweiter Zehnte war wie oben erwähnt, nicht zwar geradezu zu opfern, wohl aber doch jährlich (sei's im Festmahle zu Jerusalem, sei's im eigenen Orte zu Armenzwecken) zu verwenden, 5 Mos. 14, 22—29 und 26, 12. Immerhin also kann man ihn von der Seite einer Abgabe aus ansehen, sofern er gesetzlich nicht aufgespart, sondern verbraucht werden mußte.

Nehmen wir endlich noch hinzu, daß auch mehr oder minder freiwillige Gaben (Opfer, Gelübde) dem Israeliten im Laufe des Jahres aufliegen konnten, so ist der Abzug, welchen ein Israelite jährlich an seinem Einkommen sich gefallen lassen mußte, immerhin ziemlich bedeutend zu nennen. Eine eigentliche Steuer ist zwar nicht vorhanden. Aber durch die beiden Zehnten ging ein volles Fünftel des Jahreseinkommens ab (20 Prozent). Außerdem nehmen die Opfer, die gebotenen Festreisen an sich schon den Geldbeutel in Anspruch, und letztere hemmen ohnedies immer wieder das Erwerbsleben und üben auf die Finanzen des Einzelnen einen steuerähnlichen Einfluß. Aber betrachten wir diese Abgaben auch nur mathematisch, in ihrem Verhältnis zum Volkswohlstand, so haben wir schon mehr darauf hingewiesen, daß nach den im Gesetze gegebenen Verheißungen gerade aus der treuen Leistung dieser Abgaben Vermehrung des Volkswohlstandes erfolgen soll (vgl. 5 Mos. 26, 15—19 und andere schon angeführte Stellen). Die Lasten des Volkes also gerade sollen zur Quelle materiellen Segens werden.

Allein die Abgaben, namentlich die hauptsächlichsten, der Levitenzehnten, können in Israel gar nicht als eigentliche Lasten angesehen werden. Sie haben vor allem einen guten und rechtmäßigen Grund. Der Stamm Levi's ist Stellvertreter des ganzen Volkes, d. h. seiner

Erstgeburt (4 Mos. 3, 12). Der Dienst Jehovah's wäre eigentlich Obliegenheit des gesamten „priesterlichen" Volkes, oder doch aller Erstgebornen. Da nun diese nicht dem gewöhnlichen Erwerbsleben entzogen werden, so ist es billig, daß ihre Ersatzmänner vom Volke verhalten werden.

Dazu kommt nun aber besonders, daß, als das Land, das Eigentum Jehovah's, an die einzelnen Stämme verteilt, d. h. verschenkt wurde, der Stamm Levi gar keinen Anteil erhielt (mit Ausnahme der 48 Levitenstädte, worunter dreizehn Priesterstädte samt deren unmittelbarer Umgebung, 4 Mos. 35, 7 und Jos. 21, 4). Das übrige Israel ist also der Schuldner Levis; was diese erhalten, ist nur der Ersatz für das ihnen mit gleichem Rechte eigentlich zustehende Erbteil. Daß hiebei die Leviten keineswegs bevorzugt sind, zeigt deren so häufige Zusammenstellung mit den Ärmsten des Volkes.

Noch ist hiebei auf zweierlei Umstände aufmerksam zu machen, welche vollends die Vorstellung einer drückenden Last von dem Zehenten ferne halten. Einmal ist bei dieser Abgabe die größte Billigkeit des Steuerfußes, wenn man so sagen darf, hervorzuheben. Da dieselbe aus dem wirklichen Ertrag des Einkommens zu entrichten war, so ist jeder einzelne nach dem Verhältnis seines Vermögens angelegt; wer viel hat, hat in einfacher Stufenfolge mehr, wer wenig hat, wenig, wer nichts besitzt, überhaupt nichts zu bezahlen. Der Verdienst in Geld z. B. des Taglöhners ist vollständig steuerfrei. So ist für den Armen wieder mit besonderer Rücksicht gesorgt, und doch auch der Reiche nur im gerechten Verhältnis belastet. Eben darum bedarf Israel auch keiner sogenannten „Progressivsteuer", die immerhin etwas Bedenkliches an sich tragen mag. Der Steuerfuß als solcher wächst nicht, wohl aber die Abgabe selbst.

Der zweite Umstand, der dieser Abgabe das Gehässige und Lästige nimmt, was in unsern Zeiten ähnlichen Auflagen anhängt, ist der gänzliche Mangel jeglicher Kontrolierung seitens des Empfängers. Nirgends ist von einer Abzählung der Garben ꝛc. die Rede. Nur die Liturgie im Zehentjahr enthält ein feierliches Bekenntnis „vor dem Herrn", daß alles nach Vorschrift des Gesetzes geschehen sei (5 Mos. 26, 12—15). So erhielt diese gebotene Abgabe bei der Ausführung gleichsam den Stempel der Freiwilligkeit.

Betrachten wir den Zehnten in diesem Lichte, so konnte zwar etwa die Selbstsucht, jeder Verbindlichkeit gegen den Stamm Levi vergessend, immerhin über die Höhe der Lasten seufzen. Ein rechter Israelite aber, der weiß, daß sein eigener Besitz ganz und gar auf derselben Grundlage beruht, ja keinen andern Rechtstitel aufzuweisen hatte, als dieser Levitenzehnten selbst, mußte dankbar anerkennen, daß er im Grunde gar keine Lasten oder Steuern hatte, daß er (den halben Schekel Kopfsteuer für's Nationalheiligtum etwa ausgenommen) überhaupt nichts zu bezahlen, vielmehr nur den Teil seines Einkommens, dazu ohne jede Plackerei, abzuliefern hatte, der, genau genommen, von Rechtswegen gar nicht ihm, sondern dem Empfänger gehört.

Eine merkwürdige Verfassung, ein wichtiger Punkt, auf den noch zuletzt unsere Abhandlung uns geführt hat! Gar kein Steuerdruck in Israel! Ein Nationalökonom, der von unsern Verhältnissen aus den Blick in diese Zustände wirft, sollte meinen, in das Land der Träume, der sehnsüchtigsten Hoffnungen zu schauen. Ja: „wo ist so ein herrlich Volk, das so gerechte Sitten und Gebote habe, als alle dies Gesetz?“ 5 Mos. 4, 8.

3 2044 073 563 736

3 2044 073 563 736

3 2044 073 563 736